



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Verbotene Kinder

Zur Ko-Produktion von Elternschaft, nationaler Zugehörigkeit und
Technologie anhand der Debatte über Leihmutterschaft und
Reproduktionstourismus in französischen und deutschen Medien.

Verfasserin

Daniela Maria Tamara Schuh

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Sozialwissenschaften (Mag. rer. soc. oec.)

April 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	121
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Soziologie
Betreuerin:	Univ.-Prof. Dr. Ulrike Felt

Danksagung

An den Beginn dieser Arbeit möchte ich eine kurze Reflexion über den Entstehungsprozess in Form einer Danksagung stellen. Viele Personen haben auf unterschiedliche Art und Weise zum Gelingen meines Diplomarbeitsprojektes beigetragen. Mein besonderer Dank gilt Ulrike Felt, die diese Arbeit betreut und die mich während des gesamten Entstehungsprozesses gefördert und ermutigt hat. Weiters bedanken möchte ich mich bei Adele Clarke für ihre methodischen Ratschläge und inhaltlichen Anregungen, sowie Sabine Strasser, die sogar eines ihrer Seminare an meine Bedürfnisse angepasste. Auch viele FreundInnen und KollegInnen haben mich beim Ausformulieren und Konkretisieren meiner Fragestellung sowie während der Analyse und des Schreibprozesses unterstützt. Ich denke gerne an die intensiven Diskussionen bei den Treffen der ‚Raspberry-Stroudl-Group‘ zurück und möchte mich in diesem Sinne bei Jacky, Lorena, Melli, Julia und Steffi für ihr aufmerksames Feedback und ihre richtungsweisenden Kommentare bedanken.

Eine intensive Unterstützung habe ich zudem von David Loibl, Bernhard Baumann, Sigrid Rischer und Bettina Schuh erfahren. Sie begleiteten mich durch Höhen und Tiefen des Arbeitsprozesses, korrigierten von mir verfasste Texte und standen mir mit zahlreichen, konstruktiven Ratschlägen zur Seite. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Flavian Bouchet, der mir bei sämtlichen Verständnisproblemen die während der Analyse französischer Texte aufkamen, geholfen hat. Zu guter Letzt möchte ich noch meiner Familie und insbesondere bei meinen Eltern Klaudia und Otto Schuh für ihren uneingeschränkten Rückhalt und jegliche Unterstützung danken.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	7
1.1 Forschungsfrage und Struktur der Arbeit	12
2. Das Idiom der Ko-Produktion	14
2.1 Technopolitische Kulturen	16
3. Medizin – Technologie - Gesellschaft	18
3.1 Die (Bio)Medikalisierung der Gesellschaft	18
3.1.1 Die Fortpflanzung im Wandel.....	22
3.2 Zur staatlichen Regulierung der NRT	26
3.2.1 Reproduktionstourismus	28
3.3 Die Ko-Produktion von Elternschaft und Technologie	29
3.3.1 Verwandtschaft im Blickfeld der Sozialwissenschaften	31
3.3.2 Das euro-amerikanische Verwandtschaftskonzept.....	33
3.3.3 Kinship trouble: zur Notwendigkeit einer Neuordnung.....	36
4. Abstammungsrecht und Nationale Zugehörigkeit	38
4.1 Die Nation – eine vorgestellte Gemeinschaft	39
4.1.1 Erwerb der Staatsbürgerschaft	40
5. Forschungsfeld – Datenerhebung – Auswertung	43
5.1 Case-Stories: Zwei etwas andere Familiengeschichten	44
5.2 Datenerhebung und Datenmaterial	49
5.3 Datenanalyse mit der Situational Analysis	51
5.4 Forschungspraktische Überlegungen zum Medienverständnis	55
6. Analyse und Rekonstruktion des Diskurses	58
6.1 Leihmutterschaft – eine neue Form der Ausbeutung?	60
6.1.1 Perspektive von GegnerInnen	60
6.1.2 Perspektive kritischer BefürworterInnen	63
6.1.3 Affirmative Darstellungen.....	66
6.2 Adoption als Alternative	70
6.3 Ein Recht auf Kinder?	73
6.3.1 Unfruchtbarkeit – ein staatliches Problem	76
6.4 Die Rechte der Kinder	78
6.4.1 Subjektstatus	79
6.4.2 Kenntnis der Herkunft	82
6.5 Auf der Suche nach den ‚wahren‘ Eltern	86

6.5.1 Soziale Faktoren	86
6.5.2 Bindung durch Schwangerschaft	88
6.5.3 Zur Bindungskraft der Gene.....	92
6.6 Die nationale Zugehörigkeit der Kinder	94
7. Conclusio	97
8. Literatur	104
Internetquellen:.....	112
9. Anhang	114

1. Einleitung

"... weil sie mit unseren Vorstellungen von Menschenwürde, wie sie im Grundgesetz verankert ist, nicht zu vereinbaren ist" (Spiegel).

Mit dieser Erklärung beantwortet der deutsche Botschafter in Neu-Delhi in einem Interview mit der Sprecherin einer Nachrichtenagentur die Frage weshalb Leihmutterschaft in Deutschland verboten ist. Thema des Gespräches ist die Situation von zwei staatenlosen Kindern, die im Jahr 2008 von einer Leihmutter in Indien zur Welt gebracht wurden. Ein Paar aus Tübingen hatte die Inderin für das Austragen der Zwillinge bezahlt, konnte anschließend jedoch nicht mit ihnen nach Deutschland einreisen, da weder deutsche noch indische Behörden bereit sind Pässe für die Kinder auszustellen. Während die Buben nach deutschem Staatsangehörigkeitsrecht als Inder gelten, sind sie dem indischen Recht zufolge Deutsche. Der Grund hierfür liegt in den unterschiedlichen rechtlichen Regelungen der Leihmutterschaft: Anders als in Indien wird eine, durch Leihmutterschaft begründete Elternschaft von deutschen Behörden nicht anerkannt, und die gebärende Frau in jedem Fall als rechtmäßige Mutter der Kinder betrachtet. Diese Regelung gilt auch, wenn die Kinder genetisch nicht mit der Leihmutter verwandt sind.

Die prinzipielle Möglichkeit, dass Frauen Kinder gebären, die genetisch mit einer anderen Frau verwandt sind, besteht erst seit der Erfindung der In-vitro-Fertilisation (IVF) Ende der 1970er Jahre. Heute kann daher zwischen der ‚traditionellen Leihmutterschaft‘ und der technologisch assistierten Form dieser Praktik unterschieden werden. Während die Leihmutter im ersten Fall genetisch mit dem, von ihr ausgetragenen Kind verwandt ist, wird im zweiten Fall die Eizelle der Wunschkinder oder einer Spenderin für eine extrakorporale Befruchtung herangezogen. Die, zweite Form der Leihmutterschaft stellt die heute dominierende Form dieser Praktik dar und steht im Zentrum der vorliegenden Arbeit.

Während die Entwicklung neuer Technologien zumeist von großen Versprechungen begleitet ist, verdeutlicht sich mit der deutschen Regelung der Leihmutterschaft eine eindeutige Abwehrhaltung in Bezug auf eine spezifische Form der Anwendung einer technologischen Innovation. Die Außergewöhnlichkeit dieses Standpunktes hält sich jedoch in Grenzen: Seit einigen Jahrzehnten macht sich neben der Technologieeuphorie in vielen Ländern auch Skepsis hinsichtlich des Nutzens und Befürchtungen über unbeabsichtigte Folgewirkungen technologischer Innovationen und Praktiken breit. Ob die großen Versprechungen tatsächlich erfüllt werden und inwiefern die gesellschaftliche Implementierung moderner Technologien mit Risiken verbunden ist, oder zu einer Manifestation sozialer Ungleichheit beiträgt, wird sowohl in der Politik als auch in einer breiteren Öffentlichkeit zunehmend diskutiert. Im Speziellen werden Kontroversen über Fortpflanzungstechnologien aufgrund ihrer direkten

Einflussnahme in intimste Bereiche des menschlichen Lebens – der Familiengründung und der körperlichen Integrität – besonders emotional geführt.

Yet, we live in a time when knowledgeable citizens are more than ever demanding meaningful control over the technological changes that affect their welfare and prosperity. Many therefore see this epoch as a proving ground for new political orders whose success will depend, in part, on our learning to live wisely with or growing capacity to manipulate living things and our equally growing uncertainty about the consequences of doing so. (Jasanoff 2007: 14)

Die von Jasanoff beschriebene Anforderung einen Weg zu finden, mit dem erweiterten Handlungsspielraum technologischer Innovationen umzugehen, stellt im Bereich der Fortpflanzungsmedizin eine besonders große Herausforderung dar: Einerseits werden Praktiken wie Gametenspenden oder Leihmutterschaften häufig mit Schreckensbildern von zu ‚Brutkästen‘ degradierten Frauen und lieblos ‚gezüchteten‘ Kindern verbunden, andererseits sind diese Formen der assistierten Reproduktion für manche Paare der einzige Weg zur Fortpflanzung. Zudem genießt das Recht auf Familiengründung einen hohen Stellenwert in westlichen Gesellschaften, was sich nicht nur mit dem bestehenden Angebot und der hohen Nachfrage reproduktiver Technologien, sondern auch in der staatlichen Förderung ihrer Anwendung verdeutlicht. So werden Fruchtbarkeitsbehandlungen wie In-vitro-Fertilisationen und Gametenspenden bei heterosexuellen Paaren in vielen europäischen Ländern von gesetzlichen Krankenkassen gänzlich oder teilweise finanziert. Während Regierungen in einem zumeist NRT¹-freundlichen Klima dazu angehalten sind eine ausführliche Rechenschaft für die Illegalisierung bestimmter Praktiken zurechtzulegen, stellt sich außerdem die Frage wie weit nationale Verbote angesichts der weltweit höchst unterschiedlichen Regelungen und der zunehmenden Globalisierung überhaupt durchzusetzen sind:

So ist die einleitend erzählte Geschichte des bayrischen Paares, das eine Leihmutter in Indien engagierte, keineswegs ein Einzelfall. Schätzungen zufolge reisen jährlich weit über 1.000 deutsche Paare ins Ausland um dort eine im Inland verbotene reproduktionsmedizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen (Tab-Brief 2010: 21). Ein ähnliches Phänomen verzeichnen auch andere Länder mit verhältnismäßig hohen rechtlichen Auflagen für NRT's. Zudem treten auch Personen die etwa aufgrund ihres Alters, ihres Familienstatus oder ihrer Sexualität in ihrem Heimatland gesetzlich vom Zugang zu Reproduktionstechnologien ausgeschlossen werden, häufig eine Reise ins Ausland an. Da nationale Rechtsordnungen nicht an ihre Staatsangehörigen gebunden sind, sondern ausschließlich innerhalb des

¹ Im Folgenden werde ich die allgemein übliche Abkürzung NRT (New Reproductive Technologies) oder ART (Assisted Reproductive Technologies) für moderne Fortpflanzungstechnologien verwenden. Wie unterscheidest du die beiden; bitte kurz erklären

Hoheitsgebietes wirksam werden, können die Verbote mit dem Weg ins Ausland zumeist ohne Folgen umgangen werden.

Diese Reisetätigkeiten sind Bestandteil eines größeren, als Medizintourismus zu beschreibenden Bewegungsprozesses. Zwar besteht diese Form des Reisens bereits seit einigen Jahrtausenden, doch erfährt sie mit dem Aufkommen moderner Nationalstaaten eine qualitativ neuartige Form. Während die Anwendung bestimmter Technologien auf der Basis wohlfahrtsstaatlicher Prinzipien fördern, werden andere Formen technologischer Innovationen im Sinne einer nationalen Wertegemeinschaft durch ein allgemeines Verbot ihrer Ausübung vom Staatsgebiet verbannt. Reproduktionstechnologien sind beispielhaft für dieses Phänomen: Viele Staaten fördern die Anwendung diverser, die Empfängnis kontrollierenden oder herbeiführenden Technologien durch finanzielle Unterstützungsleistungen, verbieten andere Formen reproduktiver Technologien hingegen gänzlich (Knoll 2008: 66ff).

Auch der Markt reagiert auf dieses Phänomen und so werden auf „Fruchtbarkeitstourismus“ spezialisierte Kliniken und Unternehmen in Ländern mit geringen oder keinen rechtlichen Regelungen der NRT's gegründet. Die hiermit vollzogene Unterminierung nationaler Beschlüsse ist Bestandteil eines größeren Globalisierungsprozesses bei dem sich der Einflussbereich staatlicher Kontrolle allmählich verringert. Für den Bereich der Reproduktionsmedizin kann gesagt werden, dass sich nationale Verbote je nach ökonomischen Möglichkeiten unterschiedlich auf das Leben der Staatsangehörigen auswirken: So ist etwa das in Österreich oder Deutschland bestehende Verbot von Eizellenspenden für Staatsangehörige, die eine solche Praktik benötigen um ihren Kinderwunsch zu erfüllen, nur dann ein Hindernis wenn sie finanziell nicht in der Lage sind diese Praktik im Ausland durchzuführen. Hierbei findet in den Augen vieler KritikerInnen eine Diskriminierung statt, weshalb in weiterer Folge häufig auch die Sinnhaftigkeit und Gerechtigkeit nationaler Verbote im Bereich der Fortpflanzungstechnologie angezweifelt wird. In diesem Zusammenhang erklärt der Soziologe Stefan Beck, dass Regierungen die eine restriktive NRT-Politik verfolgen vor der Frage stünden *„wie bioethische Regulation im Zeichen eines globalen Marktes für medizinische Dienstleistungen und des schnell zunehmenden Phänomens des ‚Medizintourismus‘ möglich ist“* (Beck 2007: 125). Antworten auf diese Frage sind innerhalb der Politik unausgegoren und beschränken sich zunächst auf Lösungsansätze, die darauf abzielen die nationale Souveränität trotz transnationaler, medizinischer Behandlungsmärkte zu erhalten.

Als Versuch das Verbot der Leihmutterschaft für alle Staatsangehörigen auf internationaler Ebene durchzusetzen, kann die ausnahmslose Zuweisung der Elternschaft zu der gebärenden Frau und ihrem Ehemann verstanden werden. An dieser Stelle möchte ich

erneut an die einleitend beschriebene Geschichte über die staatenlosen Kinder in Indien und das Paar aus Tübingen erinnern. Ihre Situation ist emblematisch für das Spannungsfeld zwischen nationalen Regulierungen reproduktiver Technologien und dem globalen Markt medizinischer Praktiken. Da die Zwillinge bis zu einer Sonderlösung von Seiten der deutschen Behörden mehr als zwei Jahre staatenlos waren, stellt ihre Geschichte heute einen Extremfall, allerdings keinen Einzelfall dar. So wurden in den letzten Jahren bereits mehrere Kinder von Leihmüttern zur Welt gebracht, deren familiäre und nationale Zugehörigkeit aufgrund divergierender Abstammungsrechte in den Ländern ihrer Leih- und Wunscheltern nicht eindeutig geregelt war.

Besonders großes Aufsehen erregte auch der Fall des französischen Paares Sylvie und Dominique Mennesson. Da die Leihmutterschaftspraktik in Frankreich ebenso wie in Deutschland verboten ist, engagierten die Mennessons eine Ersatzmutter in Kalifornien, die im Herbst des Jahres 2000 die Zwillinge Isa und Léa gebar. Obwohl das Paar dem kalifornischen Gesetzen entsprechend die Eltern der Kinder sind, weigerten sich die französischen Behörden diese Elternschaft anzuerkennen und die Kinder auf Basis des Abstammungsrechtes als französische Staatsbürgerinnen zu akzeptieren. Anders als bei dem Fall des deutschen Paares wurden Isa und Léa zwar nicht staatenlos, da ihnen aufgrund ihrer Geburt in Kalifornien die amerikanische Staatsbürgerschaft zustand, allerdings forderte das französische Paar nicht nur die Anerkennung als rechtmäßige Eltern, sondern auch die Aufnahme der Mädchen als französische Bürgerinnen. Der in weiterer Folge entstehende Rechtsstreit zwischen den Mennessons und dem französischen Staat erweckte insbesondere innerhalb Frankreichs mediales Interesse. Die staatenlosen Kinder in Indien und ihre deutschen Wunscheltern waren hingegen vor allem für die deutsche Öffentlichkeit interessant und so häuften sich Berichterstattungen französischer und deutscher Tageszeitungen über die aktuellen Gerichtsverhandlungen. In beiden Staaten wurden die Fälle in der medialen Öffentlichkeit zum Anlass genommen das nationale Verbot der Leihmutterschaft auf seine Rechtfertigung hin zu überprüfen. Hierbei wurden beispielsweise die Fragen ob es ein Recht auf Kinder gibt, was es für eine Leihmutter bedeuten würde ein Neugeborenes unmittelbar nach der Entbindung wegzugeben und inwiefern Kinder hierbei Schaden nehmen können thematisiert. Angesichts des unklaren rechtlichen Status der Kinder stellte sich in der medialen Öffentlichkeit Frankreichs und Deutschlands die Frage nach der ‚tatsächlichen‘ familiären und nationalen Zugehörigkeit der Kinder. In diesem Zusammenhang wurde zunächst diskutiert ob die nationale Rechtsordnung, nach der die gebärende Frau unter allen Umständen als Mutter der Kinder zu betrachten ist, angesichts moderner Formen der assistierten Reproduktion adäquat erscheint.

NRT [New Reproductive Technologies] themselves provide a new context in which to think about human affairs. [...] They have the potential to make us think again about what we take for granted, what we look for in family life, how we regard the relationship between parents and children (Strathern 1993:140 zit. nach Schröder 2003: 6)

Wie die, für ihre Untersuchungen der Ko-Evolution von Mutterschaft und Reproduktionstechnologien bekannte, Ethnologin Marilyn Strathern hier formuliert, können neue Möglichkeiten der Fortpflanzung dazu beitragen Annahmen über die Beziehung zwischen Eltern und Kindern zu defamiliarisieren² und in weiterer Folge die Notwendigkeit einer Neuverhandlung dieser Konzepte provozieren. Die vorliegende Arbeit ist als Nahaufnahme eines solchen Re-Formulierungsprozesses zu verstehen.

Orte an denen diese Verhandlungsprozesse stattfinden sind beispielsweise Gerichtsverhandlungen der betroffenen Paaren, parlamentarischen Debatte über das nationale Verbot der Leihmutterschaft und dem Umgang mit Reproduktionstourismus oder Medien, in denen über diese Sachverhalte berichtet wird. Letztere sind für die vorliegende Arbeit von besonderem Interesse da sie die Positionen verschiedenster AkteurInnen sichtbar machen und zeitgleich aufgrund ihrer prägenden Wirkung eine wesentliche Funktion im Diskurs ausüben. Da sich angesichts der rechtlichen Uneinigkeiten über die Staatsangehörigkeit der Kinder in deutschen beziehungsweise französischen Medien darüber verhandelt wird ob die Kinder tatsächlich der eigenen Nation zuzuordnen sind, können hierbei nicht nur Vorstellungen von Elternschaft, sondern auch von nationaler Zugehörigkeit beobachtet werden. Ziel der Untersuchung ist es ein näheres Verständnis für diese Konzepte sowie ihre Verbindung mit der gesellschaftlichen Einbettung moderner Reproduktionstechnologien zu erlangen.

² Der Begriff wurde vom Englischen „defamiliarise“ übernommen und bezeichnet die Entfremdung eines zuvor als selbstverständlich wahrgenommenen Phänomens (Ragoné 1998: 118).

1.1 Forschungsfrage und Struktur der Arbeit

Im Sinne einer Neuverortung des medizinischen-gesellschaftlichen Problems der Unfruchtbarkeit und der hieraus entstehenden Eigendynamik zwischen nationalen Regelungen und einem globalen Markt medizinischer Angebote, stellt sich die Frage wie Leihmutterschaft, Elternschaft und nationale Zugehörigkeit in deutschen und französischen Medien verhandelt, und welche Bedeutungsarbeit hierdurch geleistet wird.

Zur Präzisierung und besseren Ausarbeitung der leitenden Forschungsinteresses wurden folgende Unterfragen entwickelt:

- Welche Positionen werden vertreten und welche Annahmen stehen hinter ihnen?
- Mit welchen Leitbildern wird gearbeitet, um die Leihmutterschaftspraktik mit nationalen Wertvorstellungen in Einklang zu bringen oder als ‚fremd‘ darzustellen?
- Welche Konzepte und Repräsentationen von Verwandtschaft sind erkennbar?
- Wie wird Staatsangehörigkeit konzeptualisiert und welche Rechte und Pflichten sind mit diesem Status verbunden?
- Inwiefern unterscheiden sich die Prozesse der Re-Konzeptualisierung in Deutschland und Frankreich?

Am Beginn der Arbeit werde ich eine Einführung in theoretische Überlegungen zum Idiom der Co-Produktion sowie dem Prozess der Medikalisierung geben und anschließend auf den Wandel der Fortpflanzungsmedizin und ihre staatliche Regulierung eingehen. Anschließend beschäftige ich mich mit ethnologischen Aufarbeitungen der Vorstellung verwandtschaftlicher Beziehungen in westlichen Kulturen und der Bedeutung reproduktiver Technologien für dieses Konzept um ein erstes Verständnis für den Kontext meiner Fragestellung zu ermöglichen. Im vierten Teil des theoretischen Abschnittes werde ich in die konstruktivistische Betrachtung von Nationen einführen und mich mit der Verbindung zwischen familiärer und nationaler Zugehörigkeit beschäftigen. Hier findet sich auch eine kurze Beschreibung rechtlicher Möglichkeiten eine Staatsangehörigkeit bei der Geburt zu erwerben sowie aktueller Diskrepanzen innerhalb der wissenschaftlichen Forschung hinsichtlich der Bedeutung und Aussagekraft dieser Formen für die Konstruktion des Gefühls nationaler Zugehörigkeit. Der Beschreibung meines Datenmaterials und meiner Vorgangsweise bei der Datenerhebung vorangestellt ist eine genauere Erzählung der einleitend grob thematisierten Fälle des französischen und deutschen Paares. Anschließend werde ich die, zur Analyse des Forschungsmaterials gewählten Methode erläutern. Das Kapitel zur Methodologie abschließend werde ich mein Medienverständnis darlegen und hierbei verdeutlichen weshalb ich zur Untersuchung der Forschungsfrage eine Medienanalyse gewählt habe.

Den Kern der vorliegenden Arbeit stellt die folgende Beschreibung meiner empirischen Ergebnisse dar. In diesem Kapitel wird zunächst auf die Konzeptualisierung der Leihmutterchaftspraktik sowie die hierfür prägenden Annahmen und Werthaltungen eingegangen. Anschließend konzentriere ich mich auf die Frage, welche Vorstellungen familiärer und nationaler Zugehörigkeit in den Medien ersichtlich sind und wie die kognitive Verbindung dieser Konzepte zu beurteilen ist. Der analytische Vergleich zwischen dem deutschen und dem französischen Diskurs wird hierbei nicht in einem eigenen Kapitel behandelt, sondern im Zuge der gesamten Beschreibung immer dann thematisiert, wenn Differenzen zwischen den Debatten beider Länder ersichtlich waren. Abschließen werde ich diese Arbeit mit der Zusammenfassung meiner empirischen Ergebnisse und einer Reflexion der vorgestellten, theoretischen Ausgangspunkte.

2. Das Idiom der Ko-Produktion

Frühe Bestrebungen den Zusammenhang von sozialem Wandel, Wissenschaft und Technologie zu analysieren, fokussierten auf die Frage, ob technologische Artefakte als Ursache oder aber als Produkt gesellschaftlicher Veränderungsprozesse zu betrachten sind. Unter Betonung der determinierenden Macht technologischer Innovationen wurde von vielen WissenschaftlerInnen angenommen, dass diese nach ihrem Aufkommen soziale, politische und kulturelle Anpassungen erzwingen und hierbei sozialen Wandel verursachen. Demgegenüber stand die Ansicht, dass Wissenschaft und Technologie willentlich von autonomen menschlichen Akteuren produziert werden und demnach nicht Ursache sondern Ergebnis gesellschaftlicher Veränderungen sind. Beiden heute als Technik- bzw. Sozialdeterminismus bezeichneten theoretischen Bezugspunkten liegt das Bild von Wissenschaft und Gesellschaft als klar abgrenzbare Bereiche zugrunde (Felt / Nowotny / Taschwer 1995).

Neuere Arbeiten im Bereich der Science & Technology Studies (S&ST) entlarven diese Vorstellung als unzutreffend und sprechen von einer zunehmenden Auflösung institutioneller Grenzen von Staat, Wirtschaft, Kultur und schließlich auch Wissenschaft (ie. Jasanoff 2004; Nowotny / Scott /Gibbons 2004). Thomas Hughes hat diese Perspektive besonders deutlich mit seiner Metapher des „*nahtlosen Gewebes*“ veranschaulicht (Hughes 1986 in Felt 2009: 4). Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft sind Hughes zufolge Teile eines dicht gestrickten Gewebes, deren Aufkommen und Wirkungen nicht getrennt voneinander betrachtet werden können. Gesellschaftliche Verhältnisse beeinflussen die Entstehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und technologischer Artefakte und werden im gleichen Zuge von diesen beeinflusst. Eine analytische Trennung zwischen sozialen, ökonomischen, politischen, wissenschaftlichen oder technologischen Aspekten des menschlichen Lebens ist demnach nicht sinnvoll und sollte mit einem Ansatz ersetzt werden, der Prozesse der Interaktion und Adaption zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und Technologie berücksichtigt.

Hughes epistemologische Position hatte großen Einfluss auf Debatten in Bereichen der S&ST und führte zu der Ausarbeitung verschiedenster Konzepte der „Ko-Produktion“ bzw. „Ko-Evolution“ der natürlichen und der sozialen Ordnung (e.g. Jasanoff 2004; Nowotny / Scott / Gibbons 2004). Für die vorliegende Arbeit besonders relevant ist hierbei das „Idiom der Ko-Produktion“ von Sheila Jasanoff:

The creation of social order around science and technology involves more than the production of scientific knowledge as an end itself. Facts and artifacts, as we now recognize, do not emerge fully formed out of impersonal worlds, with

cultural values entering into the picture only when a technology's impacts are first felt; nor by the same token, does sociality enter into the making of science and technology as a secondary player, by side doors only" (Jasanoff 2007: 251)

Jasanoff kritisiert die Vorstellung einer klaren Grenze zwischen der natürlichen und der sozialen Ordnung und verdeutlicht, dass Wissenschaft weder eine objektive Reflexion über die Natur darstellt, noch als Begleiterscheinung sozialer oder politischer Interessen zu betrachten ist. Vielmehr sind Wissen und seine materiellen Verkörperungen Produkte sozialer Arbeit und als solche eingebettet in kulturelle Praktiken, Identitäten, Normen, Konventionen, Diskursen und Institutionen. Das gleiche gilt - wenn nicht gar noch deutlicher - für Technologie (Jasanoff 2004: 2ff)

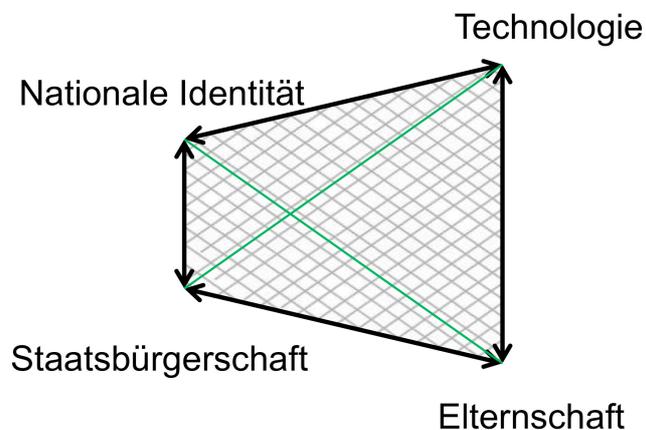


Abb. 1: nahtloses Gewebe

Die oberhalb zu sehende Graphik soll die Bedeutung der Vorstellung eines nahtlosen Gewebes beziehungsweise des Gedankens der Ko-Produktion für die vorliegende Arbeit greifbar machen. Rechts wird die, in der Untersuchungssituation bestehende Verbindung zwischen Elternschaft und Technologie dargestellt. Während die technologische Praktik der Leihmutterchaft nicht unabhängig von der Vorstellung von Elternschaft entwickelt und angewendet wird, trägt sie zugleich das Potential gesellschaftliche Konzepte von Elternschaft zu verändern. Die vorliegende Arbeit ist also von der Überzeugung getragen, dass man im Fall von NRT – und insbesondere in der technologisch unterstützten Form der Leihmutterchaft – eine Ko-Produktion von Elternschaft und Technologie beobachten kann. Zugleich ist Elternschaft in den untersuchten Handlungssituationen auch unmittelbar mit nationaler Zugehörigkeit verbunden. Während Staatsbürgerschaft sowohl in Frankreich als auch in Deutschland an die nationale Zugehörigkeit der Eltern gebunden ist, wird in den Rechtsordnungen der Länder festgelegt, wer als Eltern eines Kindes zu betrachten ist.

Mit der staatlichen Festlegung der Elternschaft werden zugleich auch wesentliche Beschlüsse hinsichtlich der Frage welche Menschen formal in die nationale Gemeinschaft

aufzunehmen sind, getroffen. Die hierdurch erfolgende Selbstrekrutierung demokratisch-nationaler Gemeinschaften ist, wie ein Großteil soziologischer, politikwissenschaftlicher und ethnologischer Studien innerhalb der Citizenship-Studies betont, eng mit der nationalen Identität des Landes verbunden (e.g. Brubaker 1992, Reichel 2010, Habermas 1992). Inwiefern nationale Identität als wesentliche Charakteristik moderner Staaten zugleich auch mit technologischen Innovationen verbunden ist, soll im folgenden Abschnitt ausführlicher dargestellt werden.

2.1 Technopolitische Kulturen

Wissenschaft ist, wie im vorherigen Abschnitt bereits angedeutet wurde, keine unvermittelte Repräsentation der natürlichen Welt, und auch Technologien sind als solche nicht wertfreie Werkzeuge zur Aneignung der Außenwelt. Am Beispiel des Brückenbaus in New York zeigt Winner, dass selbst in scheinbar ‚neutralen‘ technologischen Gebilden Machtverhältnisse und Ungleichheiten eingebaut sind (Winner 1986). Gleichmaßen ist die Entstehung technologischer Artefakte von sozialen Ordnungen und Wertevorstellungen geprägt. Auch die Entwicklung moderner Reproduktionstechnologien ist mit Wertvorstellungen – etwa dem hohen Stellenwert der Familiengründung – verbunden, die wiederum in diese eingeschrieben sind. Technologien und die mit ihnen verbundenen Wertvorstellungen sind in ihren Bedeutungen allerdings nicht starr festgelegt, sondern unterliegen einem ständigen Verhandlungsprozess. Gegenwärtige Studien im Bereich der Science & Technology Studies, in denen dieser Prozess analysiert wird, zeigen, dass sich die Wahrnehmung einer Technologie oder einer mit ihr verbundene Praktik ebenso wie die Art und Weise, wie Mitglieder einer Gesellschaft über sie verhandeln, je nach nationalem Kontext deutlich unterscheiden können.

Although it has called forth roughly similar cycles of regulatory attention in Europe and the United States, biotechnology has given rise to quite different national discourses of risk and safety, naturalness and artificiality, innovation and ownership, constitutional rights, and bioethics. To account for these divergences, we must ask how policy problems were construed in different political cultures. (Jasanoff 2007: 20f)

Der Umgang mit Technologien innerhalb eines Nationalstaates wird durch die länderspezifische Geschichte, Traditionen und Bilder von Medizin und Technologie geprägt. Um diesem Phänomen Rechnung zu tragen, schlagen Felt, Fochler und Winkler den Begriff der „techno-politischen Kulturen“ vor (ebd. 2010). Im Zusammenhang mit der Untersuchung der diskursiven Gestaltung von Technologie innerhalb eines Nationalstaates ist die Arbeit von Gabriele Hecht hervorzuheben: Am Beispiel der Etablierung von Kernreaktoren in

Frankreich zeigt Hecht, wie die gesellschaftliche Einbettung dieser neuen Technologie mit Vorstellungen über die nationale Identität des Landes verbunden wurde. Um ihre Aufnahme als logischen Schritt in der historischen Entwicklung Frankreichs betrachten zu können, wurden Kernreaktoren von ihren ErfinderInnen und UnterstützerInnen in Verbindung mit der geschichtlichen und kulturellen Identität Frankreichs gebracht. Die Bezugnahme auf die historische Vergangenheit Frankreichs ging einher mit der Frage der nationalen Identität des Landes und war, Hecht zufolge, unausweichlich um gesellschaftliche Akzeptanz der Reaktoren zu schaffen (ebd. 2001).

Nations and their supposedly essential characteristics are imagined through a telos, in which the future appears as the inevitable fulfillment of a historically legitimated destiny. This process naturalizes change; it makes proposed novelties appear to be logical outgrowths of past achievements. (Hecht 2001: 255)

Das Aufkommen einer neuen Technologie kann naturalisiert werden, wenn es gelingt, ihr Wesen positiv auf die Vergangenheit der Nation zu beziehen und ihre gesellschaftliche Aufnahme als Erfüllung eines historisch legitimierten Ziels darzustellen.

In diesem Zusammenhang erklärt auch Jasanoff, dass die gesellschaftliche Aufnahme ‚fremder‘³ technologischer Innovationen angesichts zunehmender Globalisierungstendenzen häufig als Akt der Unterdeterminierung nationaler Identität betrachtet wird. Dementsprechend sind Debatten über die Frage, inwiefern eine Technologie von Seiten des Staates aufgenommen werden sollte, oft von dem Bedürfnis geprägt, die Identität des Heimatlandes aufrecht zu halten (Jasanoff 2007: 7f).

³ In der vorliegenden Arbeit verwende ich einfache Anführungszeichen bei Begriffen die ich direkt aus dem wissenschaftlichen oder öffentlichen Diskurs übernehme um zu verdeutlichen, dass es sich hierbei nicht um meine eigene Formulierung handelt.

3. Medizin – Technologie – Gesellschaft

Um die Dynamik und Komplexität des Phänomens der Leihmutterchaft besser fassen zu können, ist es wichtig, das Aufkommen dieser medizinischen Praxis vor dem Hintergrund eines breiteren Wandlungsprozesses in unserer Gesellschaft zu betrachten. In der Forschungsliteratur wurde diesem Anspruch bislang mit dem Konzept der Medikalisierung der Gesellschaft Rechnung getragen. Um den Einstieg in die folgend behandelte Thematik zu erleichtern, möchte ich bereits vorwegnehmen, dass mit dem Begriff der Medikalisierung verkürzt dargestellt die Ausbreitung medizinischer Autorität auf immer mehr Bereiche des menschlichen Lebens gemeint ist (eg. Clarke 2003: 161). Dieser in den 1970er Jahren aufgekommene Terminus wird gegenwärtig in vielen Texten zur Sozialgeschichte der Medizin, insbesondere im Anschluss an die Arbeiten Michel Foucaults, als Leitbegriff verwendet. Sein vielfacher Gebrauch sowie Weiterentwicklung und Abänderung haben jedoch dazu geführt, dass heute je nach Autor und eingenommener Perspektive verschiedene Entwicklungslinien subsumiert werden, während oftmals auf eine klare Explikation des zugrunde liegenden Begriffsverständnisses verzichtet wird. Um dem Missverstehen der Medikalisierungs-Ansätze als einheitliche, homogene Theorie vorzubeugen und ein näheres Verständnis für die in diesen Konzepten behandelten Phänomene zu ermöglichen, werde ich zu Beginn dieses Kapitels zunächst einzelne Konzeptualisierungen vorstellen und ihre Unterschiede aufzeigen sowie Gemeinsamkeiten verdeutlichen. Ausgehend von diesem Grundverständnis werde ich die von Adele Clarke vorgestellte Medikalisierungs-Idee skizzieren und ihre auf diesem theoretischen Konzept aufbauende Erweiterung der „Biomedikalisierung“ vorstellen. Abschließend werde ich Auffassungen von Phänomenen wie Empfängnis, Schwangerschaft und Geburten sowie bedeutende Momente der Entstehungsgeschichte moderner Reproduktionstechnologien im Hinblick auf die vorgestellten (Bio)-Medikalisierungstheorien reflektieren. Die im Folgenden besprochenen Konzepte sollen im empirischen Teil meiner Arbeit als kritische Linsen dienen, um ein näheres Verständnis für die gesellschaftliche Implementierung moderner Reproduktionstechnologien zu erlangen.

3.1 Die (Bio)Medikalisierung der Gesellschaft

Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts kam es in Industriestaaten zu einem enormen Anstieg von Kliniken, Spitälern und privaten Praxen. Mit der zunehmenden Spezialisierung des medizinischen Wissens sowie der Professionalisierung seiner Anwendung wurde die klassische Schulmedizin als „einzig wahre Medizin“ etabliert, während alternative Heilverfahren zunehmend an Bedeutung verloren (vgl. Clarke 2010: 110). Mit dem Eindringen in der Medizin in immer mehr Lebensbereiche veränderte sich die

gesellschaftliche Wahrnehmung von Krankheit und Gesundheit. Phänomene und Verhaltensweisen wie Alkoholismus, Drogenabhängigkeit, Depressionen, Übergewicht und Homosexualität, die zuvor primär als soziale, moralische oder rechtliche Probleme galten, wurden zunehmend in einem medizinischen Kontext betrachtet. Diese neue Verortung in den Bereich der Medizin hob die Behandelbarkeit negativ konnotierter Verhaltensweisen und Zustände hervor und führte zunächst zu einer „De-Stigmatisierung“ betroffener Personen. So wurde beispielsweise Alkoholismus nicht länger als Sünde oder schlechte Charaktereigenschaft, sondern zunehmend als Krankheit konzeptualisiert. Betroffene Personen galten nun in der öffentlichen Wahrnehmung nicht mehr als verwerfliche Kreaturen, die selbst für die Problematik ihres Zustandes verantwortlich waren, sondern wurden als „hilfsbedürftige Kranke“ betrachtet. In diesem Sinne schildert Conrad den Prozess der Medikalisierung zunächst als eine Transformation „*from badness to sickness*“ (Conrad 2007: 6). Die Ausbreitung der Medikalisierung hatte zur Folge, dass bald nicht nur ungewünschte Zustände und Verhaltensweisen, sondern auch Phänomene des täglichen Lebens wie Schwangerschaften, das Eintreten der Menopause sowie Prozesse des Alterns, Sterbens und Gebärens von der Medizin erfasst, beschrieben und gegebenenfalls behandelt wurden.

Mit der ansteigenden Bedeutung der Medizin für das alltägliche Leben begannen Sozial- und GeisteswissenschaftlerInnen, sich mit den Eigenheiten und Auswirkungen dieses Phänomens zu beschäftigen. Diese Bemühungen traten erstmals Anfang der 70er Jahre im von dem Soziologen Irving Zola vorgestellten Konzept der „*Medikalisierung der Gesellschaft*“ zu Tage. Zola versuchte mit der Einführung dieses neuen, epistemologischen Begriffes die Ausbreitung medizinischer Entscheidungsgrundlagen, Autorität und Praktiken in immer breitere Bereiche des menschlichen Lebens zu erfassen (Zola In Clarke 2010: 147). In den darauf folgenden Jahren wurde Zolas Konzeptualisierung von vielen Geistes- und SozialwissenschaftlerInnen aufgegriffen, erweitert und abgeändert. Dies führte nicht nur zu einer ständigen Aktualisierung der Medikalisierungstheorien, bei der neue medizinische Behandlungsmöglichkeiten in den theoretischen Rahmen einbezogen wurden, sondern auch zu unterschiedlichen Ausformulierungen, denen oft divergierende Ansichten über die Ursachen, Eigenheiten und Auswirkungen besprochener Prozesse zugrunde lagen.

Heute können, Clarke zufolge, zwei, zeitlich versetzte Hauptstränge in den Medikalisierungstheorien ausfindig gemacht werden. AutorInnen des ersten Stranges betrachten ÄrztInnen und andere ExpertInnen im Bereich der allopathischen Medizin als Hauptakteure der Medikalisierung. Hierbei wird oft eine marxistisch orientierte Perspektive eingenommen und Kritik an der gesellschaftlich überschätzten Bedeutung wissenschaftlicher Profession geübt. Als einer der bekanntesten Vertreter dieser Richtung ist der österreichische Theologe, Historiker und Gesellschaftskritiker Ivan D. Illich zu nennen. In

seinem erstmals 1975 erschienenen Werk *„Die Enteignung der Gesundheit: Medical Nemesis“* weist er auf die Gefahren einer übertechnisierten Medizin und die verheerende Utopie einer unbeschränkten Heilbarkeit des menschlichen Körpers hin. Ausgehend von der Betrachtung der Wahrnehmung der Medikalisation als Nebenprodukt einer *„überindustrialisierten“* Gesellschaft berichtet Illich von *„wehrlosen Patienten“* sowie der *„Erfindung und Beseitigung der Krankheit“* durch sogenannte *„medizinische Sekten“* und spricht sich für eine *„öffentliche Kontrolle der Medizin-Mafia“* aus (Illich 1974: 5). Ähnlich provokante Formulierungen finden sich auch bei Texten anderer, Anfang der 70er Jahre publizierender AutorInnen, für die zumeist nicht nur eine mikrosoziologische Beschreibung machtorientierter Handlungen von ÄrztInnen und ExpertInnen sondern auch die auf der Makroebene stattfindende Kritik der Ausbreitung des medizinischen Imperialismus charakteristisch ist (Clarke / Shim 2011: 174). Während vor allem frühere Arbeiten dem beschriebenen Strang der Medikalisationstheorien zuzuordnen sind, werden mitunter auch heute Texte publiziert, die dieser Denkrichtung entsprechen (e.g. Murcott 2006; Williams 2004; Dingwall 2006).

Der zweite Strang von Medikalisationstheorien kam erstmals Ende der 1970er Jahre auf und formierte sich zunächst im Zuge einer Abgrenzung von damals dominanten Konzepten. Kritisiert wurde, dass klassische Theorien die Ursache für Medikalisationsprozesse ausschließlich in den einzelnen Individuen übergeordneten Institutionen lokalisieren. Die Darstellung eines eindimensionalen Vorgangs, bei dem sich die willensschwache Laienpopulation einer expansionistischen Ärzteschaft fügt, übersehe jedoch, dass Medikalisationsprozesse mitunter Akzeptanz erfahren und zum Teil sogar von ihren AdressatInnen unterstützt werden (Ballard 2005: 228f). Zudem verlagerte sich Fokus von der Analyse des ÄrztInnen-PatientInnen-Verhältnisses auf die Untersuchung, wie bestimmte Phänomene ihre rechtliche, religiöse oder persönliche Konnotation verlieren und zu medizinischen Sachverhalten umgedeutet werden.

Einer der bekanntesten Vertreter dieses zweiten Stranges der Medikalisationstheorien ist der amerikanische Medizinsoziologe Peter Conrad. Er kritisiert Konzepte des ersten Stranges mit dem Verweis, dass Konzepte der Medikalisation nicht einseitig die Gegenüberstellung von Medizin und Gesellschaft ausgerichtet sein dürfen. Gemeinsam mit Josef Schneider entwickelte er ein Modell der Medikalisation, in dem diese nicht als ein „von oben nach unten“ laufender Prozess verstanden wird, sondern als wechselseitige Prozesse mit einer Vielzahl verschiedener Akteure. Besondere Beachtung schenkt Conrad hierbei auch dem ausbreitenden Gebrauch medizinischer Sprache, um ein Problem zu verbalisieren beziehungsweise re-definieren (Conrad und Leiter 2004; Clarke / Shim 2011: 174)

An den zweiten Strang der Medikalisierungstheorien und hierbei insbesondere an Conrads Ausformulierungen anknüpfend erklärt Clarke zu Beginn des 21. Jahrhunderts: *“the nature of medicalization itself began to change as technoscientific innovations and associated new social forms began to transform biomedicine from the inside out”* (Clarke et al. 2010: 51). Um diese Entwicklung theoretisch fassen zu können, stellt Clarke das Konzept der Biomedikalisierung vor:

“Biomedicalization is our term for the increasingly complex, multisited, multidirectional processes of medicalization that today are being both extended and reconstituted through the emergent social forms and practices of a highly and increasingly technoscientific biomedicine.” (Clarke et al. 2010: 47).

Während die Medikalisierung eines Phänomens von dem Bedürfnis, Krankheiten und die äußere Natur zu kontrollieren, geleitet wird, zeichnet sich der Prozess der Biomedikalisierung durch das Aufkommen noch nie dagewesener Möglichkeiten medizinischer Interventionen aus. Technowissenschaftliche⁴ Innovationen intensivieren hierbei nicht nur den gesellschaftlichen Einfluss der Medizin, indem sie den Bereich ihrer Anwendungsmöglichkeiten erweitern, sondern verändern sie *„from the inside out“* (Clarke et al. 2003: 162). Es kommt zu einem Paradigmenwechsel, nach dem der Fokus medizinischer Eingriffe nicht mehr allein auf der Beseitigung unerwünschter Phänomene liegt, sondern auf der Absicht *“to enhance one’s health, one’s life, one’s future”* (Clarke et al. 2010: 179).

Auch im Bereich der Fortpflanzung gehen die Auswirkungen der Biomedikalisierung weit über das Aufkommen neuer Formen der Kontrolle und Regulierung menschlicher Reproduktion hinaus.

Gemeinsam mit der Entwicklung moderner Reproduktionstechnologien wird eine Reihe gesellschaftlicher Transformationsprozesse wie etwa politische und ökonomische Umstrukturierungen wie zum Beispiel das Aufkommen von neuen Nischen-Märkten, Berufen und wissenschaftlichen Disziplinen eingeleitet. Transformationen im Zusammenhang mit Biomedikalisierungstendenzen zeigen sich allerdings nicht allein auf der Makroebene, sondern können auch eine Veränderung persönlicher Zugehörigkeitsempfindungen oder -modifizierte Wahrnehmungen zwischenmenschlicher Beziehungen hervorrufen.

⁴ Der Begriff „Technowissenschaft“ beziehungsweise „technoscience“ geht auf Latour (1987) zurück und soll die Überzeugung verdeutlichen, dass Technik und Wissenschaft nicht getrennt voneinander betrachtet werden können. Es gibt keine *puren* Formen von wissenschaftlicher oder technologischer Forschung, die ohne Berücksichtigung ihrer Anwendungen betrachtet werden können (vgl. Clarke 2003: 161f).

3.1.1 Die Fortpflanzung im Wandel

Empfängnis, Schwangerschaften und Geburten sind Phänomene, die in unterschiedlichen kulturellen Kontexten und Epochen mit verschiedenen Vorstellungen behaftet werden und bis zum frühen 18. Jahrhundert vorwiegend mit schicksalshaften, mystischen und religiösen Vorstellungen verbunden waren. So galt etwa die Lehrmeinung von Aristoteles, dass der Mann die geistige Beschaffenheit seiner Nachkommenschaft determiniert, während der weibliche Körper dem Samen des Mannes lediglich als „Fruchtboden“ dient, weit bis in Mittelalter als volkstümliche Vorstellung menschlicher Fortpflanzung (vgl. Jungfleisch 2005: 14). Die Geburt wurde zu jener Zeit als ein Übergangsprozess vom „unsichtbaren und geheimnisvollen Körperinneren in die sichtbare Außenwelt“ verstanden (Sorgo 2008: 171). Verheirateten Frauen, die trotz Kinderwunsches nicht schwanger wurden, bekamen damals oft den Rat, Fruchtbarkeitsgrotten aufzusuchen, um dort für ihre Empfängnis zu bitten. Diese und viele andere, von HistorikerInnen veranschaulichten Beispiele zeigen eine von medizinischen Definitionen freie oder nur bedingt beeinflusste Wahrnehmung der menschlichen Reproduktion (eg. Seidel 1998; Semke 1996).

Eine solche Auffassung spiegelt sich auch im Umgang mit besonderen Ereignissen wie dem der Geburten wieder. Bis Ende des zweiten Weltkriegs fanden diese zumeist in häuslicher Umgebung und unter der Obhut von Hebammen, weiblichen Familienangehörigen oder Freundinnen statt. Die ältesten Belege über Geburtshilfen gehen auf Schriften von Hebammen aus dem alten Ägypten zurück. Später, im antiken Rom, standen angesehene Hebammen, die sogenannten „feminae medicinae“, mit ihrer Erfahrung und medizinischem Wissen wohlhabenden Frauen bei Geburten zur Seite. Der Geburtsakt ärmerer Frauen wurden damals von weiblichen Familienmitgliedern und Freundinnen oder rudimentär ausgebildeten Geburtshelferinnen begleitet (Stadlober-Degwerth 1998: 8f).

Im Mittelalter wurde die Anwesenheit und Unterstützung einer Hebamme bei der Geburt eines Kindes für alle Bevölkerungsschichten üblich. Zu dieser Zeit wurde in vielen Dörfern auch eine „Hebammenordnung“ geschaffen, welche die Entbindungshilfe als eigenen Berufsstand etablierte und eine staatliche Kontrolle ihrer Ausübung schuf. Die hierbei festgelegten Aufgaben der Hebamme beinhalteten die Beaufsichtigung des Entbindungsverlaufes sowie die im Fall einer Todgeburt erforderliche Nottaufe des Kindes. Erfahrungen und medizinisches Wissen wurden im Hebammenwesen von einer Generation zur nächsten weitergegeben, Theorie und Praxis waren hierbei nicht getrennt (vgl. Seidel 1998).

Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts, als Mediziner der unterschiedlichen Körperlichkeit von Frauen und Männern zunehmende Aufmerksamkeit widmeten und sich in diesem Sinne

einer der offensichtlichsten Verschiedenheiten, der Gebärfähigkeit der Frauen, zuwandten, kam es zu einer Verwissenschaftlichung des Entbindungsaktes. Zunächst wurden öffentliche Hebammenschulen gegründet und die theoretische Unterrichtung von Hebammen durch Mediziner als Voraussetzung für die Ausübung ihres Berufes etabliert. Geburten fanden nicht mehr in häuslicher Umgebung sondern zunehmend in Kliniken, unter der Obhut von Ärzten statt. Die regelmäßige medizinische Kontrolle des Gesundheitszustandes des Fötus wurde normalisiert, und so fanden sich schwangere Frauen zunehmend in der Rolle der Patientin wieder (Jungfleisch 2004: 14).

Als sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts die Erkenntnis, dass alle Organismen aus Zellen bestehen, durchsetzte und die Eizelle zunächst beim Säugetier und später auch beim Menschen entdeckt wurde, wuchs das Interesse an der künstlichen Insemination. Ein unerfüllter Kinderwunsch wurde immer seltener als „gottgewollter Schicksalsschlag“ hingenommen, und so begaben sich vor allem wohlhabende Frauen in die Obhut von Medizinern, um mit ihrer Hilfe die gewünschte Empfängnis herbeizuführen. Hierbei waren die bereits im Mittelalter bekannten und zu Zuchtzwecken eingesetzten Tierversuche Vorläufer für künstliche Befruchtungen bei Frauen. Der englische Anatom und Chirurg John Hunter führte Ende des 18. Jahrhunderts als Erster einen direkten Befruchtungseingriff an einer Frau durch, und in der Folgezeit häuften sich sowohl in Europa als auch in den USA Berichterstattungen über erfolgreich durchgeführte Inseminationen. Hierbei werden Samenzellen mit einer Spritze oder über einen Katheter in die Gebärmutter, den Gebärmutterhals oder den Eileiter der Leihmutter eingebracht. Die Anfang des 19. Jahrhunderts beginnende, systematische Befruchtungsforschung war jedoch zunächst nicht von großen Erfolgen begleitet. Dies änderte sich in den 30er Jahren, als Ogino und Knaus im Zuge ihrer Studien über den weiblichen Menstruationszyklus entdeckten, dass eine Befruchtung nur um den Zeitpunkt des Eisprunges möglich ist (Jungfleisch 2004: 14ff; Semeke 1996: 32).

Der aus heutiger Sicht größte Durchbruch im Bereich der künstlichen Befruchtung gelang den britischen Ärzten Robert Edwards und Patrick Steptoe, als sie im Jahre 1969 eine menschliche Eizelle erfolgreich in einer Petrischale befruchteten. Mit der von Edwards und Steptoe angewandten Technik der künstlichen Befruchtung, auch In-vitro-Fertilisation (IVF) genannt, wird die Entnahme einer oder mehrerer Eizellen aus dem Eierstock einer Frau und die anschließende, unter Laborbedingungen stattfindende Vereinigung des Follikels mit einer aufbereiteten Samenzelle verstanden (vgl. Schreiber 2007: 10). Das Resultat ihrer Leistung, die Geburt von Louise Brown, dem ersten Retortenbaby der Welt, im Jahre 1978 löste öffentliche Kontroversen über die ethischen Aspekte technischer Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung aus. Innerhalb der Frauenbewegung verlief die Debatte über befürchtete und in manchen Fällen auch erhoffte Auswirkungen moderner Reproduktionstechnologien

besonders kontrovers, wobei die Frage, inwiefern sich die gesellschaftliche Implementierung dieser Technologien und Praktiken auf die Mutterschaft und die gesellschaftliche Wahrnehmung der Frau insgesamt auswirken, im Mittelpunkt stand (Mense 2004: 150).

Die zur Zeit ihres Aufkommens stark umstrittene Möglichkeit, das Anfangsstadium einer Schwangerschaft aus dem Körper der Frau herauszulösen, zählte bereits 20 Jahre später zur Routinebehandlung von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch und stellt heute die Grundlage einer Reihe neuartiger Forschungsmethoden und Formen der assistierten Reproduktion dar. So schließen beispielsweise die embryonale Stammzellenforschung, die Präimplantationsdiagnostik (PID), das Klonen, die Kryokonservierung von Embryonen, Eizellen- und Samenspenden sowie Embryonentransfers in technischer Hinsicht an die In-vitro-Fertilisation an (vgl. Mense 2004: 160). In der Literatur wird die extrakorporale Befruchtung allgemein als Schlüsseltechnologie der modernen Reproduktionsmedizin verstanden (Schreiber 2007: 10; Tab-Brief 2010: 7). In diesem Zusammenhang erklärt Clarke in ihrer 1998 veröffentlichten Studie über die Geschichte der Fortpflanzungsmedizin, dass mit der IVF eine neue Ära der „*postmodernen Reproduktion*“ eingeleitet wurde (ebd. 10).

Die dänische Historikerin und Molekularbiologin Lene Koch teilt die mit der In-vitro-Fertilisation und ihren Folgetechnologien ermöglichten Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung in vier Gruppen. Im Folgenden werde ich anhand ihrer Klassifizierung einen groben Überblick über die Praktiken der postmodernen Reproduktion geben, um die Reichweite der Eingriffsmöglichkeiten zu veranschaulichen.

Die erste von Koch ausfindig gemachte Ebene ist die des Ersatzes, der Reparatur und der Umgehung von defekten Fortpflanzungsorganen. Hierzu gehört die In-vitro-Fertilisation selbst ebenso wie die hiermit in der medizinischen Praxis häufig verbundene intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI), die gezielte Einbringung eines Spermiums in eine Eizelle. Die ICSI dient vorwiegend der Behandlung männlicher Unfruchtbarkeit und erhöht die Erfolgchancen bei einer In-vitro-Fertilisation erheblich (Koch 1998: 20). Soweit diese Behandlung zur Unterstützung der Reproduktion heterosexueller Paaren im fortpflanzungsfähigen Alter dient, wird sie ebenso wie die ‚gewöhnliche‘ Form der Befruchtung im Reagenzglas gesellschaftlich weitgehend akzeptiert (Tab-Brief 2011: 13f).

Aus Public-Health-Sicht wird allerdings auch Kritik an diesen Praktiken geübt: Während die hormonelle Behandlung von Frauen im Zuge einer IVF zumeist gesundheitliche Folgebeschwerden auslöse, käme es aufgrund der Definitionsmacht und Monopolstellung diverser Disziplinen häufig zu einem verfrühten Einsatz dieser Praktik. So hätte Unfruchtbarkeit zumeist auch psychologische Ursachen, die mit dem konsumartigen Umgang mit medizinischen Interventionen unberücksichtigt blieben. Eine ICSI wird häufig als

besonders problematisch eingestuft, da bei diesem Verfahren der behandelnde Arzt beziehungsweise die Ärztin eine Samenzelle ausgewählt, also keine natürliche Selektion stattfindet. So könnten genetisch bedingte Fruchtbarkeitsstörungen des Mannes auf die nächste Generation weitervererbt werden, womit die Reproduktionsmedizin eigenständig eine nachfolgende Generation ihrer Klientel hervorbringen würde (Bock von Wülfigen 2007: 248f; Koch 1998: 20ff; Geisler 2001).

Die zweite, für die vorliegende Arbeit besonders relevante, Kategorie bezeichnet Koch als die „*Ebene des Personenaustauschs*“ (Geisler 2001). Mit Hilfe von Gametenspenden oder einer Leihmutterschaft werden an der Fortpflanzung beteiligte Personen ausgetauscht beziehungsweise ergänzt. Unter der zweiten, oftmals auch als ‚Ersatzmutterschaft‘ bezeichneten Praktik wird eine Vereinbarung verstanden, bei der eine Frau ein Kind für ein anderes Paar oder für eine Einzelperson austrägt. In den meisten Fällen wird hierbei eine In-vitro-Fertilisation mit den Keimzellen der Wunscheltern durchgeführt und der entstandene Embryo in den Uterus der Leihmutter eingepflanzt. Bei dieser Vorgangsweise trägt der von der Leihmutter ausgetragene Embryo die Erbanlagen der Wunscheltern. Sollten diese jedoch nicht über zur Fortpflanzung geeignete Keimzellen verfügen, können sie auf Gametenspenden dritter Personen zurückgreifen oder die Leihmutter um eine Eizellenspende ersuchen. Im letzten Fall kann auf eine In-vitro-Fertilisation verzichtet und stattdessen eine Insemination vorgenommen werden. Diese, heute sehr selten praktizierte, Vorgangsweise wird auch als „*traditionelle Leihmutterschaft*“ bezeichnet, da sie bereits vor dem Aufkommen der In-vitro-Fertilisation praktiziert wurde (vgl. Mense 2004: 166; Jungfleisch 2005: 23).

Je nach Vertragsabkommen ist auch zwischen kommerzieller und altruistischer Leihmutterschaft zu unterscheiden. Im ersten Fall umfasst das Abkommen zwischen den Wunscheltern und der Ersatzmutter eine finanzielle Entlohnung für das Austragen des Kindes, während diese Komponente bei einer altruistischen Leihmutterschaft nicht in den Vertrag aufgenommen wird. Ein wesentlicher Kritikpunkt von Leihmutterschaften oder Eizellenspenden bezieht sich auf die Tatsache, dass die körperlichen Risiken nicht von der Wunschmutter selbst, sondern von einer anderen Frau übernommen werden, und insbesondere auf die kommerzielle Form dieser Praktiken (vgl. Saborowski 2008).

Auf der dritten Ebene findet eine zeitliche und räumliche Entkoppelung des Fortpflanzungsprozesses statt. Zu einer erstmaligen Trennung dieser Komponenten kam es bereits Mitte der 1950er Jahre im Zuge artifizieller Inseminationen mit konservierten Spermien. Hierbei wurden auf Trockeneis konservierte Samenzellen mit einer Spritze oder über einen Katheter in die Gebärmutter, den Gebärmutterhals oder den Eileiter von Frauen eingebracht. Die Möglichkeit einer Trennung zeitlicher und räumlicher Dimensionen der

Fortpflanzung wurde Anfang der 1980er Jahre mit dem Aufkommen der Kryokonservierung, dem Tieffrieren von Eizellen, Spermien, Vorkernstadien⁵ oder Embryonen in flüssigem Stickstoff, bedeutend erweitert, da diese nun auf nahezu unbeschränkte Zeit haltbar gemacht werden konnten (Geisler 2001; Kollmann 2008: 12f).

Die vierte und letzte Ebene ist die der Instrumentalisierung, Selektion und Manipulation und umfasst verändernde Eingriffe in die Keimbahn, reproduktives Klonen sowie die PID.

Mit Hilfe der PID kann die genetische Ausstattung exkorporal erzeugter Embryonen vor dem Transfer in die Gebärmutter erkannt werden. Das Verfahren dient der Erkennung genetischer Defekte und wird in vielen Ländern auch zur geschlechtsspezifischen Selektion von Embryonen durchgeführt. Verändernde Eingriffe in genetische Ausstattung von Embryonen und die Klonierung von Menschen wurden nach offiziellem Stand wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten noch nicht durchgeführt, ihre potentielle Möglichkeit war jedoch bereits Gegenstand umfassender Kritiken (Tab-Brief 2010: 26).

3.2 Zur staatlichen Regulierung der NRT

Der Umgang mit modernen Reproduktionstechnologien schwankt je nach Art der Innovation, Anwendungsbereich und nationalstaatlichem Kontext zwischen hohen Unterstützungsleistungen, ausnahmslosen Verboten und Gleichgültigkeit in Form von abwesenden Regelungen. Nach der Geburt von Louise Brown, dem ersten ‚Retortenbaby‘ der Welt, im Jahr 1978 kam es in der deutschen und französischen Öffentlichkeit zunächst zu kritischen Debatten über die ethische Vertretbarkeit sowie mögliche soziale und gesundheitliche Auswirkungen dieser neuen Form der Fortpflanzung. Die anfänglich skeptische Haltung verflüchtigte sich jedoch bald und so entstanden immer mehr IVF-Arbeitsgruppen an Kliniken und in Privatpraxen. Bereits mit den Geburten der ersten deutschen und französischen ‚IVF-Kinder‘ Anfang der 1980er-Jahre verlagerte sich der Fokus der Debatten von der ethischen Zulässigkeit dieser Form der künstlichen Befruchtung auf die Modalitäten des Zugangs zu dem Verfahren. Im Jahr 1986 erklärte der deutsche Bundesgerichtshof, dass organisch bedingte Unfruchtbarkeit ein „*objektiv regelwidriger Körperzustand*“ sei und demnach als Krankheit im Sinne des Rechts zu verstehen ist (Rauprich / Berns / Vollmann 2011: 60). Auf Basis dieser oder ähnlicher Wahrnehmungen wurden IVF-Behandlungen in Deutschland und Frankreich seit den 1990er Jahren staatlich finanziert. Heute übernimmt der deutsche Staat, wie viele andere Länder Europas, die Hälfte der Behandlungskosten bei einer IVF. Das französische Gesundheitswesen stellt hinsichtlich der Kostenübernahme im europäischen Vergleich einen Sonderfall dar, da gesetzliche Krankenkassen für ArbeitnehmerInnen und Angestellte nach wie vor bis zu vier

⁵ Vorkernstadien sind befruchteten Eizellen (Geisler 2001).

Behandlungszyklen im Zuge einer IVF gänzlich übernehmen. Der hohe Stellenwert der Fortpflanzung im Gesundheitswesen Frankreichs verdeutlicht sich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die französische Sozialversicherung ansonsten relativ hohe Selbstbehalte kennt und selbst physiotherapeutische Behandlungen nach Unfällen nur zu 60 Prozent, Prothesen und Psychotherapie nur zu 70 Prozent übernimmt (Wille 2001: 120f; Tab-Brief 2011: 13f).

Während die In-vitro-Fertilisation zur Reproduktion heterosexueller Paare im fortpflanzungsfähigen Alter von vielen Staaten nicht nur akzeptiert, sondern unterstützt wird, sind mit dem breiten Spektrum ihrer Anwendungsmöglichkeiten und Folgetechnologien etliche Verbote verbunden. Als besonders problematisch werden Praktiken auf den Ebenen der Instrumentalisierung, Selektion und Manipulation sowie des Personenaustauschs wahrgenommen. So ist für die rechtliche Regelung der Leihmutterschaft die erläuterte Unterscheidung zwischen kommerziellen und altruistischen Formen dieser Praktik relevant, da manche Staaten die erste Art verbieten, die zweite jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zulassen. Solche Gesetzgebungen bestehen beispielsweise in Australien, Großbritannien, Dänemark, Israel, Spanien, Kanada und den Niederlanden. Leihmutterschaftsabkommen jeglicher Art sind in Frankreich, Österreich, Deutschland, Norwegen, und Schweden verboten, während Länder wie Belgien, Griechenland, Irland, Indien und Finnland sowie manche Staaten in den USA in Bezug auf diese Praktik keinen gesetzlichen Regelungsbedarf verorten. In anderen Staaten der USA sowie in Russland, Südafrika, Georgien und der Ukraine werden hingegen selbst kommerzielle Leihmutterschaftsvereinbarungen rechtlich anerkannt (vgl. Merlet 2009).

Das Interesse an unterschiedlichen nationalen Einbettungen von Reproduktionstechnologien ist in den letzten Jahren innerhalb der Rechts- und Sozialwissenschaften gestiegen. Neben Rechtsvergleichen finden sich Untersuchungen parlamentarischer Debatten, Analysen über die Einbindung der Bevölkerung in Entscheidungsfindungen hinsichtlich der Implementierung technologischer Innovationen sowie Forschungsarbeiten über die ‚Laien‘ –Wahrnehmungen der NRT (eg. Jasanoff 2007; Montpetit / Rothmayr / Varone 2007). Für den europäischen Raum besonders hervorzuheben ist der von Montpetit, Rothmayr und Varone (2007) veröffentlichte Sammelband über die Politik von Biotechnologien in Nordamerika und Europa. Im Zuge ihrer Analyse stufen die AutorInnen die französische Gesetzeslage zu NRT im internationalen Vergleich als „gemäßigt“ beziehungsweise „tendenziell erlaubend“ ein, deutsche Regelungen bewerten sie hingegen als „restriktiv“ (Montpetit / Schiffno 2007: 141; Abels / Rothmayr 2007: 164).

Einer der Hauptgründe für den restriktiven Zugang Deutschlands sehen die AutorInnen in der historischen Erfahrung des Landes und verweisen in diesem Sinne auf die eugenischen

Praktiken unter dem Nazi-Regime. Im Zusammenhang mit ihrer Untersuchung der politischen Debatten über NRT in Deutschland hebt auch Jasanoff die historische Erfahrung des Landes für die gesellschaftliche Konstruktion moderner Fortpflanzungstechnologien hervor. Ihrzufolge wurde mit dem schockierenden Missbrauch medizinischer Praktiken im dritten Reich in der deutschen Gesellschaft eine enge Verbindung zwischen Biotechnologien, die den Körper betreffen, und der zur Eugenik gegnüpft (Jasanoff 2007: 44, 58).

3.2.1 Reproduktionstourismus

Die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Praktik aber auch die großen Differenzen bei den Behandlungskosten bewirken, dass die Nachfrage nach reproduktionsmedizinischen Technologien und Dienstleistungen über nationalstaatliche Grenzen hinausgeht. Groben Schätzungen zufolge reisen jährlich weit über 1.000 deutsche sowie französische Paare ins Ausland, um dort eine reproduktionsmedizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen (Tab-Brief 2010: 21). Beliebte Länder hierfür sind neben Indien und den USA auch Großbritannien, Belgien, Tschechien, Spanien und die Ukraine. Genauere Statistiken über das Ausmaß des europäischen und globalen Fruchtbarkeits-Tourismus sind allerdings nicht vorhanden, da es sich hierbei um einen informellen ökonomischen Sektor handelt, der nicht selten auch am Rande der Legalität angesiedelt ist. Wenn auch keine genaue Quantifizierung des Phänomens vorliegt, lassen qualitative Erfahrungsberichte auf ein sehr komplexes Bewegungsbild schließen:

Niederländische Paare reisen nach Belgien, um eine Samenspende zu erhalten, weil es in ihrem Land momentan eine Verknappung gibt. Deutsche Frauen überqueren die Grenze nach Belgien, um dort Eizellen zu erhalten, weil Eizellenspenden in Deutschland verboten sind. Lesbische Paare reisen aus Frankreich zur Behandlung aus, weil für sie die Behandlung nicht gestattet ist, während italienische Paare vor der strikten Gesetzeslage ins Ausland ausweichen. (Beck 2007: 129)

Die entwickelten Praxisformen der AkteurInnen werden allmählich verfestigt und selbst wiederum strukturbildend, indem der Markt auf dieses Phänomen reagiert:

In Ländern mit wenigen Einschränkungen hinsichtlich assistierter Formen der Fortpflanzung werden immer mehr Fruchtbarkeitskliniken gegründet und reproduktionsmedizinische Pauschalangebote für Paare und Einzelpersonen aus dem Ausland angeboten. Die Rundum-Service-Pakete können von den Flugtickets über die Unterkunft im Hotel auch Transfers vom und zum Flughafen sowie zu den Behandlungsterminen inkludieren und werden entweder von den Kliniken selbst oder eigenen, auf Fruchtbarkeitstourismus spezialisierten Reiseunternehmen zusammengestellt. Mit dieser semi-Professionalisierung

organisierter Pauschalangebote verliert der nationale Rechtslagen umgehende Weg ins Ausland allmählich seinen illegitimen Charakter und rückt zunehmend in das Licht einer außergewöhnlichen aber dennoch seriösen Form der Inanspruchnahme medizinischer Dienstleistungen. Bei dieser Form der *"Boutique-Medizin"* verändert sich das Verhältnis zwischen MedizinerInnen und KlientInnen sowie die Selbstansicht der beteiligten Parteien (Clarke et al. 2003: 171, 181). Eine der markantesten Auswirkungen ist die Verschiebung der Selbst- und Außenwahrnehmung behandelter Personen von PatientInnen zu KundInnen am *„Markt der Medizin“* (Knoll 2008: 67ff; Beck 2007: 131f).

In den Worten des Kulturanthropologen Stefan Beck entsteht ein *„neuartiger, dynamischer biopolitischer Raum“*, der weder rechtlich geregelt noch institutionell stabilisiert ist und für seine Akteure folglich nur wenig Sicherheit bietet. In dieser *„zone of awkward“* treffen globale, wissenschaftliche Erkenntnisse, neue reproduktionsmedizinische Verfahren, inter- und transnational wirksame bioethische Regulationen auf lokale Welten wie organisierte Medizin- und Gesundheitssysteme, Patientenerwartungen sowie kulturelle Rechts- und Moralvorstellungen (Lowenhaupt Tsing 2005: xi in: Beck 2007: 124ff).

3.3 Die Ko-Produktion von Elternschaft und Technologie

Weltweit wurden bereits über vier Millionen Menschen mit Hilfe moderner Fortpflanzungstechnologien gezeugt, und allein in Deutschland nehmen jedes Jahr über 40.000 Paare reproduktionsmedizinische Behandlungen in Anspruch (Tab-Brief 2010: 7). Wie gezeugt wurde, handelt es sich hierbei keineswegs um die Technisierung eines, bisher ‚unberührten‘ Bereiches des menschlichen Lebens. Vielmehr wurde die Zuhilfenahme medizinischer Expertise und die Anwendung technologischer Hilfsmittel im Bereich der Fortpflanzung bereits lange vor dem Aufkommen künstlicher Insemination oder der In-vitro-Fertilisation eingeübt (Hess 2007: 118f).

But the NRTs go beyond promoting or preventing conception or inducing or ending pregnancy. Some for instance, provide knowledge about particular reproductive acts, knowledge that humans have never had before. Other NRTs open up new reproductive roles that humans have never played before (Stone 1997: 262 In: Mense 2004: 149)

Während das Phänomen der Unfruchtbarkeit in der Moderne unter dem Einfluss der Medizin von einem Schicksalschlag zu einer Krankheit umdefiniert wurde, kommt es im Kontext postmoderner Reproduktionstechnologie nicht nur zu einer Normalisierung der Behandlung dieser ‚Krankheit‘, sondern auch zu der Entwicklung neuer Möglichkeiten der Fortpflanzung. So kann mit Hilfe der In-vitro-Fertilisation und ihren Folgetechnologien nicht nur heterosexuellen Paaren im fortpflanzungsfähigen Alter, sondern auch alleinstehenden

Personen, Frauen in der Menopause oder homosexuellen Paaren zu Kindern verholfen werden. Hierbei entstehen neue Rollen im Bereich der Reproduktion, wie beispielsweise die der Samenspender und Eizellenspenderinnen oder Leihmütter, und mit ihnen bisher unbekannte Formen zwischenmenschlicher Beziehungen. Parallel hierzu beginnen auch genetische Wissensbestände geläufige Konzepte wie Verwandtschaft, Vererbung und Krankheit zu modifizieren. Mit Hilfe von DNA-Analysen kann eine genetische Vaterschaft mit einer Sicherheit von über 99 Prozent festgestellt werden.

Eine grundlegende Annahme der vorliegenden Arbeit ist, dass sich Wahrnehmungen von Elternschaft mit Möglichkeiten diesen Status zu erreichen sowie Wissen über Genetik und Vererbung ko-produzieren (Clarke et. al 2003: 166). Bei der Frage nach dem Einfluss moderner Reproduktionstechnologien auf Vorstellungen von Mutter- beziehungsweise Elternschaft darf nicht außer Acht gelassen werden, dass diese Technologien durch soziale Handlungen geschaffen wurden und ihr Aufkommen ebenso wie ihre Anwendung auf spezifische Vorstellungen über ‚natürliche‘ Verwandtschaft basieren. In diesem Sinne erklären Knecht, Beck und Hess, dass künstliche Befruchtungen, Ei- und Samenspenden ebenso wie die Institution der Adoption nicht im Gegensatz zu ‚herkömmlichen‘ Verwandtschaftsverhältnissen stehen, sondern vielmehr den sozialen Herstellungskarakter dieser Beziehungen verdeutlichen:

Biotechnologien intervenieren ebenso wie bürokratische Technologien des Registrierens und Regulierens; Keimzellen sind ebenso involviert wie Laborkulturen; Körper sind neben Diskursen und Gesetzen, sozialen Institutionen und Bewegungen Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit, die durch Verwandtschaft reproduziert und verändert oder besser: im gleichen Atemzug mit Verwandtschaft ko-konstituiert wird. (Knecht / Beck / Hess 2007: 9)

Analog zu „doing gender“ oder „doing culture“ ist auch Verwandtschaft als interaktive Tätigkeit beziehungsweise als Prozess zu verstehen, der nicht erst bei der Möglichkeit mithilfe moderner Technologien in die Fortpflanzung einzugreifen beginnt. In diesem Zusammenhang ist auch die in den letzten Jahrzehnten verstärkt auftretende Pluralisierung und Differenzierung der Lebensformen in Nordamerika und Europa und die mit ihr verbundene Ausdifferenzierung familiärer Strukturen zu beachten. Während die Entkoppelung der biologischen von der sozialen Verbindung innerhalb der Kernfamilie in westlichen Gesellschaften lange allein auf Basis der Institution der Adoption toleriert wurde, wird diese heute mit den zunehmenden Scheidungsraten und dem Aufkommen von Patchwork-Familien vorangetrieben (Beck / Hess / Knecht 2007: 19; Knecht 2003: 53). Technologische Innovationen zur Fruchtbarkeitsbehandlung sind also im Zusammenhang mit

Elternschaft in einen aktuellen Wandlungsprozess familiärer Zugehörigkeit eingebettet und können als „ethnographisches Fenster“ verwendet werden, um die Logik, die mit dem Zustandekommen verwandtschaftlicher Beziehungen verbunden ist, zu untersuchen (Vaskovics 1997: 49; Clark 2011: 7).

3.3.1 Verwandtschaft im Blickfeld der Sozialwissenschaften

In der Soziologie und Anthropologie wird Verwandtschaft als soziales Ordnungs- und Bezugssystem verstanden, das in allen Gesellschaften – wenn auch in unterschiedlicher Form – vorhanden ist und maßgeblichen Einfluss auf das Zusammenleben von Menschen hat. Da hierbei soziale Arrangements von Kollektiven und Einzelpersonen, Generationen und Geschlechtern, sowie Menschen und Dingen etabliert werden, wird Verwandtschaft auch als System von Macht-, Abhängigkeits- und Solidaritätsbeziehungen betrachtet. Zwar wird familiäre Zugehörigkeit je nach Epoche, Kultur und Kontext unterschiedlich definiert und praktiziert, dass es in jeder Gesellschaft sowohl auf Abstammung basierende als auch „affine“, also durch Heirat erworbene, Verwandtschaftsverhältnisse gibt, kann nach heutigem Stand der Forschung allerdings als erwiesen betrachtet werden (Knecht 2003: 52f; Schnegg 2010: 20; Giddens 2004: 173).

Ethnologische Studien über familiäre Beziehungsmuster lassen sich ihrem Zugang entsprechend in zwei, zeitlich versetzte Gruppen teilen. Der vor allem in früheren Arbeiten vertretene Ansatz, konzeptualisiert Verwandtschaft als Resultat kulturspezifischer Interpretation einer „biologische Tatsache“. Diese Betrachtungsweise wird von Marilyn Strathern, eine ihrer bekanntesten KritikerInnen, folgendermaßen beschrieben:

Human kinship is regarded as a fact of society rooted in facts of nature. Persons we recognise as kin divide into those related by blood and those related by marriage, that is, the outcome of or in prospect of procreation. However, the process of procreation as such is seen as belonging not to the domain of society but to the domain of nature. Kinship thus connects the two domains. (Strathern 1992: 16f)

Verwandtschaft wird also ihrem Begründungszusammenhang nach als Institution verstanden, die zwei Sphären verbindet: Sie kann einerseits auf Basis kultureller Elemente wie der Heirat oder der Adoption begründet werden und andererseits aus biologischen Prozessen hervorgehen. Mit der Hervorhebung der ‚natürlichen Dimension‘ von Verwandtschaftsverhältnissen werden Mutter- und Vaterschaft, Bruder- und Schwesternschaft, aber auch entferntere biologisch fundierte Beziehungen in ihrer grundlegenden Beschaffenheit als universal gegebene, wertfreie Kategorie verstanden. Dieser Vorstellung entsprechend gingen europäische Kultur- und SozialwissenschaftlerInnen

bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts bei ihren Untersuchungen von dem Axiom der Blutsverwandtschaft aus und bewerteten die in fremden Kulturen festgestellten Abweichungen der Klassifikationssysteme verwandtschaftlicher Beziehungen als kulturspezifische Überarbeitung universalistischer, biologischer Gegebenheiten (Knecht 2003: 56f; Häuser-Schäublin 2007: 173).

Ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde in der Soziologie und Anthropologie die Konzeptualisierung der Natur und der Kultur als klar getrennte Bereiche zunehmend kritisiert. In seinen Werken „*American Kinship*“ (1968) und „*A Critique of the Study of Kinship*“ (1984) erklärt der amerikanische Kulturanthropologe und Symboltheoretiker David Schneider, dass Verwandtschaftssysteme nicht lediglich kulturelle Repräsentationen natürlicher Gegebenheiten sind, sondern im Gesamten als Kulturleistung betrachtet werden müssten. Dieser Kritik schließt sich auch die Kulturanthropologin Marilyn Strathern an, die in ihrem Werk „*After Nature*“ die Herausbildung der lange Zeit in der Ethnologie dominierenden Konzeptualisierung von Verwandtschaft beschreibt:

Perhaps it was first conceived around 1860 or so, when the cultivation of nature was replaced by its own grounding naturalism, that is, by apprehension of nature as a natural system. Given a concern with reproduction („inheritance“) of organism, one might suggest that evolutionary thinking also facilitated the equation of procreation and biology. The „natural facts“ of life were natural in the sense of belonging to the biology of the species. (Strathern 1992: 119)

Strathern spricht hier den, in vielen historischen Reflexionen der Zeit zwischen dem Ende des 19. und dem Beginn des 21. Jahrhunderts thematisierten ‚Biologismus‘ – den Alleinerklärungsanspruch der Biologie – an und erklärt, dass die heute normalisierte Betrachtung natürlicher Phänomene als gleichbedeutend mit biologischen Gegebenheiten ihren Ursprung mit dem Aufkommen dieser weltanschaulichen Position fand. Die hierdurch hervorgerufene, konzeptuelle Verbindung zwischen der natürlichen und der biologischen Sphäre führte zu einer ‚Biologisierung‘ ‚natürlicher Verwandtschaft‘, die folglich mit ‚biologischer Verwandtschaft‘ synonym betrachtet wird. Eine feministische Perspektive des Naturbegriffs und des Einflusses neuer Technologien auf das Verständnis der ‚Natur‘ wurde auch von Donna Haraway vorgelegt. Ebenso wie Strathern kritisiert sie den Rekurs auf die vermeintlich objektive Natur zur ethischen Orientierung und erklärt, dass ‚Natur‘ keine Konstante sondern eine soziale Kategorie sei, die historischen Wandlungsprozessen unterliegt (Beck / Hess / Knecht 2007: 20; Franklin / McKinnon 2001: 303; Schröder 2003: 221).

Verwandtschaft ist demnach ein soziales Ordnungsprinzip das nicht auf ‚biologischen Tatsachen‘ sondern allein auf der *Konstruktion* derselben beruht. Die Biologie der Menschen als ihre ‚Natur‘ zu begreifen ist ein kultureller Akt, da auch die Frage, welche Phänomene innerhalb einer Gesellschaft als ‚natürlich‘ gelten, sozial verhandelt wird. Folglich ist die Differenzierung der Verwandtschaftssysteme in affine und durch Abstammung begründete Beziehungen eine soziale Konstruktion und darf nicht als objektive Tatsache verstanden werden (Knecht 2003: 55f; Schröder 2003).

Die zweite, seit den 1960er Jahren innerhalb der Kultur- und Sozialanthropologie dominierende Konzeptualisierung familiärer Beziehungen geht also aus der Kritik früherer Arbeiten hervor und betrachtet Verwandtschaft ausschließlich in ihrer kulturellen Ausformulierung als existent. Dementsprechend definieren viele neuere Arbeiten, wie etwa das 2004 von Janet Carsten publizierte Werk „*After kinship*“ familiäre Zugehörigkeit bewusst sehr offen als „*The ways in which people create similarity or difference between themselves and others*“ (Carsten 2004: 82 zit nach Schnegg 2011: 11). Als ‚verwandt‘ gelten nach Carsten jene Menschen, die sich als verwandt verstehen, unabhängig von der kulturspezifisch zu klärenden Frage, worauf diese Empfindung gründet und wie sie gestaltet wird. An dieses konstruktivistische Verständnis von Verwandtschaft schließt die vorliegende Arbeit an. Hierbei soll die Außenwelt, welche wir uns durch das soziale Konstrukt der Verwandtschaft zugänglich machen und die wir ausgehend von diesen Konstruktion gestaltet, allerdings nicht ausgeblendet werden. Erst eine Berücksichtigung biologischer Grundlagen und technologischer Interventionen erlaubt ein umfassendes Verständnis sozialer Konstruktionsprozesse, wie sie in den untersuchten Diskursen über Leihmutterchaft stattfinden.

3.3.2 Das euro-amerikanische Verwandtschaftskonzept

Im Zuge seiner Kritik kultur- und sozialwissenschaftlicher Konzeptionen familiärer Beziehungen als Resultat ‚biologischer Tatsachen‘ erklärte David Schneider, amerikanische und westeuropäische EthnologInnen hätten unreflektiert das in der Gesellschaft ihrer Heimatländer dominierende Konzept von Verwandtschaft übernommen. Ausgehend von dieser Erkenntnis analysiert Schneider die Vorstellungen der Basis familiärer Beziehungen in der amerikanischen Bevölkerung und fasst diese in drei Kategorien zusammen:

Zunächst sei die Klasse der allein durch die Natur miteinander verwandten von den, allein rechtlich verbundenen Personen zu unterscheiden. Der ersten Gruppe zugehörig betrachtete Schneider etwa uneheliche Kinder oder Kinder ‚anonymer‘ Väter. Auch die Verbindung zwischen Adoptivkindern und ihren genetischen Eltern wurde, seiner Analyse zufolge, von der amerikanischen Bevölkerung in diese Kategorie der Verwandtschaft eingeordnet. Die

zweite Gruppe familiärer Zugehörigkeit wird kraft eines Willensentscheides, etwa bei einer Heirat oder einer Adoption, etabliert. Da diese Beziehungen nicht auf biologische beziehungsweise genetische Nähe gründen, wird ihr Wesen der kulturellen Sphäre zugeordnet. Die dritte und wichtigste Gruppe zeichnet sich durch das Bestehen einer biogenetischen Bindung sowie eines intensiven sozialen Naheverhältnisses aus und wird von Schneider mit der Kurzformel „Code plus Substanz“ umschrieben. Hierbei definiert die Bezeichnung „Code“ den Pol normativer Verhaltenserwartungen, die an Rollen im Familiensystem gebunden sind, während die Substanz die bio-genetische Dimension umfasst. Die insbesondere für die Kernfamilie hohe Bedeutung einer „biologisch-sozialen Doppelnatur“ wird auch von anderen EthnologInnen hervorgehoben (König 1946: 66 zit. nach Vaskovics 2009: 269; vgl. auch Strathern: 1992: 19). Im Vergleich der drei Klassen stellte Schneider fest, dass der biologischen und insbesondere der biologisch-sozialen Verwandtschaft eine Priorität gegenüber der affinen familiären Beziehungen eingeräumt wird:

The relationship which is „real“ or „true“ or „blood“ or „by birth“ can never be served, whatever its legal position. Legal rights may be lost, but the blood relationship cannot be lost. It is culturally defined as being an objective fact of nature, of fundamental significance and capable of having profound effects, and its nature cannot be terminated or changed. (Schneider 1980: 24)

Die Verwandtschaft zwischen Geschwistern oder Eltern und deren Kindern, aber auch entfernten biogenetisch Verwandten bleibt, unabhängig von der Existenz eines sozialen Naheverhältnisses, immer bestehen, da sie in die Domäne des „Natürlichen“ eingeordnet wird (vgl. Beck / Hess / Knecht 2007: 19). Die Analyse Schneiders und insbesondere die Dreiteilung verwandtschaftlicher Beziehungen wurde innerhalb der Kinship Studies⁶ aufgegriffen und auch mehrfach auch für europäische Länder bestätigt. In diesem Zusammenhang wird etwa erklärt, dass sich die Dominanz biogenetischer Faktoren zur Begründung familiärer Beziehungen auch in unserem allgemeinen Sprachgebrauch wiederfindet. So hebt etwa eine Redewendung wie ‚*Blut ist dicker als Wasser*‘ das Naheverhältnis biogenetischer Verwandtschaft hervor, und betont gleichzeitig die Abgrenzung nach außen. Auch die geläufige Bezeichnung der Nachkommenschaft als ‚*eigen Fleisch und Blut*‘ betont die Bedeutung biologischen Verbindung zwischen Eltern und ihren

6 Seit den 1960er Jahren kam es zu einem Paradigmenwechsel innerhalb der Verwandtschaftsethnologie im westlichen Kulturraum, der unter anderem die beschriebene Selbstreflexion hinsichtlich eurozentristischer Konzeptionen mit sich brachte. Aus diesem Wandel ging der heute selbst in deutschsprachigen Texten als „Kinship Studies“ oder „New Kinship Studies“ bezeichnete Strang der Ethnologie hervor.

Kindern. Solche, die Vorstellung der Blutsverwandtschaft betonenden Phrasen finden sich ebenso in anderssprachigen Ländern Kontinentaleuropas und im angloamerikanischen Sprachraum (Häuser-Schäublin 2007: 171).

Dass die Betonung der biologischen Komponenten allerdings keine universelle Selbstverständlichkeit ist, wird durch interkulturelle Vergleiche ersichtlich. So lassen sich bereits innerhalb des westlichen Kulturkreises Schwankungen in der gesellschaftlichen Konzeptualisierung dieser Beziehungsnetze erkennen, wie Unterschiede in den Bezeichnungen für Mutter, Vater, Tochter, Sohn, Schwester, Bruder, Tante, Onkel, Cousine und Cousin zeigen. So wird beispielsweise in vielen okzidental Sprachen nicht zwischen angeheirateten und Blutsverwandten unterschieden. Im Englischen, Deutschen oder Französischen ist es jedoch üblich, die Affinität einer familiären Beziehung mit spezifischen Bezeichnungen wie etwa ‚mother-in-law‘, ‚Schwiegervater‘ oder ‚belle-fille‘ hervorzuheben. Die Bezeichnung „in law“ zeigt hierbei ebenso wie die Vorwörter „Schwieger“ und „belle“⁷ an, dass es sich nicht um ein leibliches Verwandtschaftsverhältnis handelt, sondern lediglich um den angeheirateten ‚Vater‘ beziehungsweise die angeheiratete ‚Mutter‘ oder ‚Tochter‘. Dass die Differenzierung zwischen affinen und auf Abstammung basierenden familiären Beziehungen in vielen Gesellschaften keinen Eingang in den allgemeinen Sprachgebrauch gefunden hat, wird in der Literatur als Indiz für die geringere Bedeutung dieser Unterscheidung betrachtet (Beck / Hess / Knecht 2007: 7f). Ebenso wie Begriffssysteme zur Kennzeichnung von familiären Beziehungen je nach kulturellem Kontext variieren, weisen auch Vorstellungen und Werthaltungen sowie Rechte und Pflichten, die mit Konzepten wie Mutter und Vater verbunden sind von Kultur zu Kultur Unterschiede auf (Mense 2004: 152; Knecht 2003: 58)

Mit dem Aufkommen der Vererbungslehre und der Verankerung ihrer grundlegenden Erkenntnisse über die Weitergabe genetischen Materials im Bewusstsein der Bevölkerung wurde das Konzept der Blutsverwandtschaft im 18. und 19. Jahrhundert allmählich von der Vorstellung gemeinsamer Gene abgelöst. Das ursprüngliche Konzept wurde hierbei weitgehend übernommen, womit die Vormachtstellung der genetischen Abstammung heute stellvertretend für die einstige Blutsverbindung als ‚natürlichen Tatsache des Lebens‘ wahrgenommen wird (Schröder 2003: 24ff, 131).

7 In der wörtlichen Übersetzung „schön“.

3.3.3 Kinship trouble: zur Notwendigkeit einer Neuordnung

Zusammen mit den Untersuchungen von Marilyn Strathern, Jeanette Edwards, Francis Price und Eric Hirsch gehört die Studie von Sarah Franklin über die Nutzerinnen der In-vitro-Fertilisation in Großbritannien zu den Ersten, die sich mit dem Einfluss der Genetik und modernen Reproduktionstechnologien auf die Konstruktion verwandtschaftlicher Beziehungen beschäftigten (Knecht 2007: 102; Clarke et. al 2003: 166).

Die britische Kulturanthropologin Marilyn Strathern fokussiert bei ihrer Analyse auf Divergenzen zwischen Vorstellungen von ‚natürlichen‘ und ‚kulturell etablierten‘ familiärer Beziehungen. Ihrer Hauptthese nach ist die, in westlichen Gesellschaften verankerte Vorstellung, nach der affine Verwandtschaftsverhältnisse gestaltungsoffen sind, während die biologische Komponente frei von kulturellem Einfluss für Stabilität im Verwandtschaftssystem sorgt, angesichts moderner Reproduktionstechnologien nicht mehr haltbar. Der hiermit verbundene Untergang einer zentralen Fiktion westlicher Verwandtschaftsvorstellungen und die Notwendigkeit einer Neuordnung bezeichnet Strathern als „*kinship trouble*“ (Strathern 1992; Beck / Hess / Knecht 2007: 19)

Analysen der Neuordnungsversuche familiärer Zugehörigkeit im Kontext von Leihmutterschaftsabkommen und Eizellenspenden wurden von den Anthropologinnen Helena Ragoné (1998) und Charis Thompson (2005) vorgelegt. Beide Untersuchungen basieren auf ethnographischen Forschungstätigkeiten in amerikanischen Fruchtbarkeitskliniken und fokussieren auf Normalisierungsbestrebungen verwandtschaftlicher Beziehungen. Ragoné erläutert zunächst, dass die Praktik der Leihmutterschaft in Verbindung mit Eizellenspenden die, zuvor als Einheit begriffene Mutterschaft in drei Dimensionen separiert: Der Eizellspenderin käme die genetische und der Leihmutter die biologische Mutterschaft zu, während die Auftraggeberin beziehungsweise die erziehende Frau als soziale Mutter zu betrachten sei (Ragoné 1998: 119). Unter der Bezeichnung „*strategische Naturalisierung*“ beschreibt Thompson Konzepte, mit denen Wunscheltern diese separierte Form der Mutterschaft in ihre Vorstellungen von Elternschaft einordnen, um die familiäre Beziehung zwischen ihnen und ihren künftigen Kindern zu normalisieren (Thompson 2005: 145). So wird bei Samen- oder Eizellenspenden häufig darauf geachtet, dass SpenderInnen die gleiche ethnische Zugehörigkeit wie die sozialen Eltern haben und/oder/und mit ihnen befreundet sind. Diese Vorgehensweise erlaubt den Wunscheltern über die ethnische oder freundschaftliche Verbindung zu der/dem Spender/in eine Beziehung zu ihrem zukünftigen Kind aufzubauen und so die fehlende genetische Verbindung zu akzeptieren. Zudem tendieren Frauen, die mit Hilfe einer Eizellenspende schwanger wurden, dazu, der Schwangerschaft selbst eine hohe Bedeutung für die intensive Bindung zu ihrem Kind beizumessen (Thompson 2005: 175ff). Hingegen ist für Leihmütter

die Tatsache, dass sie mit dem Kind in ihrem Bauch genetisch nicht verwandt sind, zumeist das wesentliche Indiz dafür, dass sie nicht die Mütter der, von ihnen ausgetragenen Kinder sind. Verstärkt wird diese Wahrnehmung, wenn eine unterschiedliche ethnische Zugehörigkeit zwischen der Leihmutter und den Wunscheltern beziehungsweise der den GametenspenderInnen besteht (Ragoné 1998: 122ff). Die Autorinnen beschreiben neben dem Umgang mit dem Spannungsverhältnis zwischen biologischer, und sozialer und genetischer Verwandtschaft auch die Vorstellung, dass die ethnische Zugehörigkeit über die Gene weitergegeben wird. Da in der vorliegenden Arbeit der Zusammenhang von NRT, Abstammung und nationaler Zugehörigkeit genauer untersucht werden soll, ist diese Erkenntnis besonders interessant. Zu fragen ist demnach, ob die Vorstellung der Gene als Träger ethischer Zugehörigkeit auch hinsichtlich der nationalen Zugehörigkeit besteht. Zudem können die unterschiedlichen, nationalen Kontexte einen Einflussfaktor für die Konzeptualisierung dieser Verhältnisse darstellen.

Im Gegensatz zu den Untersuchungen von Ragoné und Thompson wird in der vorliegenden Arbeit nicht ausschließlich in einem Umfeld geforscht, in dem eine prinzipiell positive Einstellung gegenüber Reproduktionstechnologien auf der Ebene des Personenaustauschs besteht. Anders als in einer Fruchtbarkeitsklinik treten in der medialen Öffentlichkeit eine große Anzahl von Akteuren mit unterschiedlichsten Ansichten über NRT auf. Demnach wird in der Untersuchung nicht allein ein Einblick in die Konzepte betroffener Personen gewonnen, sondern gefragt, wie eine breitere Bevölkerungsschichten mit unterschiedlichsten Ansichten über ethische und moralische Vertretbarkeit der Leihmutterschaft und Eizellenspende, Verwandtschaft in Anbetracht dieser Technologien konzeptualisieren.

Bevor ich mich meinem empirischen Material zuwende, werde ich den letzten Abschnitt dieser theoretischen Rahmung der Verbindung familiärer und nationaler Zugehörigkeit widmen und weiters den Stand wissenschaftlicher Forschung über Nations-Konzepte in Deutschland und Frankreich erläutern, um den Blick für die Analyse des persönlichen Diskurses nationaler Zugehörigkeit zu schärfen.

4. Abstammungsrecht und Nationale Zugehörigkeit

Da die Staatsangehörigkeit einer Person in Deutschland und Frankreich – wie auch in vielen anderen Ländern – wesentlich mit ihrer Abstammung verknüpft ist, kann durch Leihmutterschaft und Gametenspenden nicht nur die familiäre, sondern auch die nationale Zugehörigkeit defamiliarisiert⁸ werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die beteiligten Personen unterschiedliche Staatangehörigkeiten haben, was bei Reproduktionstourismus zumeist der Fall ist. So steht neben der Ungewissheit der rechtmäßigen Elternschaft auch die Frage, welche Staatsangehörigkeit den Kindern zukommen soll, im Zentrum der Debatten.

Das Innehaben einer bestimmten Staatsbürgerschaft definiert einen Bereich von Rechtsgleichheit unter den BürgerInnen eines Landes, mit dem die Anerkennung einer vollen Mitgliedschaft in die nationale Gemeinschaft verbunden ist (Keil 2006: 32, 53). In diesem Zusammenhang erklärt die Politikwissenschaftlerin und Philosophin Seyla Benhabib, dass sich Staatsbürgerschaft neben dem Privileg politischer Partizipation und sozialer Rechte und Pflichten auch durch das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Kollektiv auszeichnet:

Staatsbürgerschaft impliziert die Zugehörigkeit zu einer historisch gewachsenen politischen Einheit, die über bestimmte sprachliche, kulturelle, ethnische und religiöse Gemeinsamkeiten verfügt und sich dadurch von ähnlichen politischen Gebilden unterscheidet. (Benhabib 2003: 14)

Die Betonung Benhabibs auf kulturell und historisch gewachsene Gemeinsamkeiten legt in Anbetracht der vorliegenden Fälle die Frage nahe, ob Kinder, die von einer Ersatzmutter geboren wurden, tatsächlich als vollwertige Mitglieder einer Gemeinschaft gelten können, in der diese Praktik als Verstoß gegen die Menschenwürde betrachtet wird. Eine hiermit eng verbundene Frage ist, ob die nationalen Rechtssprechungen mit dem strikten Verbot der Leihmutterschaft – und in Deutschland auch der Eizellenspende – tatsächlich der Gesinnung ihrer BürgerInnen entsprechen. Während die Bearbeitung dieser Fragen Teil der empirischen Analyse ist, soll vorab geklärt werden, was in der vorliegenden Arbeit unter dem abstrakten Begriff der Nation verstanden wird, und eines ihrer, für vorliegende Arbeit besonders wichtigen, Instrumente – die Institution der Staatsangehörigkeit – näher beleuchtet werden.

4.1 Die Nation – eine vorgestellte Gemeinschaft

In allen Gesellschaften und Gemeinschaft existieren Konzeptionen des Selbstverständnisses sowie diverse Fremdbilder beziehungsweise Vorstellungen davon, wer dazugehört und wer nicht. Gegenwärtige Forschungsarbeiten zum Verständnis nationaler Zugehörigkeit und Identität orientieren sich an einer konstruktivistischen Denkweise, wonach soziale Einheiten niemals als ‚natürlich gegeben‘ sondern immer als sozial geformt verstanden wird (Reiterer 1998: 52; Kroes 2000: xii). Dieses Verständnis geht auf Benedict Andersons Konzept der Nation als „vorgestellte Gemeinschaft“, die durch soziale Praktiken hergestellt und aufrecht gehalten wird, zurück. Anderson begreift Nationen als künstliche Produkte eines politischen und kulturellen Integrationsprozesses, der sich um 1800 europaweit in Form der Nationalstaatsbewegungen vollzog. Mit der Charakterisierung der Nationalstaaten als „vorgestellt“ verdeutlicht Anderson seine These:

It is *imagined* because the members of even the smallest nation will never know most of their fellow-members, meet them, or even hear of them, yet in the minds of each lives the image of their communion. (Anderson 2006: 6)

Die Nation ist vorgestellt, weil ihre Mitglieder ein handlungsstrukturierendes Gefühl der Zusammengehörigkeit entwickeln ohne sich persönlich zu kennen oder auch nur voneinander gehört zu haben. Wie aber gelingt es, aus einer Masse einander größtenteils unbekannter Menschen ein Kollektiv zu formen? Zunächst wurde mit der mündlichen Weitergabe regionaler Volkslieder, Märchen und Sagen ein gemeinschaftliches - jedoch nicht zwangsläufig nationales - Bewusstsein etabliert. In einer erweiterten Neuauflage seines Buches „Imagined Communities“ zeigt Anderson, dass sich die Vorstellung, einer bestimmten Nation zugehörig zu sein, erst mit Hilfe bestimmter Technologien, Museen, Landkarten und Volkszählungen gestaltet und verfestigt wurde.

In Landesmuseen werden Interpretationen gemeinsamer Vergangenheiten in Epochen geteilt und so der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Dadurch entsteht eine fiktive Kontinuität, die es dem Staat ermöglicht, als Hüter nationaler Traditionen aufzutreten. Während Landkarten die Grenzen eines Nationalstaates verdeutlichen, besteht die Fiktion der Volkszählung und der Bevölkerungsstatistik darin, dass Personen einen eindeutigen Platz innerhalb des Gebietes zugewiesen bekommen. (Quenzel 2005: 16). Besonders hervorzuheben sind die, erstmals mit Volkszählungen verwirklichten, bürokratischen Praktiken, mit denen BürgerInnen ihre nationale Zugehörigkeit regelmäßig vergegenwärtigt wird. Seit der Entstehung moderner Nationalstaaten kann insbesondere die Vergabe der Staatsbürgerschaft als Akt der ‚Etikettierung‘ beziehungsweise der Zuweisung betrachtet werden, mit dem die Exklusion und Inklusion in eine nationale Gesellschaft gesteuert, und

das Bewusstsein nationaler Zugehörigkeit gefestigt wird (Conrad / Kocka 2001: 20). Die Institution der Staatsbürgerschaft ist jedem nationalen System inhärent und definiert als politisches Instrument des modernen Staates sein Verhältnis zu allen, auf dem nationalen Hoheitsgebiet ansässigen Personen. Hierbei unterscheiden Staaten zwischen der Eigengruppe der StaatsbürgerInnen und diversen Fremdgruppen wie AusländerInnen mit sicherem oder begrenztem Aufenthaltsstatus, AsylwerberInnen und illegale ImmigrantInnen. Während der Rechtsstatus innerhalb der verschiedenen Fremdgruppen variiert, stehen Staatsangehörige hinsichtlich der gegenseitig einklagbaren Rechte und Pflichten in einer besonders engen Beziehung zu ‚ihrem Staat‘. Wie weit die mit Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten reichen liegt größtenteils im Ermessen nationaler Regierungen womit der Bedeutungsgehalt nationaler Zugehörigkeit ebenso wie die Frage wem dieser Status zusteht einem ständigen Gestaltungsprozess unterliegt (Appelt 1999: 14, Keil 2006: 53).

4.1.1 Erwerb der Staatsbürgerschaft

Staatsangehörigkeit kann entweder per Gesetz bereits bei der Geburt oder zu einem späteren Zeitpunkt durch den, auch als *Naturalisierung* bezeichneten, Verwaltungsakt der Einbürgerung erworben werden. Richtlinien für den Erwerb bei der Geburt können in zwei Dimensionen eingeteilt werden: dem „Recht des Bodens“ (lat. *ius soli*) und dem „Recht des Blutes“ (lat. *ius sanguinis*). Nach dem, für die vorliegende Arbeit besonders bedeutsamen, Abstammungsprinzip erwerben Kinder die Staatsbürgerschaft ihrer Eltern beziehungsweise eines ihrer Elternteile. Da bei unterschiedlicher Nationalität der Eltern Zweifel hinsichtlich der nationalen Zugehörigkeit ihrer Kinder auftauchen können und zumeist das Streben besteht eine Doppelstaatsbürgerschaft zu vermeiden, erwerben Kinder in manchen Staaten im Zweifelsfall automatisch die Staatsangehörigkeit ihrer Mutter. Eine andere, ebenfalls praktizierte, Möglichkeit in solchen Fällen zu verfahren ist die Festlegung, dass die Staatsangehörigkeit bei Ehepaaren unterschiedlicher Nationalitäten vom „*Oberhaupt der Familie*“ – dem Vater des Kindes – vermittelt wird (Reichel 2011: 20). Eine prinzipielle Bevorzugung des Vaters oder der Mutter wird allerdings weder in Frankreich noch in Deutschland vorgenommen, womit die Staatsangehörigkeit gleichberechtigt sowohl von Seiten der Mutter, als auch von Seiten des Vaters vermittelt werden kann (Aleinikoff / Klusmeyer 2001: 17; Reichel 2011: 20).

Nach einem anderen, insbesondere im angelsächsischen Rechtskreis verbreiteten Prinzip verleiht ein Staat seine formale Mitgliedschaft an alle im Staatsgebiet geborenen Personen. Diese Vorgangsweise wird auch als Territorialprinzip bezeichnet und stellt in Bezug auf Immigration ein Verfahren zur automatisierten und flächendeckenden Inklusion zweiter und

dritter Generationen in die nationale Gemeinschaft dar. Da bei der Anwendung des Territorialprinzips in seiner Reinform die nationale Zugehörigkeit der Eltern gänzlich unberücksichtigt bleibt, wird es in vielen Ländern wie zum Beispiel in Kanada, den USA, Australien, Russland, Großbritannien und Frankreich in Ergänzung zu dem Abstammungsprinzip praktiziert. Zudem werden oft auch zusätzlichen Kriterien wie zum Beispiel ein bestimmter Familienstand der Eltern oder ihr vergangener, gegenwärtiger und zukünftiger Wohnsitz innerhalb des Staatsterritoriums für den Staatsbürgerschaftserwerb ihres Kindes geprüft (Weil 2001: 95).

Das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz zeichnet sich durch einen eindeutigen Schwerpunkt auf dem Abstammungsprinzip aus, während das französische Recht auf das Territorialprinzip fokussiert. Die unterschiedliche Gestaltung des Staatsbürgerschaftserwerbes wird in der Literatur häufig als Auswirkung verschiedener Nationskonzepte betrachtet. Einer der ersten und heute bekanntesten Vertreter dieser Ansicht ist der amerikanische Soziologe Rogers Brubaker. In seiner, Anfang der 1990er Jahre erschienen, Studie über Staatsangehörigkeit und nationale Identität bezeichnet Brubaker Staaten, in denen die Abstammung den zentralen Aspekt beim Erwerb der Staatsangehörigkeit darstellt, als „*ethnic-nations*“ und Nationen, die sich hauptsächlich anhand des Territorialprinzips konstituieren als „*civic-nations*“ (Brubaker 1992: 123, 127). Das Bewusstsein von Angehörigen einer Ethno- oder auch Kulturnation ist, Brubaker zufolge, von der Auffassung geprägt, dass nationale Zugehörigkeit „vererbbar“ sei und somit unabhängig vom subjektiven Willen der BürgerInnen entstehe (Mertens 2004: 26). Im europäischen Raum stellt die deutsche Bevölkerung seinen Einschätzungen nach das Paradebeispiel einer Kulturnation dar, während französische BürgerInnen Angehörige einer nahezu idealtypischen „*civic-nation*“ sein. Anders als in Deutschland sei die Basis des nationalen Zugehörigkeitsgefühls in Frankreich nicht eine, auf die ethnische Herkunft bezogene Gemeinsamkeit, sondern die voluntaristische Bekenntnis zum Staat selbst (Brubaker 1992: 123, 127). Das verbindende Zusammengehörigkeits- und Identitätsgefühl beruhe dementsprechend auf einer bewusst gewollten Gemeinschaft ansässiger BürgerInnen, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft.

France in the modern era pioneered the definition of an active citizenship that was inclusive of all who accepted the principles of the Revolution and French culture. The availability of French citizenship to the children of immigrants on conditions of their education in, and identification with, French culture expresses the idea of the French nation as a *daily plebiscite*. (Cesarani; Fulbrook 1996: 5)

Gründe für das unterschiedliche nationale Bewusstsein in Frankreich und Deutschland sind Brubaker zufolge in der historischen Bildung und Entwicklung der Staaten verankert. Während Frankreich auf eine lange Tradition als einheitlicher Zentralstaat zurückblicken kann, erstreckte sich das deutschsprachige Besiedlungsgebiet bis zum 19. Jahrhundert auf mehr als 300 souveräne Fürstentümer und Königreiche. Die anschließende Gründung der deutschen Nation ist das Resultat einer, allein auf eine gemeinsame Abstammung und Sprache basierende Gemeinschaftlichkeit (Reichel 2011: 20).

Die Arbeit Brubakers wurden lange innerhalb der *Citizenship Studies* rezipiert und wird von vielen AutorInnen auch heute noch als grundlegendes Konzept zur Erklärung verschiedener Mechanismen nationaler Zugehörigkeit herangezogen (eg. Cesarani; Fulbrook 1996; Mertens 2004; Reichel 2011).

In jüngster Zeit kam es auch zu einer verstärkten Kritik der, mittlerweile geläufigen Unterscheidung zwischen Kulturnationen und Staatsnationen sowie die Betrachtung Frankreichs und Deutschlands als Paradebeispiele für diese gegensätzlichen Konzepte. Der französische Historiker Patrick Weil erklärt in diesem Zusammenhang, dass eine derart vereinfachte Darstellung keinen ausreichenden Erklärungsansatz für die vergleichende Analyse europäischer Staatsangehörigkeits-Rechte gebe. Zudem müsse auch angezweifelt werden, dass die Ausformulierung des Staatsangehörigkeitsrechtes überhaupt mit dem Selbstbild einer Nation verbunden sei (eg. Weil 2008: 173)

Auf einen tieferen Einblick in die Kontroversen innerhalb der *Citizenship Studies* hinsichtlich der Einteilung von Kultur- und Staatsnationen soll an dieser Stelle verzichtet werden, da in der vorliegenden Arbeit keine Evaluation der Angemessenheit dieser Begriffspaare angestrebt wird. Wohl aber weisen diese Meinungsverschiedenheiten auf die Notwendigkeit einer ländervergleichenden Analyse der Konzeptualisierungen nationaler Zugehörigkeit. Die vorliegende Analyse soll hierzu einen Beitrag liefern.

5. Forschungsfeld – Datenerhebung – Auswertung

Ausgehend von den erläuterten theoretischen Überlegungen und kontextuellen Rahmenbedingungen stellt sich nun die Frage, wie die Prozesse der Ko-Produktion von Elternschaft, Technologie und nationaler Zugehörigkeit zu beobachten und analysieren sind. Die Herausforderung besteht insbesondere darin, die theoretische Perspektive und methodische Herangehensweise an das Forschungsfeld anzupassen, um diesem in seinen spezifischen Eigenschaften gerecht zu werden. Die zur Untersuchung der Daten gewählte Methode strebt daher eine starke Orientierung am Forschungsgegenstand sowie den flexiblen Einsatz angewandter Erhebungs- und Analysemethoden an (Flick 2009: 297f). Den Forschungsfragen entsprechend wird der Fokus zudem nicht auf der Herausarbeitung kausaler Erklärungen sondern auf der Generierung eines tieferen Verständnisses für die Logik der Handlungssituation selbst gelegt.

Die Entscheidung, zur Bearbeitung des Forschungsinteresses eine Fallanalyse durchzuführen, wurde sowohl aus inhaltlichen wie auch praktischen Überlegungen getroffen. So erlaubt die spezifische Charakteristik der ausgewählten Fälle eine Analyse des Defamiliarisierungs- sowie Rekonstruktionsprozesses familiärer und nationaler Zugehörigkeit. Auch die ansonsten nur schwer zu fassende, konzeptuelle Verbindung zwischen Elternschaft und Staatsangehörigkeit kann anhand der Fälle herausgearbeitet werden. Ferner ermöglicht das Design einer Fallstudie eine sinnvolle Eingrenzung der Analysematerialien (Muno 2008: 115ff).

Die methodisch sehr anspruchsvolle und aufwändige Vorgehensweise der vergleichenden Fallanalyse wurde nicht mit dem Streben nach Generalisierung gewählt, sondern soll durch die Veranschaulichung der Differenzen dabei behilflich sein, die Charakteristiken der Handlungssituationen näher herauszuarbeiten. In diesem Sinne wird die vergleichende Analyse in Texten zur qualitativen Sozialforschung auch als „*Schlüssel zum Verständnis*“ betrachtet, da sie den Blick der Forschenden für Kräfte und Strukturen, die innerhalb eines Systems zumeist als selbstverständlich wahrgenommen werden, sensibilisiert (Burgert 2009: 75). Hierdurch wird die Fähigkeit der Forschenden erhöht, den Einfluss makrogesellschaftlicher Rahmenbedingungen wie die technopolitische Kulturen oder die Struktur des politischen Systems und gesellschaftlicher Kommunikation genauer herauszuarbeiten (Burgert 2009: 75f; Felt /Fochler / Winkler 2010).

Die Auswahl der Fälle wurde anhand der Ähnlichkeit ihrer Geschichten getroffen: In beiden Fällen umgehen Paare das in ihrem Heimatland bestehende Verbot der Leihmutterschaft, indem sie eine Leihmutter im Ausland engagieren. Mit der Aufdeckung ihrer Vorgehensweise kommt es zu der Verkomplizierung der Frage, wer die rechtmäßigen Eltern der Kinder sind, und hierdurch auch zu Uneinigkeiten hinsichtlich der nationalen Zugehörigkeit der Kinder.

Bevor nun näher auf die Forschungsmethoden eingegangen wird, sollen vorab die eingangs kurz erwähnten Fälle näher erläutert werden.

5.1 Case-Stories: Zwei etwas andere Familiengeschichten

Im Folgenden werden die im Mittelpunkt der Analyse stehenden Erzählungen näher beschrieben. Da die Informationen für die Fallrekonstruktion den massenmedialen Darstellungen entnommen wurden, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die Narrationen die tatsächlichen Geschehnisse exakt wiedergeben. Mögliche Verzerrungen könnten etwa durch ungenaue Recherchen der JournalistInnen oder bewusste Fehldarstellungen von Seiten ihrer InformantInnen entstanden sein. Allerdings liegt der Fokus der vorliegenden Arbeit nicht auf der Analyse einer möglichen Diskrepanz zwischen wirklichen und medial konstruierten Geschehnissen, sondern auf der Untersuchung diskursiver Verhandlungsprozesse über Leihmutterschaft innerhalb der medialen Arena. Aus diesem Grund ist die mediale Konstruktion dieser Fälle von größerer Bedeutung als die Frage, was sich tatsächlich zugetragen hat.

Die unendliche Geschichte eines französischen Rechtsstreits

Als Sylvie Mennesson im Mai des Jahres 1998 erfuhr, dass sie unter MRKH⁹, einer seltenen Erbkrankheit litt, die es ihr unmöglich machte, ein Kind auszutragen, beschlossen sie und ihr Lebensgefährte Dominique nach Alternativen zu suchen, um ihren gemeinsamen Kinderwunsch zu erfüllen. Die Möglichkeit, ein Kind zu adoptieren, wurde von dem Paar zwar in Betracht gezogen, allerdings aufgrund des langjährigen Prozedere, der Sorge über eventuellen Traumata der Kinder, sowie der Angst, dass sie ein adoptiertes Kind unter Umständen nicht als Eltern akzeptierten würde, verworfen (Mennesson 2008: 23). Sylvie und Dominique bezweifelten zudem, überhaupt eine Bewilligung als Adoptiveltern zu erhalten, da sie nicht verheiratet waren und sich erst seit wenigen Monaten kannten.

Im Internet informierte sich das Paar über assistierte Formen der Fortpflanzung und stieß im Zuge seiner Recherchen auf die Möglichkeit einer Leihmutterschaft. Diese Form der assistierten Reproduktion stellte neben der zweifelhaften Möglichkeit einer Adoption den einzigen Weg zur Erfüllung ihres Kinderwunsches dar. Allerdings ist diese Praktik in Frankreich seit dem Bioethikgesetz des Jahres 1994 verboten, weshalb sich Sylvie und Dominique über die Möglichkeit informierten, eine Leihmutter außerhalb des nationalen

⁹ Das Mayer-Rokitansky-Küster-Hauser-Syndrom (MRKH) ist eine genetisch bedingte Entwicklungsstörung weiblicher Genitalwege, die sich in der Aplasie des oberen Teiles der Vagina sowie des gesamten Uterus äußert. Häufig bestehen bei diesem Defekt dennoch funktionsfähige Eierstöcke (Morcel / Camborieux / Guerrier 2007: 2).

Hoheitsgebietes zu engagieren. Schnell stellten sie fest, dass bereits hunderte französische Paare ihren Kinderwunsch mit Hilfe einer im Ausland durchgeführten Leihmutterschaft erfüllt hatten. Diese Erkenntnis bestärkte die Mennessons in ihrem Vorhaben und so stellte sich nur noch die Frage, in welchem Land sie diese Praktik durchführen wollten (Mennesson 2008: 18). Aufgrund des hohen medizinischen Standards und der rechtlichen Rahmenbedingungen entschieden sich Sylvie und Dominique für Kalifornien. Durch eine auf die Vermittlung von Leihmüttern spezialisierte Organisation lernte das Paar ihre zukünftige Leihmutter Mary kennen und schloss im Herbst des Jahres 1998 einen Vertrag mit ihr ab. In diesem willigte Mary ein, bis zu zwei Kinder im Falle einer Mehrlingsschwangerschaft für ein Entgelt von 10 000 Dollar für die Mennessons auszutragen¹⁰. Die medizinischen Behandlungen begannen bereits wenige Wochen nach dem Vertragsabschluss. Nach zwei misslungenen Versuchen der In-vitro-Fertilisation war der dritte, mit den Eizellen einer Spenderin unternommene Anlauf im Februar 2000 erfolgreich. Während Mary's Schwangerschaft suchte das Paar beim Supreme-Court in Kalifornien um das Recht auf die Elternschaft für die Zwillinge an und bekamen dieses im Juli des Jahres 2000, noch vor der Geburt der Zwillinge, zugesprochen.

Am 25. Oktober 2000 brachte Mary in Kalifornien im Beisein von Sylvie und Dominique die Zwillinge Isa und Léa zur Welt. Da das Paar zum Zeitpunkt der Geburt nach kalifornischem Recht bereits offiziell als Eltern der Kinder galt, wurden ihre Namen in die Geburtsurkunden eingetragen (Mennesson 2008: 59ff).

Wenige Tage nach der Geburt besuchte Dominique die französische Botschaft in Los Angeles, um die Mädchen in seinen Pass und das ‚Familienheft‘ eintragen zu lassen.

Obwohl er alle für diesen Rechtsakt erforderlichen Dokumente vorlegte, verweigerte die Vizekonsulin den Eintrag der Zwillinge in die französischen Staatsregister. Der Grund hierfür war ihre Skepsis hinsichtlich der Frage, ob Sylvie Mennesson – auch wenn sie die Geburtsurkunden als Mutter auszeichneten – die Kinder tatsächlich entbunden hatte. Aufgrund dieses Zweifels forderte sie Dominique dazu auf, eine Bescheinigung der Schwangerschaft seiner Frau zu erbringen, um ausschließen zu können, dass es sich hierbei um eine Leihmutterschaft oder eine illegale Adoption handle (CLARA-Homepage). Dieser Aufforderung konnten Sylvie und Dominique nicht nachkommen und so beantragten sie amerikanische Pässe für die Zwillinge, um mit ihnen nach Frankreich einreisen zu können.

Da die Vizekonsulin die französischen Behörden über den Fall informiert hatte, wurde bereits wenige Wochen nach ihrer Ankunft ein Ermittlungsverfahren gegen das Paar eingeleitet. Um

¹⁰ Nach Angaben der Mennessons selbst handelte es sich bei diesem Betrag nicht um ein „Gehalt“ sondern allein um die Rückvergütung medizinischer Kosten, welche die Leihmutter in der Zeit ihrer Abwesenheit zu tragen hatte (RTL.fr).

herauszufinden, ob Sylvie die Kinder geboren hatte, befragte die Polizei nicht nur ihre ArbeitskollegInnen, sondern kontaktiert sogar Sylvies früheren Gynäkologen. Die Behörden stellen schließlich fest, dass Sylvie medizinisch nicht in der Lage ist, Kinder auszutragen und leiteten ein Strafverfahren gegen die Mennessons ein.

Ende des Jahres 2001 mussten sich Sylvie und Dominique am Landesgericht in Créteil den Anklagepunkten „Verdacht auf Vermittlung bei Leihmutterschaft“¹¹ sowie „Verdacht einer durch Vortäuschung herbeigeführte Schädigung des zivilen Status von Kindern“¹² stellen (Mennessons 2008: 122). Im Zuge des Prozesses gestanden sie, eine Leihmutter in Kalifornien engagiert zu haben, wiesen jedoch sämtliche Vorwürfe, die einen Rechtsverstoß implizierten, mit dem Hinweis, dass diese Praktik in Kalifornien legal durchgeführt wurde, zurück. Der Prozess endete zunächst mit der richterlichen Entscheidung, den ersten Anklagepunkt fallen zu lassen und den zweiten bis auf Weiteres aufrecht zu halten. Ein knappes Jahr später wurde das Strafverfahren gänzlich eingestellt, die kalifornische Geburtsurkunden, die Sylvie und Dominique als rechtmäßige Eltern auswiesen, anerkannt und Isa und Léa als französische Staatsbürgerinnen registriert.

Aufgrund auf einer Initiative der Staatsanwaltschaft wurden die Ermittlungen gegen die Mennessons allerdings wenige Monate später wieder aufgenommen. Der Staatsanwalt forderte die Ungültigkeitserklärung der Geburtsurkunden, die Sylvie und Dominique als rechtmäßige Eltern der Zwillinge auswiesen, sowie die Annullierung der Registrierung der Kinder als französische Staatsbürgerinnen (Mennesson 2008: 128f).

Zudem wurden Sylvie und Dominique erneut der Schädigung des zivilen Status von Kindern beschuldigt. Mit der Anklage drohte den Mennessons die Wegnahme ihrer Kinder, bis zu 3 Jahren Haft und ein Strafgeld von 45 000 Euro. Angesichts dieser bedrohlichen Situation nahmen Sylvie und Dominique Kontakt mit mehreren Anwälten auf. Nach etlichen Gerichtsverhandlungen wurde das Paar schließlich im September 2004 vom „*Tribunal de Grande Instance de Créteil*“ erneut als unschuldig im Sinne der Anklage befunden. Von Seiten der Staatsanwaltschaft wurde anschließend Berufung gegen dieses Urteil beim Berufungsgericht in Paris eingereicht (Mennesson 2008: 125f).

Mit der Betonung auf das Interesse der Kinder sprach das Berufungsgericht in Paris im Oktober 2007 Sylvie und Dominique das Elternrecht von Léa und Isa zu. Nachdem die Staatsanwaltschaft erneut Berufung beim „*Cour de cassation*“, dem höchsten Gericht Frankreichs, eingelegt hatte, hob dieser im Dezember 2008 das Urteil des Berufungsgerichts auf. Folglich wurde der Fall erneut vor dem *Cour d'Appel* in Paris behandelt. Dieser folgte nun dem bereits über acht Jahre vorher eingereichten Anliegen der Staatsanwaltschaft, die

¹¹ Strafgesetzbuch, Artikel 227.12 Absatz 3 sowie die Artikel 227.29 und 227.30

¹² Strafgesetzbuch, Artikel 227.13

Namen der Kinder aus dem Staatsbürgerschaftsregister zu streichen. Während Isa und Léa mit diesem Beschluss seit März 2010 keine französischen Staatsbürgerinnen mehr sind, wurde das von Seiten der amerikanischen Behörden ausgestellte Verwandtschaftsverhältnis jedoch als gültig erachtet und somit die familiäre Zugehörigkeit der Kinder zu Sylvie und Dominique Mennesson bestätigt. Nachdem die von Sylvie und Dominique eingelegte Berufung gegen die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ihrer Kinder vom Kassationsgericht abgelehnt worden war, brachte das Paar vor kurzem eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht ein (CLARA-Homepage).

Deutschland und die ‚kleinen Inder‘

Ebenso wie Sylvie und Dominique Mennesson entschlossen sich auch Ines und Claudius Pankert¹³ erst kurz vor ihrem vierzigsten Lebensjahr dazu, eine Familie zu gründen. Nachdem die ersehnte Schwangerschaft lange auf sich warten ließ, kam es bereits in der zwölften Woche zu einer Fehlgeburt. Der Kinderwunsch des Paares blieb jedoch bestehen. Ines erlitt zwei weitere Fehlgeburten und als sich bei der vierten Schwangerschaft der Embryo in ihrem Eileiter einnistete und dort starb, riet ihre Gynäkologin von weiteren Versuchen ab. Da Ines und Claudius zu diesem Zeitpunkt bereits über 40 Jahre alt waren, rechneten sie damit, auch als Adoptiveltern abgelehnt zu werden, und so schien ihr Wunsch nach Kindern zunächst unerfüllbar (Zeit).

In diese, zunächst aussichtslose Situation stieß das Paar durch Zufall auf eine Fernsehreportage über eine Fruchtbarkeitsklinik in der indischen Stadt Anand. Der Fokus der Reportage lag auf der von Dr. Nayna Patel gegründeten und auf Leihmutterschaft spezialisierten „Akanksha-Klinik“ (ebd.). Lächelnd erklärte die Medizinerin vor der Kamera, was genau unter Leihmutterschaft zu verstehen sei und wie häufig sie mit diesem Verfahren Wunscherlern zu ihrem Kinderglück verhelfen konnte. Bereits über 200 Kinder waren nach eigenen Angaben in ihrer privaten Fruchtbarkeitsklinik von Leihmüttern zur Welt gebracht worden, und in der Hälfte aller Fälle wären die Befruchtungsversuche schon beim ersten Anlauf erfolgreich gewesen (ebd).

In den Augen von Ines und Claudius stellte diese in anderen Ländern offensichtlich gängige Praktik die letzte Möglichkeit dar, ihren Kinderwunsch doch noch zu erfüllen. Der finanzielle Aufwand für die Leihmutterschaft schien dem Paar überraschend erschwinglich: 17 000 bis 20 000 Euro sollte sie diese Art der Fortpflanzung in der indischen Klinik kosten, wobei der Leihmutter von diesem Betrag etwa 30 Prozent zukämen. Sie verfassten eine Mail an die Klinik und erhielten bereits wenige Stunden später eine Antwort. Im darauffolgenden Monat

¹³ Nach- und Vornamen des deutschen Paares sind nicht bekannt, daher werden im Folgenden die von der Redaktion der Zeitung „Die Zeit“ geänderten Namen übernommen (ebd.).

hatten Ines und Claudius bereits einen Behandlungstermin bei Dr. Patel vereinbart und die Flugtickets nach Indien gebucht. Über rechtliche Hürden auf dem Weg zu ihren Wunschkindern machten sie sich zunächst keine Gedanken. Auch die von vielen Seiten artikulierten Bedenken hinsichtlich der ethischen Vertretbarkeit der Leihmutterschaftspraktik hatten für die Pankerts neben dem sehnlichen Wunsch nach Kindern keine weitere Bedeutung (FR, Spiegel).

Als Ines und Claudius im März 2007 nach Indien flogen, mussten sie sich weder um die Suche nach einem Hotel noch um den Transfer vom und zum Flughafen kümmern, da diese Leistungen im Service der Akanksha-Klinik inkludiert waren. Auch bei der Auswahl der Leihmutter war ihnen die Klinik behilflich. Wie andere PatientInnen verbrachten die Pankerts für die Behandlung knapp 14 Tage in Anand. Mit täglichen Hormonspritzen wurde zunächst der Menstruationszyklus von Ines Pankert mit dem der Leihmutter synchronisiert. Der nächste Schritt sah die Entnahme mehrerer von Ines' Eizellen, eine anschließende Befruchtung dieser mit den Samen von Claudius und die Transplantation von vier bis fünf der erzeugten Zygoten in den Uterus der Ersatzmutter vor. Es kam jedoch zu Komplikationen, da bei Ines nur zwei Eizellen extrahiert werden konnten, deren Befruchtungsversuch anschließend keinen Erfolg zeigte. Da die hormonelle Behandlung für Ines zudem gesundheitlich sehr belastend war, entschied sich das Paar dafür, die Befruchtung mit einer gespendeten Eizelle durchführen zu lassen. Vor der Rückreise nach Deutschland hinterließ Claudius daher seine Samen für die Befruchtung der Leihmutter mit gespendeten Eizellen (Welt 2, FR3).

Bereits im Mai 2007 erhielten sie die Nachricht der erfolgreichen Befruchtung und neun Monate später flogen sie erneut nach Anand, um ihre Zwillinge in Empfang zu nehmen. Da die Buben zum Zeitpunkt ihrer Geburt sehr untergewichtig waren, mussten sie weitere zwei Wochen unter ärztlicher Aufsicht in der Klinik bleiben. In dieser Zeit kontaktierten Ines und Claudius die deutsche Botschaft in Anand, um die Zwillinge behördlich registrieren und in Claudius' Pass eintragen zu lassen. Angesichts der Tatsache, dass die deutsche Rechtsordnung Leihmutterschaftsabkommen verbietet, hatte das Paar für die Behörden eine Lügengeschichte vorbereitet: Claudius sollte erklären, dass er eine Affäre mit einer Inderin gehabt hätte, die nun Zwillinge geboren hatte. Da sie sich allerdings nicht um die Kinder kümmern könne, hätten er und seine Ehefrau mit Einverständnis der leiblichen Mutter entschieden, die Kinder an sich zu nehmen. Der Respekt vor staatlichen Behörden und die naive Vorstellung, dass diese Leihmutterschaftsabkommen deutscher StaatsbürgerInnen in Indien zwar missbilligen aber anerkennen würden, veranlasste Ines und Claudius Pankert letztendlich dazu vor dem Konsulat in Anand doch die tatsächlichen Gegebenheiten zu schildern. Diese Vorgehensweise wurde ihnen schnell zum Verhängnis: Zwar werden Leihmutterschaftsabkommen deutscher BürgerInnen im Ausland von Seiten ihrer staatlichen

Behörden nicht als Verbrechen geahndet, doch eine auf dieser Praktik begründete Elternschaft erkennt der deutsche Staat nicht an. Nach deutscher Rechtsordnung gilt die gebärende Frau als Mutter des Kindes, selbst wenn die Geburtsurkunde einer anderen Frau diese Rolle zuspricht. Die Geburtsurkunden der Zwillinge, in denen Ines und Claudius Pankert als Eltern eingetragen sind, wurde unter der Kenntnis, dass es sich hierbei um eine Leihmutter handelt, von der deutschen Botschaft nicht anerkannt (Spiegel, Zeit).

Im französischen Fall konnten Sylvie und Dominique Mennesson an dieser Stelle die amerikanische Staatsbürgerschaft der Kinder beantragen, da aufgrund der dortigen Rechtslage allen im Land geborenen Personen amerikanische Pässe zustehen. Anders als in Amerika wird in Indien Staatsangehörigkeit jedoch vorwiegend durch Abstammung begründet. Da Leihmutterabkommen in Indien legal sind, betrachteten die indischen Behörden die Pankerts als rechtmäßige Eltern und die Zwillinge folglich als deutsche Staatsbürger (ebd).

Die unterschiedliche Rechtslage hinsichtlich der Leihmutter führte also zur Staatenlosigkeit der Zwillinge und verhinderte, dass die Pankerts mit den Kindern aus Indien ausreisen konnten. Dieser Umstand veranlasste Claudius dazu, bei den Zwillingen in Indien zu bleiben, während Ines nach Deutschland zurückkehren musste, um Geld für ihre Familie zu verdienen. Die Pankerts beauftragten sowohl in Indien als auch in Deutschland Anwälte mit ihrer prekären Situation, Reaktionen von Seiten der Behörden waren jedoch nur in sehr großen Zeitabständen zu vernehmen. Über zwei Jahre lebte Claudius Pankert mit den Zwillingen in einem bescheidenen Appartement in Jaipur, bis die deutschen Gerichte in der Sache entschieden: Aus „*humanitären Gründen*“ stellte die deutsche Botschaft im Mai 2010 Visa für die Kinder aus. Ines und Claudius wurden hiermit jedoch noch nicht als rechtmäßige Eltern der Kinder akzeptiert, konnten in Deutschland allerdings ein Adoptionsverfahren beantragen (Welt 2, Zeit, Spiegel, SW).

5.2 Datenerhebung und Datenmaterial

Zunächst wurde die mediale Landschaft in Deutschland und Frankreich durchforstet, um einen Überblick über die Darstellungen der Rechtsstreite sowie die hierdurch ausgelösten Diskussionen zu erlangen. Als besonders aufschlussreich stellten sich Artikel aus Tages- und Wochenzeitungen sowie Online-Kommentare auf die jeweiligen Berichte heraus. In diesen Beiträgen fand eine besonders facettenreiche Behandlung der vorliegenden Fälle statt, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass es sich hierbei um massenmediale Berichterstattungen handelt, womit breite Teile der Bevölkerung angesprochen werden. Zur Analyse des französischen Falls konnte zusätzlich auf Fernsehreportagen über den Fall der Mennessons, sowie schriftliche Stellungnahmen verschiedenster Organisationen zu der

vorliegenden Problematik zurückgegriffen werden. Eine weitere Ressource stellten die von dem betroffenen Paar verfassten Bücher „*Interdits d'enfants: le témoignage unique de parents ayant eu recours à une mère porteuse*“¹⁴ und „*La gestation pour autrui: l'improbable débat*“¹⁵ dar (Mennesson 2008, 2010). Da das Interesse der vorliegenden Arbeit auf die Konstruktion der Leihmutterschaftspraktik in der deutschen beziehungsweise französischen Bevölkerung fokussiert, wurden ausschließlich mediale Darstellungen in der Landessprache in das Sample aufgenommen. Die Auswahl der Texte erfolgte qualitativ nach dem Prinzip der theoretischen Sättigung, bei der die Datenerhebung nicht vor Beginn der Auswertung abgeschlossen wird, sondern Erhebungs- und Auswertungsphasen einander abwechseln. Bei der Datenerhebung lag der Fokus zunächst auf der Sammlung konträrer Berichte, um die inhaltliche Bandbreite des Samples zu erhöhen. Im weiteren Verlauf wurde auch nach medialen Artefakten gesucht, die den bisher erhobenen Daten inhaltlich ähnlich waren, um die Differenziertheit des Samples zu steigern. Da zusätzliches Material nur dann in das Sample aufgenommen wurde, wenn es hinsichtlich der Fragestellung aufschlussreich erschien, stellen die analysierten Materialien keine vollständige Sammlung sämtlicher Berichterstattungen und anderer medialer Aufarbeitungen der Fälle dar, sondern sind vielmehr als Repräsentationen dieser zu verstehen (vgl. Clarke 2005: xxxi).

Der Kern des Samples setzt sich aus insgesamt 25 Artikeln aus Tages- und Wochenzeitschriften sowie Online-Kommentaren zu diesen Berichten zusammen. Mit 9 französischen und 16 deutschen Zeitungsartikeln scheint die Aufteilung zunächst ungleich, wurde jedoch nicht ohne Grund gewählt. So wurde die Möglichkeit, ein elektronisches Kommentar direkt im Anschluss an einen Zeitungsartikel zu verfassen, soweit diese Option auf der Onlineplattform der jeweiligen Zeitungen überhaupt eingerichtet war, von den französischen LeserInnen bedeutend häufiger genutzt als dies in Deutschland der Fall war. Auf einen Zeitungsartikel der französischen Tageszeitung „*Liberation*“ kommen beispielsweise über 480 Kommentare, während Kommentare zu deutschen Zeitungsartikeln eine Anzahl von 25 Stück pro Artikel wie im Fall der Wochenzeitung „*Die Zeit*“ nicht überstieg. Der Inhalt der Kommentare war allerdings sowohl in französischen als auch in deutschen Artikeln mit teilweise über 600 Wörtern pro Kommentar sehr umfangreich.

Die ausgewählten Artikel und Interviews wurden mit Abkürzungen bezeichnet, die dem Anhang zu entnehmen sind. Da elektronischen Kommentare zu den Zeitungsberichten nicht immer fehlerfrei waren, habe ich eindeutige Flüchtigkeitsfehler zugunsten der Lesbarkeit korrigiert.

¹⁴ Verbotene Kinder: Die einzigartigen Erfahrungen von Eltern, die eine Leihmutter engagierten.

¹⁵ Leihmutterschaft: Eine unwahrscheinliche Debatte.

5.3 Datenanalyse mit der Situational Analysis

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist eine kritische und gegenwartsbezogene Untersuchung des öffentlichen Diskurses über Leihmutterschaft in Frankreich und Deutschland mit dem Fokus auf die hierbei ersichtlichen Konzeptualisierungen familiärer und nationaler Zugehörigkeit. Bei der Analyse des Datenmaterials orientiere ich mich am interpretativen Paradigma der empirischen Sozialforschung und stelle demnach nicht das Erklären, sondern das Verstehen sozialer Wirklichkeit(en) in den Mittelpunkt. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, habe ich zur Bearbeitung meines Forschungsinteresses die *Situational Analysis (Situationsanalyse)* von Adele Clarke (2005) gewählt. Da es sich bei der Situationsanalyse um eine relativ neue und insbesondere im deutschsprachigen Raum noch wenig bekannte Methode der qualitativen Sozialforschung handelt, werde ich im Folgenden ihre wesentlichen Anhaltspunkte herausarbeiten. Hierbei möchte ich verdeutlichen, weshalb diese Analysemethode nicht nur für die vorliegende Arbeit ein wertvolles Verfahren der Erkenntnisgewinnung darstellt, sondern auch bei anderen Untersuchungen von Co-Produktionsprozessen hilfreich sein kann.

Allgemein kann die Situationsanalyse als Weiterentwicklung der Grounded Theory verstanden werden, die insbesondere auf dem von Anselm Strauss und Juliet Corbin entwickelten Ansatz der sozialen Welten, Arenen und Diskurse anknüpft. Clarkes Hauptanliegen ist es, die Grounded Theory an die postmodernen Gegebenheiten globalisierter und zunehmend verstrickter Handlungs- und Gestaltungsräume anzupassen und hierbei das Hauptaugenmerk auf die Analyse von Handlungssituationen zu legen. In diesem Sinne erklärt sie, dass die Grounded Theory insbesondere in der Version von Strauss und Corbin dem Anspruch, postmoderner Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, im Gegensatz zu vielen anderen Verfahren der qualitativen Sozialforschung bereits in weiten Teilen gerecht werde. So sei mit ihrem sozialkonstruktivistischen Ansatz sowie der theoretischen Fundierung im Symbolischen Interaktionismus und der Methode des offenen Kodierens bereits eine wesentliche Voraussetzung geschaffen, um gesellschaftliche Phänomene in ihrer Komplexität, Situiertheit, Variation und Differenz erfassen zu können.

Kritisch betrachtet Clarke jedoch Grounded Theory-Arbeiten in der Tradition von Barney Glaser und betont in diesem Zusammenhang die Distanz der Situationsanalyse von der ursprünglich positivistischen Verwurzelung der Grounded Theory sowie dem modernistischen Anspruch einer formalen Theoriebildung:

[T]here is no meaningful „voice from nowhere“ that will guide us to some heavenly methodological redemption from messes, ambiguities, contingencies, materialities, multiplicities, embodiments, and even contradictions. There is no

„god’s-eye view“ position from which to write up research. *Knowledges and knowledge productions are situated and noninnocent.* (Clarke 2005: 18)

Mit Verweis auf Haraway’s Konzept des situierten Wissens verdeutlicht Clarke ihre Überzeugung, dass Erkenntnis niemals unabhängig vom Kontext generiert werden kann und zudem immer auch als Resultat der subjektiven Wahrnehmung betrachtender Personen zu verstehen ist. Ferner würde der Anspruch, universell gültige Erkenntnisse zu generieren, Forschende dazu veranlassen, wichtige Daten nicht zu berücksichtigen oder Widersprüchlichkeiten und Inkonsistenzen in ihrem Datenmaterial mit abstrakten Beschreibungen zu vertuschen. Vielmehr als das Streben nach kontextunabhängigen Theorien sollte das Anliegen der Sozialwissenschaften im Sinne Foucaults darin bestehen, „*beyond the knowing subject*“ zu blicken, also subjektive Sinngabungsprozesse zu verstehen und ihre Differenzen herauszuarbeiten (Clarke 2005: 177).

Um diesen Anspruch gerecht zu werden, bietet die Situationsanalyse ein am offenen Kodieren im Sinne der Grounded Theory anknüpfendes Verfahren des Kartographierens in Form von drei verschiedenen Mapping-Techniken. Zuerst wird hierbei eine „*Situational Map*“ erstellt, in der alle für das Forschungsinteresse relevanten Bestandteile der zu untersuchenden Situation dargestellt werden. Um sich einen ersten Überblick über die relevanten Elemente und Akteure der Situation zu verschaffen, kann diese „messy map“ in einem weiteren Arbeitsschritt geordnet und zusammengefasst werden (Clarke 2005: 95). Zudem empfiehlt es sich, Verbindungslinien zwischen den Elementen in der ungeordneten Map einzuzichnen, um Relationen sichtbar zu machen und so einen ersten Eindruck der Handlungsverstrickungen in der Situation zu sammeln. Diese Art von Maps sind als Einstieg in die Analyse gedacht und können Forschenden dabei helfen, zu entscheiden, welche der dargestellten Relationen im Zuge der Analyse genauer bearbeitet werden sollen (Clarke 2005: 87ff).

Um einen weiteren Einblick in das Datenmaterial zu gewinnen, schlägt Clarke zudem die Skizzierung von „*Social Worlds/Arenas Maps*“ vor. Soziale Welten definiert Clarke in Anlehnung an Strauss als

[G]roups with shared commitments to certain activities, sharing resources of many kinds to achieve their goals, and building shared ideologies about how to get about their business [...] Social worlds are the principal affiliative mechanisms through which people organize social life (Clarke 1991: 131 zit. nach Strübing 1997: 372)

Das Konzept der sozialen Welten beschreibt die Verbindung von Akteuren durch ein dauerhaftes „*commitment*“, das ihre Meinungen und Handlungen in vielen Kontexten leitet

(ebd). Soziale Welten bilden eine – wenn häufig auch nur temporäre – sozio-kulturelle Entität, die sich durch geteilte Sprachcodes, differenzierte Symbolik und spezifische Perspektiven auszeichnet. Beispiele für soziale Welten können etwa Freundeskreise, Angehörige einer Religionsgemeinschaft, Familien, Sportverbände, Selbsthilfegruppen, Fangemeinschaften, TierrechtsaktivistInnen, AbtreibungsgegnerInnen usw. sein. Innerhalb dieser Gruppen findet Wissensvermittlung sowie die Verhandlung von Positionen und Perspektiven statt (Strübing 1997: 372). Eine Arena ist hingegen ein Ort an dem Angehörige verschiedener sozialer Welten aufeinander treffen und in Aushandlungsprozesse verwickelt sind. Die Grenzen von Arenen sind ebenso wie die der sozialen Welten weder räumlich noch nach Mitgliedschaften klar abgesteckt, sondern empirisch zu bestimmen (ebd.).

Da Akteure mitunter an mehr als einer sozialen Welt partizipieren und auch die Orte dieser Verhandlungsprozesse oft nicht klar voneinander abzugrenzen sind, können Grenzen zwischen verschiedenen sozialen Welten und Arenen oft ineinander fließen. Bei einer „*Social Worlds/Arenas Map*“ werden diese Verstrickungen veranschaulicht, indem alle relevanten Arenen und sozialen Welten sowie Subwelten relational zueinander aufgezeichnet werden (Clarke 2005: 110f). Die visuelle Darstellung soll das soziale Netz, in dem die Handlungssituation eingebettet ist, lokalisieren und Forschende dazu bestärken, den Kontext der untersuchten Situation – nicht wie bei vielen anderen Formen qualitativer Sozialforschung – als gesonderte Kategorie zu *berücksichtigen*, sondern als inhärentes Charakteristikum der Handlungssituation selbst wahrzunehmen (Clarke 2005: xxii).

In den Worten von Clarke wird mit der Vergegenwärtigung, welche Welten und Arenen in der untersuchten Handlungssituation von Bedeutung sind, und der Darstellung ihrer Verbindungen „*the big Story*“ – also der Sachverhalt in seinen größeren Zusammenhängen - veranschaulicht (Clarke 2005: 119). In einem weiteren Arbeitsschritt kann auf Basis dieser Map herausgearbeitet werden, mit welchen Motivationen die Akteure in einer Arena auftreten, wie sich das Zusammentreffen verschiedener sozialer Welten in einer Arena gestaltet und welche Auswirkungen diese Begegnungen für die untersuchten Handlungssituationen haben. Selbst in groß angelegten Forschungsarbeiten kann im Normalfall allerdings nicht auf alle der dargestellten Welten, Arenen und Verbindungen eingegangen werden. Vielmehr hilft diese Form von Map ebenso wie die „*messy map*“ den Forschenden bei der Entscheidung, welche der besagten „*Stories*“ im Zuge des Projektes näher betrachtet werden sollen (Clarke 2005: 95, 111). Für eine fokussiertere Analyse können anschließend „*Project maps*“ angefertigt werden, in denen die für das Forschungsinteresse besonders relevanten Bereiche der *Social Worlds/Arenas Map* gesondert und detailreicher veranschaulicht werden (Clarke 2005: 196).

Mit der dritten Art von Maps werden die verschiedensten Schlüsselpositionen in einem Koordinatensystem dargestellt, um so die Fokussierungen, Differenzen und Variationen der Kontroversen zu veranschaulichen. Die analytische Herausforderung beim Erstellen dieser „*Positional Maps*“ liegt auf der Darstellung aller im Diskurs vorhandenen Positionen unabhängig von der Frage, mit welchen Individuen, Organisationen, sozialen Welten, Arenen oder Akteuren diese Ansichten in Verbindung stehen (ebd). Aufmerksamkeit sollte hierbei auch den Lücken im Koordinatensystem gewidmet werden, da diese anzeigen, welche Positionen nicht im Diskurs eingenommen werden und so das Verständnis für die Situation selbst verstärken können. Die isolierte Darstellung aller vorhandenen Positionen verhindert zudem die Repräsentation der Individuen als konstante Entitäten und ermöglicht, den Fokus der Analyse auf die Heterogenität, die Widersprüchlichkeit und die Differenzen des Datenmaterials zu setzen. In der weiteren Analyse wird außerdem häufig ersichtlich, dass Individuen nicht nur einen Platz in der Position einnehmen, sondern zum Teil auch mehrere, einander widersprüchliche Ansichten vertreten (Clarke 2005: 127ff).

Während *Situational Maps* und *Social Worlds/Arenas Maps* Forschende bei der Lokalisierung relevanter Orte, Elemente und Kollektive unterstützen, werden mithilfe der *Positional Maps* die Positionierungen innerhalb des Diskurses herausgearbeitet. Die vorgestellte Mapping-Methode – der Kern der Situational Analysis – ist allerdings nicht als starre Analyse-Vorgabe zu verstehen, sondern kann je nach Forschungsinteresse unterschiedlich eingesetzt und adaptiert werden. Das Erstellen der *Maps* betrachtet Clarke als eine Art „*analytic exercise*“, welche Forschenden sowohl dabei helfen kann, in ihr Datenmaterial einzutauchen und erst analytische Schritte zu tätigen, als auch zu einem späteren Zeitpunkt der Untersuchung genauere Feinheiten herauszuarbeiten. Im Forschungsprozess selbst ist es wichtig, die *Maps* als visuelle Unterstützungen ohne definitive Festlegung zu verstehen. Sie können jederzeit geändert, ergänzt oder verworfen werden (Clarke 2005: 84).

Während Clarke die Situational Analysis auf einer von modernistischen Ansätzen bereinigten Form der Grounded Theory aufbaut, übernimmt sie hierbei wesentliche Techniken dieser Methode wie das offene Kodieren, das Memo-Schreiben und die Datenerhebung nach den Kriterien der theoretischen Sättigung. Wie die Grounded Theory kann demnach auch die Situational Analysis mit verschiedenen Gattungen von Daten wie beispielsweise Interviews, Beobachtungen, Bücher, Zeitungsartikel, Leserbriefen aber auch mit visuellem Material wie Filmen, Photographien und Kunstwerken durchgeführt werden. Die *Maps* können anhand von kodierten Daten erstellt werden oder zu einem früheren Zeitpunkt der Forschung anhand von unkodierten Datenmaterialien. In zweitem Fall müssen Forschende allerdings bereits einen umfassenden Einblick in ihre Untersuchungssituation gewonnen haben (Clarke 2005: 113).

Die Technik des Kartographierens stellt also die wesentliche Ergänzung der Situationsanalyse zur Grounded Theory dar und soll in verstärktem Maße dazu beitragen, *“key elements, materialities, discourses, structures, and conditions that characterize the situation under inquiry”* sichtbar zu machen (Clarke 2005: xxii). Der Fokus auf die Darstellung von Differenzen, Unterschieden und Widersprüchen in den Daten verdeutlicht den Anspruch Clarkes ihre eigene Kritik an gängigen Vorgehensweisen der qualitativen Sozialforschung umzusetzen:

[W]e need to find ways of discussing that which we have in the past scraped or trimmed off or somehow left behind in our research process while still telling coherent analytic stories. We need to address head-on the inconsistencies, irregularities, and downright messiness of the empirical world – not scrub it clean and dress it up for the special occasion of a presentation or publication. (Clarke 2005: 15)

5.4 Forschungspraktische Überlegungen zum Medienverständnis

Ohne zu weit vorausgreifen zu wollen möchte ich vorwegnehmen, dass im Zuge erster Analyseschritte mit Hilfe der *Social Worlds/Arenas Map* mehrere Arenen ausfindig gemacht wurden, in denen die Geschichte der Mennessons beziehungsweise der Pankerts diskursiv behandelt wird. In diesen Arenen treten Akteure aus unterschiedlichen sozialen Welten oder auch *„worlds of relevance“* in Kontakt (Felt et al. 1995: 275). So können Gerichtsverhandlungen der betroffenen Paaren ebenso als Arena konzeptualisiert werden wie Meetings verschiedenster Verbände, die sich für oder gegen die Legalisierung der Leihmutterschaft einsetzen. In Frankreich wurde die Situation von Isa und Léa auch im Zuge einer parlamentarischen Debatte über das nationale Verbot der Leihmutterschaft und den Umgang mit reproduktivem Reisen ausführlich behandelt. In diesem Sinn stellt das französische Parlament eine weitere Arena dar, in der vorliegenden Arbeit zu untersuchenden Konstruktionsprozesse dar (Travaux parlementaires 2008).

Die einzelnen Arenen beeinflussen sich zwar gegenseitig und weisen häufig auch Überschneidungen auf, für die Ergebnisse der Analyse ist es jedoch nicht unerheblich in welchen Orten die Prozesse der Ko-Produktion erforscht werden. Zunächst kann die Zusammensetzung der, in einer Arena präsenten sozialen Welten ebenso wie die Art und Weise wie verschiedenste Sachverhalte thematisiert und verhandelt werden zwischen den Arenen stark variieren. Ferner ist anzunehmen, dass sich die RepräsentantInnen spezifischer sozialer Welten zwischen den Arenen unterscheiden und mit ihnen auch der Fokus thematisierter Inhalte verrücken kann.

Die in der vorliegenden Arbeit getroffene Entscheidung die Analyse auf die Arena der Medien zu beschränken wurde auf Basis eines konstruktivistischen Medienverständnisses getroffen, das im Folgenden näher verdeutlicht werden soll. Hierfür möchte ich zunächst Nelly Oudshoorns Konzeptualisierung der Medien als Laboratorien für die gesellschaftliche Akzeptanz von Technologien vorstellen (Oudshoorn 2003). In ihrem Buch „*The male pill*“ untersucht sie Berichterstattungen über die Bekanntgabe der Entwicklung eines hormonellen Verhütungsmittels für Männer. Die Zeitungsberichte dienen Oudshoorn als Labor in denen mögliche NutzerInnen über neue Technologien urteilen und zudem Hinweise auf die Erwünschtheit zukünftiger Innovationen geben. An dieses Verständnis anknüpfend betrachte ich Medien als Arenen, in denen die technologische Praktik der Leihmutterchaft hinsichtlich ihrer kulturellen Akzeptanz in Deutschland und Frankreich auf den Prüfstand gestellt wird. Hiermit grenze ich mich von der, vielen medienkritischen Theorien und Untersuchungen zugrundeliegenden Vorstellung einer einseitigen Manipulation der Bevölkerung durch die Massenmedien ab (e.g. Brendl 2001; Hoffmann 2010).

Die Überlegung, dass mediale Erzählungen nicht unabhängig von ihren EmpfängerInnen entstehen, sondern einen Verhandlungsraum konstituieren, der einer spezifischen Logik unterliegt, lässt sich besonders deutlich am Beispiel von Tages- und Wochenzeitungen veranschaulichen. Anzunehmen ist zunächst, dass die meisten JournalistInnen danach streben Sachverhalte zwar kontrovers aber zugleich auch möglichst Nahe an der Gesinnung potentieller BetrachterInnen darzustellen, um eine positive Resonanz zu erhalten. Auch Redaktionen sind mit großer Wahrscheinlichkeit daran interessiert die Auflagenzahl ihrer Zeitung zu steigern oder beizubehalten und aus diesem Grund dazu angehalten über Themen zu berichten, die für eine breite Öffentlichkeit von Interesse sind. Dementsprechend entspringt auch die Auswahl der thematisierten Aspekte nicht – wie beispielsweise in einem Gerichtssaal – dem Beschluss einer übergeordneten Distanz, sondern ist ebenfalls Teil des medialen Verhandlungsprozesses. Weiters müssen auch inhaltliche Aufbereitungen sowie die, den Artikeln zum Teil inhärenten Meinungsäußerungen an die LeserInnen angepasst werden. In diesem Sinne wird die Fragen welche familiäre und nationale Zugehörigkeit Isa und Léa beziehungsweise Jonas und Philipp haben sollten in den Medien gemeinsam mit Ansichten über die ethische Vertretbarkeit der Leihmutterchaftspraktik und der Frage wie allgemein mit Reproduktionstourismus umzugehen ist verhandelt. Neben der, durch selektiven Konsum erfolgenden, passiven Regulation, haben RezipientInnen medialer Berichterstattungen auch in Form von Leserbriefen und Online-Kommentaren die Möglichkeit einer direkten Beteiligung an dem Inhalt medialer Darstellungen (vgl. Oudshoorn 2009; Felder 2009: 44f; Kröll 1999: 27).

Mit dem dargestellten, konstruktivistischen Medienverständnis soll die Möglichkeit einer, Beeinflussung der Medien auf die diskursive Verhandlung moderner Technologien allerdings

keineswegs negiert werden. Vielmehr ist die vorliegende Arbeit von der Auffassung gezeichnet, dass die spezifische Charakteristik der Medien darin besteht nicht nur Arena der Ko-Produktionsprozesse von Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft zu sein, sondern mediale Artefakte zugleich auch wesentliche Akteure in diesem Prozess darstellen. So geben JournalistInnen beim Schreiben von Artikeln selektive Informationen, verwenden spezifische Metaphern und verweisen zum Teil auf – in ihren Augen – ähnliche Sachverhalte. Hierbei greifen sie zunächst auf einen bestehenden, interpretativen Rahmen zurück, speisen insbesondere bei der Berichterstattung über bislang ‚fremde‘ Phänomene und Artefakte wie technologische Innovationen allerdings auch neue Bedeutungsgehalte in den Diskurs ein. Dadurch wird der interpretative Rahmen, mit dem die gesamte Situation sowie spezifische, zur Debatte stehende wissenschaftliche und technische Entwicklungen beurteilt werden erweitert (vgl. Kröll 1999: 27).

Das dargestellte Medienverständnis zwischen Verhandlungsarena und Akteur wird dem Kontext der Leihmutterchaftsdebatte in französischen und deutschen Medien als adäquat empfunden. Eine Adaption dieser Konzeptualisierung in andere Zusammenhänge sollte allerdings nicht unreflektiert erfolgen, da sich Wirkungsweisen und Bedeutungen der Medien je nach nationalem Kontext und Gegenstand der Debatten verschieben können.

6. Analyse und Rekonstruktion des Diskurses

Das vorliegende Kapitel widmet sich den empirischen Ergebnissen der Analyse. Da die Diskurse in den französischen und deutschen Medien inhaltlich vielen Bereichen übereinstimmen, werden diese nicht in getrennten Kapiteln beschrieben, sondern Differenzen der Debatten beider Länder an den Stellen thematisiert, an denen sie ersichtlich waren. Der Fokus der Analyse wurde nach der Relevanz, die bestimmten Themen innerhalb der Debatten rund um die beschriebenen Fälle zukam, gewählt. Um dem Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht zu sprengen mussten hierbei allerdings Einschränkungen vorgenommen werden. So hätte das analysierte Material etwa auch eine eigene Arbeit über die, mit Reproduktionstechnologien verbundenen Zukunftsvorstellungen erlaubt. Da diese in der vorliegenden Arbeit jedoch nicht behandelt werden, möchte ich an dieser Stelle auf die, diesbezüglich sehr umfangreiche Untersuchung einer Kollegin verwiesen (siehe hierzu Reischl 2008).

Zu Beginn der Analyse und auch während dem Schreibprozess war die Skizze diverser Maps eine große Unterstützung. Da sich die Graphiken im Zuge der Untersuchung ständig veränderten und nicht Ziel sondern Werkzeug der Analyse waren, strebe ich mit der folgenden Darstellung allerdings keine Veranschaulichung oder Erläuterung der skizzierten Maps an. Um jedoch ein näheres Verständnis für die Anwendung der gewählten Analysemethode zu ermöglichen, sollen ein paar Graphiken herausgegriffen und in ihrer Funktion erläutert werden. In diesem Sinne möchte ich kurz auf die, unterhalb zu sehende Project-Map (Abbildung 3) eingehen. Diese Graphik wurde bereits in einem sehr frühen Stadium der Analyse gezeichnet um alle, in den medialen Diskursen auftretenden Akteur-Gruppen auf einen Blick festzuhalten. Im weiteren Verlauf der Analyse stellte sich heraus, dass die Stimmen der sozialen Eltern der Kinder in den französischen Medien bedeutend lauter waren als im deutschen Diskurs. Interessensgemeinschaften, Aktivismus-Gruppen meldeten sich zudem ausschließlich in den französischen Medien zu Wort.

Während dem Schreibprozess lag diese Skizze auf meinem Schreibtisch und half mir dabei, den Kontext einzelner Positionen innerhalb der medialen Debatte nicht aus den Augen zu verlieren. Die abgegrenzte Darstellung der, sich um die Mitte sammelnden Akteur-Gruppen soll allerdings nicht den Eindruck erwecken, dass die Ansichten innerhalb einer Gruppe homogen sind und sich unabhängig von den Positionen anderer Gruppen herausbildeten. So werden beispielsweise PhilosophInnen, die sich zur Leihmutterchaftspraktik allgemein äußerten gerne von individuellen BeobachterInnen zitiert oder die Ansichten von JuristInnen hinsichtlich der nationalen Rechtslage von Interessensgemeinschaften oder betroffenen Personen hervorgehoben. Da ich mich in der Analyse hauptsächlich auf Massenmedien konzentriere, stehen die Darstellungen individueller BeobachterInnen im Zentrum der

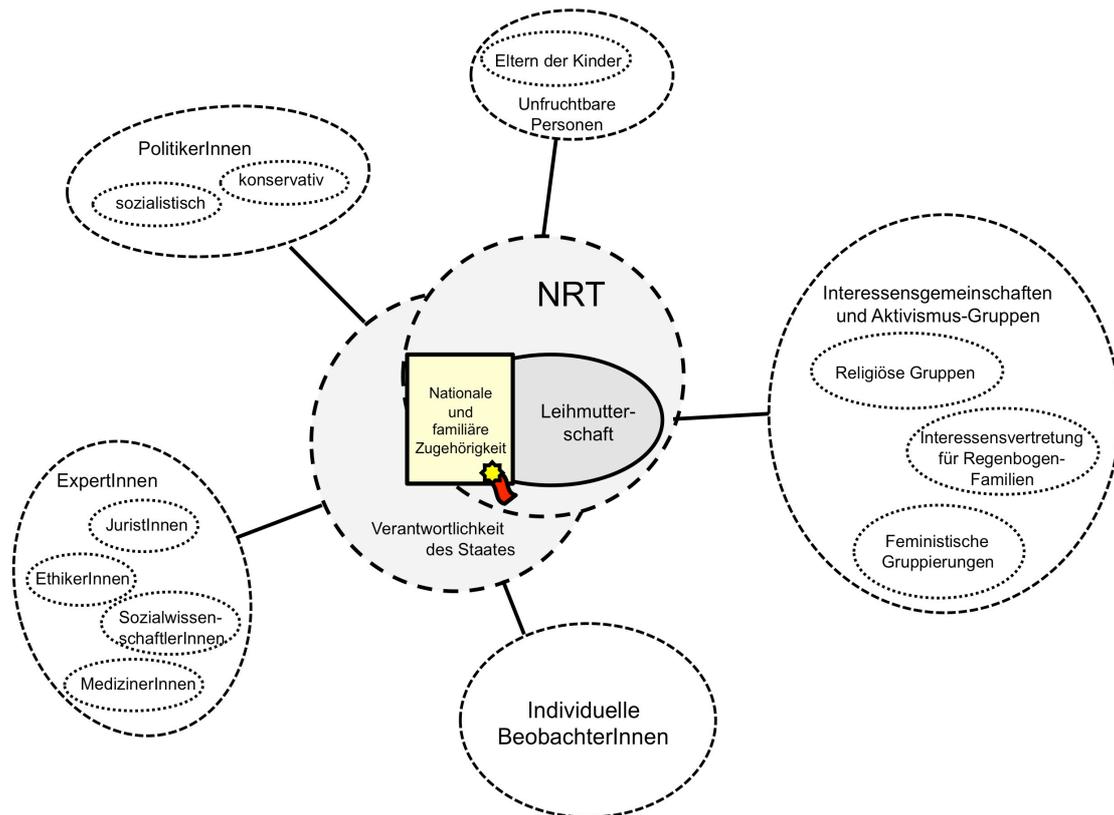


Abb. 2: Project-Map

Untersuchung, die Ansichten anderer Akteur-Gruppen sollen jedoch nicht außer Acht gelassen werden.

In der Mitte der Graphik sind die, in den Medien debattierten Themen in ihren diskursiven Einbettungen zu sehen. Sie stellen den Kern der, im Folgenden zu beschreibenden Diskussionsmomente dar. Bei der Darstellung der Ergebnisse werde ich zunächst auf die Konzeptualisierung der Leihmutter-schaftspraktik sowie die hierfür prägenden Annahmen und Werthaltungen eingehen. Anschließend wird die Institution der Adoption als eine, im Diskurs sehr dominante Alternative zur Gründung einer kinderreichen Familie besprochen. Bevor ich die, im Zentrum der Diskurse stehendem Themen – die familiäre und nationale Zugehörigkeit der Kinder – behandle, sollen Ansichten darüber wie weit unfruchtbaren Personen eine staatliche Unterstützung zur Reproduktion zusteht und welche Rechte der Kinder hierbei zu berücksichtigten sind beschrieben werden.

6.1 Leihmutterschaft – eine neue Form der Ausbeutung?

Womit also haben wir es hier zu tun? Mit einem weiteren Fall der Kategorie: Reiche Westler beuten arme Frauen in der Dritten Welt aus? Gemäß dem Motto: Wo sich doch mittlerweile fast alles outsourcen lässt - warum nicht auch Schwangerschaft? Oder handelt es sich um ein Geschäft, bei dem alle nur gewinnen? Unfruchtbare Paare bekommen ihr Kind, arme Inderinnen viel Geld.
(Tag 1)

Der Versuch die ethische Vertretbarkeit der Leihmutterschaftspraxis zu bewerten ist eng verbunden mit Annahmen über die Handlungsmotive von Frauen, die eine Schwangerschaft für eine andere Frau übernehmen. Sowohl in deutschen als auch in französischen Medien werden hierbei weitreichende Annahmen über die Lebenssituation, Handlungsalternativen und Emotionen von Leihmüttern aufgestellt. Diese, zumeist als ‚Realität‘ wahrgenommenen Vermutungen sowie die, hieran häufig anknüpfenden ethischen Bewertungen der Leihmutterschaftspraxis werden im Folgenden näher erläutert.

6.1.1 Perspektive von GegnerInnen

Das einleitende Zitat ist dem Artikel einer deutschen Tageszeitung zu dem Fall der Pankerts entnommen, und fokussiert die Frage inwiefern Geschäftsbeziehungen zwischen Leihmüttern und Wunscheltern der Charakter einer Ausbeutung zukommt. Die finanzielle Entlohnung als tragendes Handlungsmotivation der Leihmutter wird hierbei fraglos vorausgesetzt und der Ausdruck „*arme Inderinnen*“ legt bereits nahe, dass es diesen dabei nicht bloß um ökonomische Besserstellung geht, sondern um die Sicherung ihrer Existenz. Dieses Bild wird durch die den Artikel begleitenden Fotografien verstärkt: Auf einer der Abbildungen sind Frauen zu sehen, die in einer kargen Umgebung Wasser aus einem Brunnen schöpfen, ein anderes zeigt eine Verkäuferin beim Sortieren von Gemüse. Frauen, die Schwangerschaften für andere übernehmen - so lautet die hier implizite Botschaft - leben in ärmlichen Haushalten, in denen es kein fließendes Wasser gibt, und haben Berufe, die keinen hohen Bildungsstand erfordern. Diese Vorstellung von Leihmüttern aus armen Verhältnissen mit niedriger Bildung und ohne realistischen Alternativen zur Überwindung finanzieller Notsituationen konkretisiert sich im weiteren Verlauf des Artikels anhand der Beschreibung prekärer Lebenssituationen von sogenannten "*Müttern zur Miete*" in Anand, eine für Reproduktionstourismus bekannte Stadt im östlichen Indien (Tag 1):

Mit der Erklärung "*Ich habe das getan, weil wir unbedingt Geld brauchten*", wird Suman, eine Inderin, die bereits zum zweiten Mal eine Schwangerschaft für eine „*Frau aus dem Westen*“

übernimmt, zitiert (ebd.). Ihr Mann, ein Gemüseverkäufer, verdiene weniger als zwei Euro täglich, was für die fünfköpfige Familie nicht zum Überleben reiche. Als Leihmutter müsse Suman jedoch neben den Lasten der Schwangerschaft auch die soziale Verachtung der Dorfgemeinschaft ertragen. Ein Grund weshalb viele ihrer Leidensgenossinnen ihre Tätigkeit nicht nur vor Bekannten, sondern auch vor Familienmitgliedern verheimlichen. Abschließend wird noch vom Trennungsschmerz einer anderen Leihmutter berichtet: Während der Schwangerschaft habe diese eine starke emotionale Verbindung zu dem Kind in ihrem Bauch aufgebaut. Als sie es nach der Geburt den Wunscheltern überlassen musste, fühlte es sich an „*als sei das ihr eigenes Baby gewesen*“ (ebd.).

Mit der Hervorhebung ökonomischer Sorgen auf der einen und emotionaler Schmerzen auf der anderen Seite wird in dem Artikel die Annahme aufgebaut, eine bezahlte Schwangerschaft käme für Frauen erst dann in Frage, wenn sie keine anderen Möglichkeiten sehen würden, ihre finanzielle Not zu überwinden. Diese Mutmaßung liegt nicht nur vielen deutschen, sondern auch französischen Darstellungen zugrunde:

Mich würde interessieren, aus welchem sozialen Milieu diese Leihmütter kommen. Sind sie verheiratet und berufstätig? Ich glaube nicht. Wohl eher handelt es sich um Frauen aus schwierigen Verhältnissen, ohne Einkommen und in einer finanziellen Notlage. Einige erklären, dass Leihmütter nicht zu ihren Tätigkeiten gezwungen werden da sie ja die Wahl hätten. Aber sicher! So, wie jeder beliebige Hungerleidende dazu bereit wäre unter unmenschlichen Bedingungen und gegen einen Hungerlohn in ein Bergwerk hinunterzusteigen. Auch er hat eine Wahl, könnte man meinen. Aber hat er diese wirklich???? (Lib1 / K27)

Hier wird das, von BefürworterInnen der Leihmutterchafts-Praktik oft vorgebrachte Argument des gegenseitigen Einverständnisses der beteiligten Parteien mit der Behauptung eines finanziellen Zwangs klar zurückgewiesen. Mit Bezug auf die im Zitat thematisierte Frage nach den Handlungsmotiven von Frauen eine bezahlte Schwangerschaft zu übernehmen, wird in ähnlichen Darstellungen neben dem ökonomischen Zwang gelegentlich auch der Verdacht vorgebracht, sie würden hierzu von ihren Ehemännern oder anderen, nahestehenden Personen gezwungen (Lib 1, Point, Zeit / K23, Spiegel 2).

Wird ein finanzieller oder ökonomischer Druck als primäres Handlungsmotiv von Leihmüttern angenommen, so folgt darauf oft auch eine Kritik an Personen die – wie etwa die Mennessons oder die Pankerts – „*einen Uterus mieten*“ (Lib1, Zeit). Schon aufgrund der Tatsache, dass jede Schwangerschaft und Geburt mit zum Teil lebensbedrohlichen Risiken verbunden ist, sei es moralisch verwerflich sie in Form einer Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Das Einverständnis der Leihmütter zähle hierbei nicht als Minderungsgrund, da

diese die körperlichen Gefahren angesichts ihrer finanziellen Not ausblenden würden und zumeist die Intensität des Trennungsschmerzes von dem Kind, das sie neun Monate in ihrem Bauch tragen, vorab nicht einschätzen könnten (FAZ 2 /5; Zeit / K9, 17; Nobs / K3; Lib 2 /K 125)

Im Zuge radikaler Kritiken wird oft erklärt Leihmutterschaft würde Frauen auf ihre Reproduktionsfähigkeit reduzieren und somit zu Objekten degradieren. Ihr Leben sei allein in Verbindung mit ihrer Funktion als ‚Gebärmaschinen‘ von Bedeutung, während ihre Würde und ihre persönliche Freiheit nicht berücksichtigt würden. Im Zusammenhang mit diesem Vorwurf wird von Wunscheltern berichtet, die von ihren Leihmüttern verlangen während der Schwangerschaft auf den Konsum von rotem Fleisch zu verzichten, mindestens zweimal täglich an die frische Luft zu gehen oder verstärkt auf ihre Körperhygiene und ein ausreichendes Maß an Schlaf zu achten. In manchen Fällen seien die Wunscheltern gar bereit einen Aufpreis zu bezahlen, damit ihrer Leihmutter von Seiten der Klinik Vitamintabletten verabreicht werden oder auf andere Weise eine abwechslungsreiche Ernährung sichergestellt wird. Die körperliche und psychische Gesundheit der Leihmütter werde allerdings – sowohl von Seiten der Klinik als auch von den werdenden Eltern – nur soweit berücksichtigt, als diese für die Gesundheit des werdenden Kindes von Belangen ist (Lib 2 / 98). Besonders nachdrücklich tritt diese Wahrnehmung in dem Artikel einer deutschen Wochenzeitung hervor: Hier wird von dem Wunsch einer Leihmutter erzählt, das von ihr ausgetragene Kind in den Tagen nach der Geburt stillen zu können. Ob sie hierfür die Erlaubnis ihrer „Auftraggeber“ bekommen werde, sei jedoch unklar. *„Manche Eltern wollen nicht, dass die Leihmutter dem Baby nah ist. Manche wollen gerade die erste reichhaltige, gesunde Muttermilch“*, heißt es an dieser Stelle (Spiegel 2).

Im Zuge einer radikalen Kritik an der Leihmutterschaft kommt es oft auch zur Parallelisierung dieser Praktik mit Prostitution, Sklaverei und Organhandel. Eingebettet in eine allgemeine Kapitalismuskritik wird die Ähnlichkeit dieser Phänomene im Wesentlichen darin gesehen, dass der menschliche Körper zu einem Gegenstand geschäftlichen Handelns – zu einer *Ware* – degradieren würde. Aufgrund gravierender sozialer Ungleichheiten und mangelnder rechtlicher Einschränkungen könnten wohlhabende Menschen über den Körper Ärmere verfügen wodurch nicht allein die guten Sitten verletzt würden, sondern die Menschenwürde an sich. (Lib 2 / K103, Point / K 8, Tag / K 9, Monde 2 / K4; Stern / K 11)

Wenn man will, dass es in Zukunft recht einfach möglich ist, Frauen in finanziell schwierigen Situationen in Ländern mit eingeschränkten oder fehlenden Menschenrechten als Brutkasten zu gebrauchen, kann man bei diesem Paar einen Präzedenzfall schaffen. Dann könnte man eventuell auch die Einfuhr von Organen ohne Prüfung ihrer Herkunft in Erwägung ziehen. Es

kann ja durchaus sein, dass man mit dem nötigen Kleingeld und einem Land, dass die Entnahme von Organen erlaubt, da auch besser heran kommt, als hier in Deutschland. (Faz 1 / 1)

Die Bezeichnung „*Brutkasten*“ negiert die Möglichkeit eines symmetrischen Geschäftsverhältnisses und rückt die Annahme näher, Frauen könnten sich keinesfalls aus freien Stücken dazu entschließen ein Kind für eine andere Frau auszutragen. Dass Leihmutterschaft in anderen Ländern per Gesetz erlaubt ist, wird mit dem Hinweis auf die unzureichende Verbreitung der Menschenrechte sowie der Information auch Organhandel würde zum Teil auf legalen Strukturen basieren in einer juristischen Grauzone verortet. (Zeit / K2)

Im Vergleich der Diskurse in Frankreich und Deutschland fällt auf, dass sich gravierende Vergleiche der Leihmutterschaft mit Menschen- und Organhandel verstärkt im deutschen Diskurs finden. Hier wird die, in Indien kommerziell praktizierte Leihmutterschaft gemeinsam mit den allgemeinen Armutsverhältnissen des Landes in Verbindung gebracht. Von KritikerInnen wird an dieser Stelle gerne erklärt, dass die prekäre Lage indischer Frauen von wohlhabenden Menschen aus Deutschland ausgenutzt werde. Die Triebfeder der ‚kapitalistischen Ausbeutung‘ armer Menschen wird hierbei in der westlichen Kultur und insbesondere auch im eigenen Land verortet. Faz 1 / K1, Faz 2 / K6,)

Die Vorstellung eines westlichen Kapitalismus der sich durch die Globalisierung verstärkt findet sich zum Teil auch in der französischen Öffentlichkeit. Anders als im deutschen Diskurs sind Ansichten kapitalismuskritischer Leihmutterschafts-GegnerInnen jedoch inhomogen. So wird von manchen anstelle eines ‚*westlichen Kapitalismus*‘ die Vorstellung eines ‚*amerikanischen Kapitalismus*‘ vertreten, dessen Eindringen in das französische Staatsgebiet Einhalt zu gebieten ist (Lib 2/ K127, Point / K13, Figaro / K1)

6.1.2 Perspektive kritischer BefürworterInnen¹⁶

Der Vergleich zu bestehenden Ausbeutungsverhältnissen wird nicht nur im Zuge einer radikalen Ablehnung der Leihmutterschafts-Praktik in den Diskurs eingebracht, sondern oftmals auch, um auf eine bestehende Doppelmoral hinzuweisen:

Wer sind wir denn, dass wir uns moralisch über die Leihmutterschaft entrüsten? Da werden auf dem Domplatz in Köln Pflastersteine verlegt, die teilweise durch Kinderarbeit in Indien hergestellt wurden, tausende indische

¹⁶ Bei dieser Gruppe handelt es sich um Personen, die der Leihmutterschaft keineswegs unkritisch gegenüber stehen, die Möglichkeit diese Praktik legal durchzuführen – sei es innerhalb des eigenen Staatsgebietes oder im Ausland – aus diversen Gründen dennoch befürworten.

Frauen schufteten für einen Hungerlohn auf Baumwollfeldern, damit wir kostengünstige Kleidung bekommen. Und bei einer Leihmutterschaft macht unsere christliche Moral auf einmal nicht mehr mit? Ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird. (Tag / K3)

Angesichts der Tatsache, dass viele in Deutschland zum Verkauf angebotene Produkte unter ethisch problematischen Bedingungen wie etwa Kinderarbeit hergestellt werden, so der Vorwurf, sei es widersprüchlich und anmaßend Leihmutterschaftsabkommen aufgrund des Bedenkens, es könnte sich hierbei um ein Ausbeutungsverhältnis handeln, zu verbieten. Um diese Position zu untermauern, wird oft auch erklärt, dass Leihmütter in Indien einen verhältnismäßig hohen Lohn für ihre Tätigkeit bekämen. In ähnlichen Beiträgen wird zudem darauf hingewiesen, dass die Mehrheit der MindestlohnarbeiterInnen in Deutschland ihren Beschäftigungen nicht etwa aus Freude am Arbeiten selbst nachgehen würden, sondern weil sie – ebenso wie Leihmütter – Verarmung befürchteten (Tag / K12; SD1 / K11; SW / K1).

Auch in französischen Medien findet sich häufig der Vorwurf, es zeuge von einer zweiseitigen Moral Personen, die eine Leihmutter engagieren, der Ausbeutung zu bezichtigen, während man selbst wissentlich Produkte konsumiert, die unter menschenunwürdigen Bedingungen hergestellt wurden. So sei etwa allgemein bekannt, dass von China importierte Textil- und Elektronikwaren nicht selten von Kindern hergestellt werden. Wer diese Produkte kauft, müsse jedoch weder mit juristischen Folgen noch mit sozialer Ächtung rechnen. Selbst wenn die Mennessons also wussten oder auf Basis eines gesunden Menschenverstandes annehmen konnten, dass die Frau, die ihre Kinder austrug, dies allein aufgrund einer finanziellen Notlage tat, so hätten sie keine Grenze überschritten, die nicht tagtäglich von tausenden Menschen beim Einkauf von Kaffee, Kakao, Kleidung oder andern Importprodukten aus ärmeren Regionen überschritten würde. Auch der Einwand Leihmutterschaft berühre einen besonders intimen Bereich des menschlichen Lebens und sei daher nicht nur mit dem Risiko gesundheitlicher, sondern auch emotionaler Schäden verbunden, wird mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass etliche unterprivilegierte Menschen jeden Tag physische und psychische Grenzen überschreiten, um ihre Existenz zu sichern (Point / K1, Nobs / K5, 11; Lib 1 / K10, 12, 16, 17). In diesem Zusammenhang wird auch das, von GegnerInnen mehrfach vorgebrachte Zitat der Philosophin Elisabeth Badinter "*Ich bin erst dann für Leihmutterschaft wenn eine reiche Frau für eine Ärmere ein Kind austrägt*" (Lib2 / K127, 128) aufgegriffen und einer kritischen Reflexion unterzogen:

Das Argument gegen Leihmutterschaft, nach dem Arme die Kinder der Reichen austragen, irritiert mich. Da könnten wir doch auch gleich Tagesmütter abschaffen, weil sie auch „Arme“ sind, die die Kinder der „Reichen“ erziehen.

Das ist eine unnötig wertbehaftete Argumentation, die nichts zur Sache tut.
(Lib2 / K128)

Das bezahlte ‚Outsourcen‘ einer Schwangerschaft wird mit der gesellschaftlich weitgehend akzeptierten teilweisen Abgabe der Kindererziehung verglichen. Die Feststellung, dass sowohl Leihmütter als auch Nannys im Vergleich zu ihren AuftraggeberInnen finanziell schlechter gestellt seien, soll das von GegnerInnen vorgebrachte Argument sozialer Ungleichheit relativieren. Den widersprüchlichen Charakter des Verbotes von Leihmutterschaft hervorhebend, wird im weiteren Verlauf des Beitrages außerdem erklärt, es sei weitaus belastender Kinder aufzuziehen als diese zu gebären. Mit diesem Hinweis wird nahegelegt, dass es sich bei der gesellschaftlich akzeptierte Abgabe der Kindererziehung um einen wesentlich größeren beziehungsweise folgenreicheren Schritt handle als bei dem Outsourcen der Schwangerschaft, wodurch Letzteres zusätzlich an Legitimität gewinnt. Ein weiterer Einwand, mit dem VerfechterInnen eines allgemeinen Verbots der Leihmutterschaft konfrontiert werden, lautet, sie würden ihre westlichen beziehungsweise eurozentristischen Moralvorstellung ohne jegliches Kontextwissen allen Menschen aufzwingen:

Ist es nicht letztlich besser, diese Frauen zum Preis einer neunmonatigen Schwangerschaft aus ihrem Elend zu befreien, statt sie im Namen großer Prinzipien im Elend zu belassen? Es ist typisch für das westliche Kleinbürgertum, von Dingen zu reden, von denen es keine Ahnung hat. (Lib 2 / K40)

Gemeint ist hier die, von vielen BefürworterInnen eines Verbots vertretene Meinung, Frauen würden durch das bezahlte Austragen eines Kindes ihre Würde verlieren. Dieses moralische Postulat werde, so der Vorwurf, ohne nähere Auseinandersetzung mit der Lebenssituation, den Ansichten und den Bedürfnissen der Leihmütter aufgestellt. Auch die Frage, wie würdevoll das Leben dieser Frauen aussehe, wenn sie nicht die Möglichkeit hätten, mit dem Austragen eines Kindes Geld zu verdienen, würden sich die selbsternannten „*Moralapostel*“ nicht stellen (Fr / K9). In deutschen Medien wird das, von GegnerInnen der Leihmutterschaft eingebrachte Argument der ‚Frauenwürde‘ durch Berichte von dem sozialen Aufstieg indischer Leihmütter noch weiter relativiert. Das verhältnismäßig hohe Einkommen der Frauen, so heißt es beispielsweise in dem Artikel einer anerkannten Wochenzeitung, erlaube ihnen, „*auf der sozialen Leiter mehrere Stufen nach oben zu springen*“ (Zeit; Tag / K4).

Auffällig ist, dass sowohl in den Darstellungen kritischer BefürworterInnen als auch in den Erzählungen von GegnerInnen eine klare Zuordnung von Armut zu Leihmutterschaft sowie von Reichtum zu den zu erfüllenden Kinderwünschen vorgenommen wird. Basierend auf dieser Rollen- und Interessensteilung wird die Übernahme der Schwangerschaft durch eine

Leihmutter entweder zu einem Ausbeutungsverhältnis oder zu einem, für beide Seiten lohnenden Geschäft. Dass Frauen aus oberen Einkommensschichten eine Leihmutterschaft übernehmen ist in diesen Beiträgen ebenso unausgesprochen wie die Vorstellung, dass auch Paare aus ärmeren Einkommensverhältnissen von dem Problem der Unfruchtbarkeit betroffen sein könnten.

6.1.3 Affirmative Darstellungen

Erzählungen, in denen ein positives Bild der Leihmutterschaftspraxis vermittelt wird können zunächst in zwei Gruppen geteilt werden: Jene, die Leihmutterschaft als akzeptable Geschäftsbeziehung betrachten, und jene, die altruistische Motive der Leihmütter ins Zentrum rücken. Bevor ich die Verschiedenheiten dieser Darstellungen erläutere, möchte ich auf kurz auf Gemeinsamkeiten eingehen:

Ein wesentliches Moment aller positiven Erzählungen ist die Überzeugung, dass jede Frau die Möglichkeit haben sollte selbst zu entscheiden ob die Spende einer ihrer Eizellen oder die Übernahme einer Schwangerschaft für eine andere Frau mit ihrer persönlichen Moralvorstellung vereinbar ist. In manchen Beiträgen wird das Verbot der Leihmutterschaftspraktik gar als Bevormundung von Frauen und weiteres Indiz einer patriarchalen Gesellschaft kritisiert (Stern / K14; Tag / K20; Taz / K4; Clara-Forum).

Neben dem Recht auf Selbstbestimmung nehmen auch Erzählungen des tragischen Schicksals ungewollter Kinderlosigkeit eine wesentliche Rolle in affirmativen Darstellungen ein. So wird betont, das Ausmaß des durch Unfruchtbarkeit hervorgerufenen Leides sei den meisten Menschen erst nach einer eigenen Erfahrung verständlich und auf Studien verwiesen, die diesen Schmerz etwa mit der Trauer nach dem Verlust eines geliebten Menschen vergleichen. An dieser Stelle werden oft auch Statistiken über die steigende Infertilitätsrate in der westlichen Gesellschaft zitiert und der gesellschaftspolitische Druck Kinder zu bekommen thematisiert (Zeit; Stern / K20; Point / K1). Neben der Erklärung, das schwere Los ungewollter Kinderlosigkeit könne prinzipiell jeden Menschen treffen, verdeutlichen konkrete Erzählungen über den Einfluss der Unfruchtbarkeit auf die Lebensqualität betroffener Paare die Drastik des Problems:

Mehrmals scheint das Warten für die Pankerts ein Ende zu haben. Der Streifen auf dem Schwangerschaftstest verfärbt sich. Sie schauen sich nach Kinderwagen um, mieten eine größere Wohnung. Drei Monate währt die Seligkeit. Dann ist das Kind im Bauch tot. 12. Woche, 11. Woche, 9. Woche: Drei Fehlgeburten erleidet Ines Pankert. Als sich beim vierten Mal der Embryo in ihrem Eileiter einnistet und dort verendet, ist klar: Sie wird niemals Kinder bekommen. (Zeit)

Die Darstellung des Leidensweges des deutschen Paares vor der Kontaktaufnahme zur indischen Unfruchtbarkeitsklinik und ähnliche Erzählungen sollen das Verständnis der LeserInnen wecken und auf diese Weise den Vorwurf der Ausbeutung entkräften: Der Entschluss des Paares ihrem Kinderwunsch mit Hilfe einer Leihmutterschaft nachzukommen sei keine egoistische Entscheidung selbstgerechter AusbeuterInnen, sondern der Weg verzweifelter, unfruchtbarer Paare.

Leihmutterschaft als win-win-Situation

In manchen Beiträgen wird nahegelegt Leihmutterschaft sei schlicht eine für alle Beteiligten gewinnbringende Geschäftsbeziehung. Diese Ansicht wird etwa mit den in deutschen Medien vielfach zitierten Worten von Dr. Nayna Patel, der Leiterin der Unfruchtbarkeitsklinik in Anand, verdeutlicht:

Wie käme ich dazu, das Ausbeutung zu nennen? [...] Wenn diese Frauen zu uns kommen, dann sind die gerade mal Bedienstete im Haushalt oder Farmarbeiterinnen. Fast jeder Haushalt in Indien beschäftigt Angestellte, die harte körperliche Arbeit verrichten und dafür Peanuts bezahlt bekommen. Das würde ich Ausbeutung nennen, nicht die Leihmutterschaft. (Tag)

Die Ärztin greift den Vorwurf der Ausbeutung auf und erklärt, dass Frauen bei einer Leihmutterschaft im Gegensatz zu vielen anderen, in Indien verbreiteten Arbeitsverhältnissen eben nicht ausgebeutet würden. Die Begründung dieses Urteils mit der verhältnismäßig hohen Entlohnung der Frauen, findet sich auch in zahlreichen anderen Darstellungen, die Patels Einschätzung bezüglich des Ausbeutungscharakters von Leihmutterschaft teilen. An diese Betrachtungsweise anknüpfend wird sowohl in deutschen als auch in französischen Medien der Leihmutterschaft vereinzelt sogar das Potential einer Vermögensumverteilung oder Entwicklungshilfe zugesprochen und vorgeschlagen, die staatlichen Anerkennung der Praktik mit der Festlegung eines möglichst hohen Mindestlohns für Leihmütter und Eizellenspenderinnen zu verbinden (Fz; Lib 2 / K28).

Konträr zu den Erzählungen vieler KritikerInnen nach denen Leihmütter ihren Lohn zum Überleben brauchen, wird hier von den Investitionen der Ersatzmütter gesprochen, die mit dem verdienten Geld etwa ein Haus oder ein Stück Land kaufen. Selbst die erfolgreiche Gründung eines eigenen Kleinunternehmens sei manchen Inderinnen mit dem erhaltenen Startkapital geglückt (Tag / K10; Lib 2 / 94; FR / K2). Die Überzeugung, Leihmütter gingen ihren Tätigkeiten allein aufgrund einer finanziellen Not nach, wird gelegentlich mit der Behauptung, Unfruchtbarkeitskliniken würden nur Frauen mit Zweiteinkommen als Leihmütter akzeptieren entgegengetreten:

Die Leihmütter sind keine verhungerten Bettlerinnen sondern allesamt ehrgeizige und gar nicht dumme (Ehe)frauen, denen es finanziell und gesundheitlich nicht schlecht geht. Alle haben einen normalen Beruf wie etwa Krankenschwester, Bankkauffrau, etc. Ansonsten würde die Klinik diese gar nicht als Leihmutter akzeptieren. (Stern / K 28)

Das, von skeptischen Seiten oft vertretene Bild arbeitsloser, am Rande der Gesellschaft leben Leihmütter wird hier klar zurückgewiesen. Auch in französischen Beiträgen wird von Seiten mancher BefürworterInnen erklärt, dass Organisationen, die Leihmütter beschäftigen, den finanziellen Status der Bewerberinnen prüfen und bei hohem Schuldenstand die Vermittlung ablehnen. Mit dieser Maßnahme soll garantiert werden, dass Frauen, die eine Leihmutterschaft übernehmen, sich nicht aufgrund einer finanziellen Notlage dazu gedrängt sehen (Tag / K10; Lib 2 / 94). Die Überlegung, Frauen könnten sich unter Umständen bereits vor einer Verschuldung zu der bezahlten Übernahme einer Schwangerschaft gedrängt sehen wird an dieser Stelle nicht angestellt.

Altruistische Motive der Leihmütter

Die Auffassung der Leihmutterschaft als gut bezahlte Dienstleistung, deren Inanspruchnahme aus ethischer Perspektive unbedenklich beziehungsweise aufgrund der verhältnismäßig hohen Entlohnung gar förderlich sei, ist allgemein jedoch eher selten. Häufiger liegt affirmativen Darstellungen die Überzeugung zugrunde, Frauen würden mit der Entscheidung eine Leihmutterschaft zu übernehmen oder Eizellen zu spenden keine finanziellen Interessen, sondern altruistische Motive verfolgen. So erklärt Sylvie Mennesson etwa die Eizellenspenderin ihrer Zwillinge habe sich nicht aufgrund der finanziellen Entschädigung zu diesem Schritt entschlossen, sondern weil sie den Wunsch verspürte „*einem Paar das schönste Geschenk auf Erden*“ zu machen (Mennesson 2008: 49). Zudem sei die Erfahrung einem liebevollen Paar bei der Familiengründung zu helfen ein intensives und mit vielen Glücksmomenten verbundenes Erlebnis.

Die Annahme altruistischer Motive unterstützend, wird häufig erklärt, der von Wunscheltern an Leihmütter oder Eizellenspenderinnen überreichte Geldbetrag sei allein eine Entschädigung für die Zeit in der diese von ihrem Arbeitsplatz fern bleiben müssten und könne demnach keinen Anreiz für Frauen darstellen sich einer solchen Prozedur zu unterziehen (Monde1 / K1, K17). In manchen Beiträgen wird selbst die Annahme, Leihmütter bekämen überhaupt eine Entlohnung für ihre Tätigkeiten, zurückgewiesen:

In allen Ländern, in denen Leihmutterschaft legal ist und kontrolliert wird, werden den Leihmüttern nur ihre Unkosten vergütet (die in den USA sehr hoch ausfallen können, da es dort keine Sozialversicherung gibt und eine

Kostenerstattung von Seiten der Versicherungsanstalten in vielen Fällen ausgeschlossen ist). Alle Studien zeigen ausnahmslos, dass diese Frauen aus reinem Altruismus handeln und nicht des Geldes wegen. (Nobs / K8)

Auch Sylvie Mennesson erklärt in einem Interview, dass Mary, die Leihmutter von Isa und Léa ebenso wie die meisten Leihmütter in den USA kein Geld für das Austragen der Kinder erhalten habe. Der, in vielen Zeitungsberichten erwähnte Betrag von 12 000 Dollar, den die Mennessons an Mary ausgehändigt haben, sei lediglich eine Rückvergütung der medizinischen Aufwende gewesen die sie während der Schwangerschaft zu tragen hatte (Interview mit RTL.fr).

Die Tatsache, dass Leihmütter und Eizellenspenderinnen die Wunscheltern im Vorfeld zumeist nicht kennen, sondern durch eine Organisation vermittelt werden, spricht für viele KritikerInnen jedoch gegen die Annahme altruistischer Motive. Angesichts der starken hormonellen Belastungen, denen sich Frauen bei der Spende von Eizellen aussetzen müssen, sowie den gesundheitlichen Gefahren einer Schwangerschaft sei es unglaublich, dass Spenderinnen und Leihmütter diese Strapazen selbstlos für ein, im Vorfeld unbekanntes Paar auf sich nehmen würden. Ein Einwand, dem BefürworterInnen der Praktik oft mit dem Verweis auf gesellschaftlich geschätzte Formen von Altruismus Handlungen begegnen:

Gegner der Leihmutterschaft können offensichtlich nicht nachvollziehen, dass man auch fremden Menschen gegenüber altruistisch handeln kann. Trotzdem gibt es viele Menschen, die andere in Gefängnissen, Krankenhäusern und Altersheimen besuchen, Obdachlosen etwas zu essen geben, sich NGO's anschließen, um Armen in Entwicklungsländern zu helfen...all dies nur, um völlig Fremden Hilfe zu leisten und sie zu unterstützen. Sehen diese Gegner nicht, dass in den meisten Fällen jegliche Spenden Unbekannten zugute kommen? (Nobs / K8)

Den, häufig auf die fehlende persönliche Bekanntschaft zwischen den Leihmüttern und den Wunscheltern verweisenden, Zweifeln an der Möglichkeit altruistischer Handlungsmotive der Ersatzmütter wird mit der Parallelisierung bekannter Beispiele sozialen Engagements entgegengetreten. In ähnlichen Beiträgen wird auch auf die, gesellschaftlich ausgeprägte Spendenkultur verwiesen, bei denen es sich nicht bloß um Geschenke an vorerst unbekannte Menschen handelt, sondern selbst die Möglichkeit die EmpfängerInnen persönlich kennenzulernen ausgeschlossen ist (Fr / K3; 6).

Da derartigen Erzählungen oft entgegnet wird, der Kontext der Einwilligung sei hier nicht zu vergleichen, da es ein wesentlich größeres Opfer darstelle ein Kind für eine unbekannte

Person beziehungsweise ein unbekanntes Paar auszutragen, als diesen Geld oder Lebensmittel zukommen zu lassen, suchen BefürworterInnen nach drastischeren Vergleichen. So werden auch Parallelen zu Blut- Plasma- Knochenmark- oder Organspenden gezogen (Point / K2). In diesem Sinne stellen Sylvie und Dominique Mennesson die Tätigkeit einer Leihmutter dem Einsatz einer „Ärztin ohne Grenzen“ gegenüber (Mennesson 2010: 183): Wie MedizinerInnen dieser Freiwilligenorganisation zum Teil auch in Krisengebieten tätig sind und hierbei ihr Leben für das Wohlergehen anderer riskieren, nehmen Leihmütter die, im Rahmen einer Schwangerschaft auftretenden, körperlichen Beschwerden sowie das bei jeder Geburt bestehende gesundheitliche Risiko auf sich. In beiden Fällen hätten die handelnden Personen das Wohlergehen anderer Menschen im Blick, die sie im Vorfeld zumeist nicht kennen würden (ebd.).

6.2 Adoption als Alternative

Neben Erörterungen der Frage, weshalb sich Frauen als Leihmütter oder Eizellenspenderinnen in Verfahren der assistierten Reproduktion einbringen, nehmen auch Vermutungen über die Beweggründe der Wunscherlern eine Leihmutter im Ausland zu engagieren einen zentralen Stellenwert in öffentlichen Diskurs ein. Motive werden fast immer im Zusammenhang mit anderen Handlungsoptionen betrachtet, wobei die Möglichkeit auf ein Kind zu verzichten nur selten angesprochen wird. Vielmehr steht sowohl in Deutschland als auch in Frankreich Adoption als Alternative zur Erfüllung eines Kinderwunsches im Mittelpunkt der Debatten:

Es gibt Millionen Waisenkinder auf der Welt, befreit sie doch von diesem Schicksal und diesem Trauma, anstatt neue Traumata zu schaffen. (Point / K19)

So sehr es mir um die unerfüllten Wünsche der kinderlosen Paare Leid tut, so sehr wünsche ich mir aber auch, dass sich die Menschen endlich von der narzisstischen Fixierung auf ihre eigenen Gene befreien mögen. [...] es wäre am besten wenn Kinder die sonst ohne Eltern aufwachsen müssen adoptiert würden. Diesen Kindern würde durch die liebevolle Sorge "eigener Eltern" sehr geholfen. Neue Kinder auf die Welt zu bringen hilft dagegen keinem Kind. (Tag / K16)

Der Appell lieber ein Kind zu adoptieren statt eine Leihmutter zu engagieren wird oft von der Anmerkung begleitet, es gäbe Millionen Waisenkinder, die auf ein liebevolles Elternhaus warten würden. Wird angenommen, den betroffenen Paaren wäre eine Adoption prinzipiell offen gestanden, kommt es verstärkt zu der Hypothese die getroffene Entscheidung für eine

Leihmutterschaft sei dem Wunsch entsprungen Kinder aus ‚eigenen Genen‘ aufzuziehen (Zeit / K21; Stern / K11; 20). Das unterstellte Bedürfnis sein Erbmaterial an seine Kinder weiterzugeben wird in diesem Zusammenhang nur vereinzelt als nachvollziehbar betrachtet, zumeist aber als egoistisch und selbstverliebt bewertet (Lib 1 / K8, K18). Ausgehend von der Annahme, dass es bei weitem leichter sei ein dunkelhäutiges oder asiatisches Kind zu adoptieren, während es jedoch nur wenig blonde Waisen Kinder mit heller Haut gebe, wird von manchen Seiten auch die Vermutung laut, der von den Paaren gewählte Weg der Umgehung einer Adoption könnte rassistisch motiviert sein (Lib 2 / K121, K127; SW / K2).

Vorstellungen über die Beweggründe der Paare anstelle einer Adoption eine Leihmutter zu engagieren sind jedoch sehr vielfältig. So werden Mutmaßungen die Paare hätten eine Adoption aus Selbstverliebtheit oder gar Rassismus abgelehnt, Beschreibungen der, mit Adoptionen verbundenen Hürden entgegengehalten:

Ein Adoptionsantrag in Frankreich stellt für den Antragstellenden eine große körperliche und seelische Herausforderung dar: Befragungen ohne Ende, stapelnde Haufen von Dokumenten und Unterlagen, administrative Schikanen jeder Art, Persönlichkeitstests, Prüfungen des Domizils, Nachweis über finanzielle Mittel, ect., nur um sehr oft nach drei bis fünf Jahren zu einer Ablehnung oder einem Misserfolg zu führen! Es ist also alles andere als überraschend, dass Eltern oft nach einer anderen Lösung suchen! (Monde 2 / K20)

In ähnlichen Beiträgen wird zudem erklärt, dass die meisten Paare mit Fruchtbarkeitsstörungen zunächst versuchen würden ihrem Kinderwunsch mit Hilfe einer In-vitro-Fertilisation nachzukommen. Eine Adoption wird oft erst nach einer Vielzahl missglückter Versuche einer künstlichen Befruchtung in Erwägung gezogen. Ab einem Lebensalter von 40 Jahren gilt der Versuch ein Kleinkind zu adoptieren jedoch als aussichtslos, da sich Landesjugendämter bei einem Altersunterschied von mehr als vier Jahrzehnten zwischen Kind und Eltern zumeist ohne Berücksichtigung des Einzelfalls gegen eine Adoptionsbewilligung aussprechen (Welt; Spiegel; Point).

Die Beschreibung nahezu unüberwindbarer bürokratischer Barrieren bei Adoptionen und den hiermit verbundenen Schikanen für potentielle Eltern wird oft mit Erzählungen in Folge von Unfruchtbarkeit auftretenden psychischen Beschwerden verbunden. Aus diesen Darstellungen wird in den meisten Fällen noch keine moralische Rechtfertigung für die Legalisierung der Leihmutterschaftspraktik abgeleitet. Vielmehr wird auf Basis dieser Wahrnehmung die Forderung erhoben der Staat solle die restriktiven Regelungen für Adoptionen lockern. Die Dauer der Adoptionsverfahren müsse verkürzt werden, das

Höchster für potentielle Eltern von 40 Jahren gehöre abgeschafft und auch ein Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare sei zu überlegen. Mit diesen Schritten würde Waisenkindern eine bessere Chance auf ein liebevolles Zuhause gegeben und zugleich der Umgehung staatlicher Vermittlungseinrichtungen entgegengewirkt (Welt 2; Zeit / K10; Monde 3; Tnov).

Die häufig artikulierte Feststellung, dass es sich bei Adoptionsverfahren um einen langwierigen, für BewerberInnen nervenaufreibenden Prozess handelt, stößt kaum auf Widerspruch. Ob das Prozedere der Adoption vereinfacht werden sollte, ist allerdings strittig. So wird oftmals erklärt, dass die restriktiven Regelungen sowie die langwierigen Auswahlverfahren für potentielle Adoptiveltern wichtig für das Wohlergehen der Kinder sein, die oft eine schwierige Vergangenheit hinter sich hätten oder auf traumatische Erlebnisse zurückblicken würden. Da die Kinder zum Teil verhaltensauffällig seien und Bindungsängste hätten, müssten Adoptiveltern über ein besonders großes Einfühlungsvermögen und hohe eine Belastbarkeit verfügen. Der, mit einer Adoption verbundene, finanzielle Aufwand ergäbe sich nicht zuletzt aus den Kosten zur Ermittlung, ob die BewerberInnen den bevorstehenden Herausforderungen tatsächlich gewachsen sind und sei demnach gerechtfertigt (Welt; Taz/ K4).

Die Ansicht, dass die Institution der Adoption nicht in erster Linie dem Wohle der Eltern, sondern jenem der Kinder dient und, daher nicht das geeignete Mittel zur Bekämpfung von Unfruchtbarkeit ist, wird von vielen Seiten vertreten. So sprechen sich zum Teil selbst BefürworterInnen der Legalisierung der Leihmutterschaft gegen eine Lockerung der Adoptionsrichtlinien aus.

Man kann sich aber auch nicht damit zufriedengeben, unfruchtbare Paare zu einer Adoption zu drängen. Einerseits stellt eine Adoption keine Lösung eines Fruchtbarkeitsproblems dar (ihr Ziel ist es, Familien zu Kindern zu führen und nicht umgekehrt), andererseits werden in Frankreich jährlich nur 800 Adoptionen zugelassen (bei 30 000 Anträgen). (CLARA 2009: 15)

Während die Institution der Adoption nicht für die Bedürfnisse kinderloser Paare missbraucht werden dürfe wird zudem erwähnt, dass selbst eine Lockerung der Adoptionsrichtlinien keineswegs dazu beitragen könne allen unfruchtbaren Paaren ihren Kinderwunsch zu erfüllen. In einem ähnlichen Beitrag wird in diesem Zusammenhang erklärt, die Zahl der Adoptionen hätte sich in westlichen Ländern seit dem Anfang der neunziger Jahren halbiert, obwohl die Nachfrage kontinuierlich gestiegen sei. Dementsprechend würden heutzutage immer weniger Kinder geboren die anschließend zur Adoption freigegeben werden. Gründe hierfür werden unter anderem einer verbesserten Sexualaufklärung und der gestiegene Akzeptanz von Abtreibungen zugeschrieben wird. Auch die Tatsache, dass Alleinerziehende

keine Randgruppe mehr darstellen, verringere den sozialen Druck vieler Frauen ihr Kind zur Adoption freizugeben (Welt 2; Fig / K14; Point / K2).

Organisationen, die sich aktiv für die Legalisierung der Leihmutterschaft einsetzen, kritisieren die Ansicht, dass unfruchtbare Paare anstelle einer Leihmutterschaft Kinder adoptieren sollten, nicht nur aufgrund der Hürden, die für Paare mit der Bemühung verbunden sind ihrem Kinderwunsch auf diesem Weg nachzukommen. So wird erklärt, die Gesellschaft würde versuchen mit diesem Lösungsvorschlag „*zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen*“ ohne sich über die Bedürfnisse der Betroffenen Gedanken zu machen (Clara-Forum). Die Unfruchtbarkeit vieler Personen und die Tatsache, dass manche Kinder keine Eltern haben sein soziale Problem die sich nicht in immer gegenseitig aufheben könnten. Eine Adoption sei eine große Herausforderung, da Kinder mitunter auf traumatische Erlebnisse zurückblicken und Probleme haben die Adoptiveltern als Eltern anzuerkennen. Das Wohlergehen dieser Kinder sei daher gefährdet, wenn sich Paare allein aus der Motivation heraus, die eigene Unfruchtbarkeit zu umgehen, für eine Adoption entscheiden. Auch die Wartezeit von teilweise über fünf Jahren sei ein Grund, aus dem eine Adoption nicht für Paare die unter einem unerfüllten Kinderwunsch leiden geeignet sei. Zudem wird erklärt, dass die Adoption eines Neugeborenen nur sehr selten möglich ist, was als weiteres Argument gegen die Adoption als Alternative zu einer Leihmutterschaft betrachtet wird da nicht einzusehen sei, weshalb unfruchtbaren Paaren die Möglichkeit ein Kind von klein auf großzuziehen verwehrt bleiben sollte (Tnov; RTL.fr).

6.3 Ein Recht auf Kinder?

Die weitreichenden ethischen Bedenken gegenüber der Leihmutterschaftspraxis führen in Kombination mit der Wahrnehmung, dass diese Form der assistierten Reproduktion für manche Menschen die einzige Möglichkeit der Fortpflanzung darstellt zu der Frage ob es ein Recht auf ein Kind gibt. Strikte KritikerInnen haben hierauf eine sehr prägnante Antwort:

Das Recht auf ein Kind ist nicht im internationalen Recht verankert, ebenso wenig wurde das Recht auf eine Familie in irgendeinem internationalen Gesetzestext seit der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 festgeschrieben. (Ff / K2)

Neben dem Bezug auf die Rechtsordnung wird die Überzeugung, es gebe kein Recht auf ein Kind, in anderen Beiträgen auch mit persönlichen Meinungen verbunden nach denen Kinder als *Geschenke* zu betrachten sein, die nicht für alle Menschen bestimmt sind. Folglich wird auch vom *Schicksal* und dem *Willen der Natur* gesprochen, dem sich Menschen nicht widersetzen sollten (Tag / K5, 14; FR / K7). Manche KritikerInnen weisen zudem darauf hin,

dass viele Menschen ihre Lebensträume nicht erfüllen können, und selbst der Wunsch eine Familie zu gründen nicht nur unfruchtbaren Personen verwehrt bliebe. Sollte etwa der geeignete Partner beziehungsweise die geeignete Partnerin zur Familiengründung fehlen, könnten Betroffene ebenfalls kein Recht auf ein Kind geltend machen (Zeit / K3, K9; Stern / K4).

Während kritische Seiten betonen, dass es kein Recht auf ein Kind gibt, sprechen BefürworterInnen ausschließlich von dem ‚Recht auf Fortpflanzung‘ und verweisen auf den Artikel 16 der allgemeinen Menschenrechte. Eine besonders große Bedeutung wird dem ersten Absatz beigemessen in dem erklärt wird *“Men and women of full age, without any limitation due to race, nationality or religion, have the right to marry and to found a family”*.¹⁷ Manche VerfechterInnen sehen hierin bereits die rechtliche Grundlage für die Leihmutterschaft verankert und vermuten weiter, dass nationale Gesetze, die diese Praktik verbieten, streng genommen gegen die Menschenrechte verstoßen. Von anderen wird der Absatz einer genaueren Analyse unterzogen und erklärt, der Grundgedanke hinter dem, im Artikel 16 verankertem Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen sei zwar lobenswert, der Rechtstext greife in seiner Ausformulierung jedoch zu kurz. Da dem Artikel nach niemand aufgrund der ethnischen, staatlichen oder religiösen Zugehörigkeit in der Möglichkeit eine Familie¹⁸ zu gründen diskriminiert werden darf, müsse außerdem darauf geachtet werden, dass Menschen auch nicht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder körperlichen Einschränkung benachteiligt werden. Da die Praxis der Leihmutterschaft für homosexuelle Männer sowie Paare, die an bestimmten Formen der Unfruchtbarkeit leiden, die einzige Möglichkeit der Fortpflanzung darstellt, wird ihr Verbot in diesem Zusammenhang als Diskriminierung betrachtet (Tnov; Mennessons 2010: 297). Eine Gegebenheit der insbesondere französische Organisationen, die sich für die Kinderwünsche unfruchtbarer oder gleichgeschlechtlicher Paare einsetzen, offiziell den Kampf ansagen. So setzt sich etwa der, in Paris ansässige Verband *Terra Nova* für die Einführung eines globalen Rechts auf Familiengründung ein, und strebt danach dieses Recht auch allen unfruchtbaren, sowie homosexuellen Paaren zuzusprechen (Tnov).

Auch die, von Sylvie und Dominique Mennesson gegründete Organisation C.L.A.R.A. (Comité de soutien pour la Légalisation de la Gestation Pour Autrui et l'Aide à la Reproduction Assistée) hat eine Petition zur Legalisierung der Leihmutterschaftspraktik in Frankreich gestartet. Ein Anliegen, das bereits von über 2000 Personen, darunter auch Angehörigen des französischen Senates und bekannten Persönlichkeiten wie der

17 Zitiert aus der Sammlung „Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte“ der Homepage der Vereinten Nationen: <http://www.un.org/en/documents/udhr/index.shtml#a16>

18 Das Recht auf Familiengründung kann bereits mit der Heirat an sich als verwirklicht betrachtet werden da in der Literatur auch kinderlose Paare als Familie gelten. Hier wird mit dem Begriff „Familie“ jedoch ein Paar mit Kindern gemeint.

feministischen Theoretikerin Elisabeth Badinter, unterzeichnet wurde. In einer näheren Ausführung zu dem Appell wird kritisiert, dass sich der französische Staat dem Problem der Infertilität zwar annimmt, hierbei jedoch nur das Recht der Fortpflanzung für Paare gewährt, die unter einer bestimmten Form der Unfruchtbarkeit leiden. Es sei jedoch aus einer moralischen Perspektive nicht einzusehen weshalb Paare, die ihre Kinder nicht selbst austragen können die Fortpflanzung verwehrt werde. Vereinzelt wird auch in deutschen Medien erklärt, das Verbot der Leihmutterschaft sei ein Verstoß gegen das Recht auf Fortpflanzung. Das nationale Embryonenschutzgesetz, in dem das Verbot der Leihmutterschaft festgelegt ist, wird hierbei als veraltet beziehungsweise den Möglichkeiten der modernen Medizin nicht mehr entsprechend betrachtet (Fr / K8, K10).

Die Verschiebung der Betrachtungsweise von dem ‚Recht auf ein Kind‘ zu einem ‚Recht auf Fortpflanzung‘ als wesentliches Moment für die Befürwortung der Leihmutterschaft zeigt sich auch in der Debatte über die Institution der Adoption: Obwohl sie die bürokratischen Hürden bei Adoptionsverfahren stark kritisieren, vertreten weder GegnerInnen noch VerfechterInnen der Leihmutterschaft die Ansicht, dass unfruchtbare Paare das Recht auf ein Adoptivkind haben. Es ist also nicht die Aufgabe des Staates seinen BürgerInnen mit allen erdenklichen Mitteln den Wunsch auf Elternschaft zu erfüllen, sondern sie bei der Bewältigung physischer Hindernisse der Fortpflanzung zu unterstützen. Ungewollte Kinderlosigkeit wird demnach erst zu einem staatlichen Belangen wenn diese nachweislich auf biologischen Einschränkungen beruht.

Ein theoretisches Werkzeug zur Beleuchtung der, diesen Ausführungen zugrundeliegenden Vorstellung von nationaler Zugehörigkeit ist Adriana Petrynas Konzeptualisierung der, „*biologischen Staatsbürgerschaft*“. In ihrer Studie untersucht die Anthropologin Konzeptionen nationaler Zugehörigkeit in der Ukraine in den frühen 1990er Jahren nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl. Damals bekamen Staatsangehörige, die aufgrund der Strahlenbelastung gesundheitliche Beschwerden hatten, je nach dem Grad ihrer Beeinträchtigungen finanzielle Unterstützungen von der ukrainischen Regierung für medizinische Behandlungen. Eine Maßnahme, der die Vorstellung zugrunde liegt, BürgerInnen hätten ein Anrecht auf den staatlichen Schutz physischer Unversehrtheit, sowie der Verringerung auftretender körperlicher Beschwerden (Petryna 2004; Novas 2003: 6). Die biologische Dimension der Staatsangehörigkeit drückt sich in den untersuchten Fällen in der Überzeugung aus, infertile Paare hätten das Recht auf staatliche Förderungen zur Unfruchtbarkeitsbehandlungen. So wird von VerfechterInnen der Leihmutterschaft kritisiert, dass der französische beziehungsweise deutsche Staat Angehörigen, die an bestimmten Formen der Unfruchtbarkeit leiden, keine realistischen Fortpflanzungsmöglichkeiten einräumt.

6.3.1 Unfruchtbarkeit – ein staatliches Problem

Im Folgenden werde ich näher auf die verschiedenen Betrachtungsweisen des Rechtes auf Fortpflanzung sowie Ansichten über die Rolle des Staates hinsichtlich der Durchsetzung dieses Anspruches eingehen. Um hierbei ein tiefgehendes Verständnis zu ermöglichen möchte ich vorab die Unterscheidung zwischen positiven und dem negativen Rechten, die BürgerInnen ihrem Staat gegenüber haben, erläutern: Erstere implizieren, dass Personen in der Ausübung ihrer Rechte eine aktive, staatliche Unterstützung erfahren, Letztere verbieten dem Staat seine BürgerInnen an der Durchsetzung ihrer Rechte zu hindern. Die, auch als ‚Abwehrrechte‘ bezeichneten negativen Rechten sollen verhindert, dass Staaten zu weit in die persönliche Freiheit ihrer BürgerInnen eingreifen (Boshammer 2003: 29). Während in der Literatur Uneinigkeit darüber besteht, ob es ein positives Recht auf Fortpflanzung gibt, gilt das Bestehen eines negativen Rechtes weitgehend als bestätigt wonach der Staat die Fortpflanzungsfreiheit seiner BürgerInnen nicht beschränken darf (Ziegler 2004: 158).

In der vorliegenden Analyse zeigen sich allerdings unterschiedliche Vorstellungen über die Reichweite des negativen Rechtes auf Fortpflanzung, wobei insbesondere die divergierenden Einbettungen moderner Reproduktionstechnologien zu beachten sind. So steht hinter der, von vielen BefürworterInnen vertretenen Ansicht, das Verbot der Leihmutterschaft würde gegen das Recht auf Fortpflanzung verstoßen die Auffassung diese Form der assistierten Reproduktion sei vom passiven Recht auf Fortpflanzung eingeschlossen. Diese weitgehende Wahrnehmung des Rechtes auf Fortpflanzung erscheint GegnerInnen der Leihmutterschaft absurd, gewinnt jedoch in Anbetracht der Tatsache, dass in den Rechtsordnungen Deutschlands und Frankreichs auch aktive Rechtselemente in Bezug auf die Fortpflanzungsfreiheit festgelegt sind, an Konsistenz. So werden künstliche Befruchtungen in Frankreich gänzlich und in Deutschland etwa zur Hälfte von staatlichen Krankenkassen übernommen und erfreuen sich auch in den öffentlichen Debatten weitgehender Akzeptanz.

[W]er nicht Mutter werden kann (ggf. durch künstliche Befruchtung oder Adoption), der sollte sich damit abfinden, denn das hat ja wohl seine Gründe. Ein Mensch ist nun einmal keine Gebärmaschine. Das kann und darf man nicht einfach 'outsourcen'. (Tag / K5)

Hier wird erklärt, dass Paare mit Fruchtbarkeitsstörungen einerseits ein Kind adoptieren können zum anderen aber auch die Möglichkeit der künstlichen Befruchtung hätten. Erst wenn beide Wege nicht zu einer Erfüllung des Kinderwunsches beitragen können, müssten sich die betroffenen Personen jedoch mit ihrer Situation abfinden.

Diese Darstellungen verdeutlichen die Einbeziehung moderner Reproduktionstechnologien in das Recht auf Fortpflanzung. Auch in keinem der anderen Beiträge wird die Anwendung der In-vitro-Fertilisation als solche kritisch betrachtet. Die Kontroverse zwischen GegnerInnen und BefürworterInnen der Leihmutterschaft basiert also nicht auf der Frage *ob* sondern lediglich *wie weit* die Einbindung technologischer Innovationen und die vielfältigen Möglichkeiten ihrer Anwendung von dem Recht auf Fortpflanzung eingebunden sein sollten.

Doch auch von Seiten der BefürworterInnen wird keineswegs eine uneingeschränkte Legalisierung der Leihmutterschaftspraktik angestrebt. Einigkeit besteht etwa darin, dass ausschließlich Menschen, die ohne Hilfe einer Leihmutter nicht in der Lage wären Kinder zu zeugen eine Bewilligung für diese Praxis erhalten sollten. Als Beispiele werden etwa Frauen die keinen Uterus haben oder für die eine Geburt mit einem hohen Risikofaktor verbunden wäre genannt (Point / K2; SD1 / K10; Tag / K20). Diese ausdrückliche Beschränkung soll der Gefahr einer Kommerzialisierung der Schwangerschaft vorbeugen und verhindern, dass die Gutmütigkeit von Frauen, die aus Nächstenliebe Schwangerschaften für Andere übernehmen nicht ausgenutzt wird. Mit der Umsetzung dieser Forderung müssen zunächst jedoch sehr weit reichende Informationen über den medizinischen Status betroffener Personen erhoben, und anschließend einer Bewertung unterzogen werden. Problematisch ist hierbei, dass die Frage ob tatsächlich von einer Unfruchtbarkeit gesprochen werden kann in vielen Fällen strittig ist. Während in der medizinischen Praxis Infertilität bei Paaren festgestellt wird wenn sich trotz regelmäßigem Geschlechtsverkehr nach einem Jahr noch keine Schwangerschaft eingestellt hat, ziehen Angaben der WHO die Grenze für Unfruchtbarkeit häufig bei einem Zeitraum von zwei Jahren. Zudem enthalten Definitionen der Unfruchtbarkeit – abgesehen von der diesbezüglich wenig konkreten Forderung nach ‚Regelmäßigkeit‘ – zumeist keine genauen Angaben über die Häufigkeit der Geschlechtsakte innerhalb der angegebenen Zeitspanne. Angesichts der Uneinigkeit und Ungenauigkeit bezüglich der Festlegung von Infertilität, käme bei Umsetzung des Vorschlags vieler BefürworterInnen, Leihmutterschaft nur bei ärztlicher Bestätigung der Unfruchtbarkeit zu gestatten, der Bewertung von MedizinerInnen eine hohe Bedeutung zu. Diese würden mit der Entscheidung, ob im konkreten Fall eine Infertilität vorliegt, zugleich auch darüber bestimmen, ob dem betroffenen Paar die Erfüllung seines Kinderwunsches mit der umstrittenen Praktik der Leihmutterschaft erlaubt werden soll, oder nicht (Bock von Wülfingen 2010: 75).

Neben dem Postulat der Unfruchtbarkeit erklären die meisten BefürworterInnen Leihmutterschaft sollte ausschließlich für Paare, nicht jedoch für Einzelpersonen erlaubt werden. Eine Einschränkung die dem Schutz der Kinder dienen soll und sowohl in Deutschland als auch in Frankreich in den gesetzlichen Regelungen legaler Praktiken der assistierten Fortpflanzung verankert ist. Demnach darf eine In-vitro-Fertilisation sowie die

Möglichkeit einer Samenspende in beiden Ländern nur von Paaren in Anspruch genommen werden. Die in Frankreich legalisierte Eizellenspende ist ebenfalls an das Kriterium einer langjährigen Partnerschaft gebunden. Im Vergleich zu den Bestimmungen in anderen Staaten wird ersichtlich, dass es sich bei dieser, selbst von VerfechterInnen der Leihmutterschaft befürwortete Beschränkung der Fortpflanzungsfreiheit keineswegs um eine Selbstverständlichkeit handelt. Zum Beispiel bestehen in Belgien, Dänemark und den Niederlanden keine, an den Familienstand anknüpfende Einschränkungen für die Inanspruchnahme künstlicher Befruchtung. In diesem Zusammenhang hat die holländische Gleichstellungskommission die Praxis mancher Befruchtungskliniken, alleinstehende Frauen nicht zu behandeln gar als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bezeichnet (Helms 2010: 54).

Während deutsche BefürworterInnen die Leihmutterschaft ausschließlich für Paare die verheiratet sind oder seit mindestens zwei Jahren zusammenleben, legalisieren möchten gehen ihre französischen InteressensgenossInnen einen Schritt weiter. Von ihnen wird mehrfach nicht nur die Ehe als Bewertungskriterium für den Zugang zu Reproduktionstechnologien als veraltet betrachtet, sondern auch die alternative Erfordernis einer zweijährigen Beziehung als zu restriktiv abgelehnt. Häufig wird zudem die Ansicht, dass Leihmutterschaft ebenso wie andere Formen der assistierten Reproduktion auch homosexuellen Paaren zugänglich sein sollte vertreten. In deutschen Medien wird eine Öffnung der assistierten Reproduktion für gleichgeschlechtliche Paare hingegen selbst von liberalen Seiten weitgehend abgelehnt (SD / K11; Zeit / K19; Welt 2; Tnov; CLARA 2009: 24). Zudem wird in der französischen Debatte von VerfechterInnen betont, der Staat habe die Leihmutterschaft nicht nur zu legalisieren sondern müsse auch einen rechtlichen Rahmen schaffen, um problematische Aspekte die bei der Ausübung dieser Unfruchtbarkeitsbehandlung entstehen können weitgehend zu begrenzen (Clara-Homepage; Tnov; Lib 2 / K56).

6.4 Die Rechte der Kinder

Viele der angesprochenen Themen beziehen sich auf das Ungeborene, aber mir sind noch nie Überlegungen zu den Rechten des (ungeborenen) Kindes untergekommen, obwohl man sich aber auf das Recht der Erwachsenen (Familien, Eltern, Paare, Verwitteerte, ect...), ein Kind zu haben, konzentriert [...] In diesem Zusammenhang wäre eine Thematisierung der Rechte des (ungeborenen) Kindes dringlich zu empfehlen, da diese den zwar legitimen, aber etwas egoistischen Wunsch nach dem „Recht auf ein Kind“ entgegenwirken könnten. (Tnov / K1)

In die Debatte über die Frage ob es ein Recht auf Elternschaft gibt wird immer wieder eingebracht, dass Erwachsene trotz pressierendem Kinderwunsch niemals die Rechte der Kinder nicht außer Acht lassen dürften. Bei dieser Mahnung stellt sich zunächst die Frage, welche Rechte Kinder haben, die bereits bei ihrem Entstehungsprozess und davor zu berücksichtigen sind. In der öffentlichen Debatte stehen diesbezüglich zwei Rechte im Vordergrund:

Zunächst haben Kinder das Recht auf einen Subjektstatus und dürfen demnach nicht als ‚Waren‘ behandelt werden. Dieser Punkt schließt an der bereits erläuterten Überlegung an, Frauen könnten im Zuge der Leihmutterschaft zu Objekten degradiert werden. Des Weiteren haben alle Menschen das Recht auf die Kenntnis ihrer Herkunft. Hierbei wird die Frage gestellt, ob Kinder das Recht hätten ihre Leihmutter sowie im Falle einer Eizellspende ihre genetische Mutter kennenzulernen. Ferner werden auch die anonyme Samenspende sowie die Praxis der Adoption in diesem Zusammenhang diskutiert. Weder das Bestehen des Rechtes auf einen Subjektstatus noch das Recht auf Kenntnis der Herkunft wird von GegnerInnen oder BefürworterInnen der Ersatzmutterschaft verneint. Inwiefern diese Rechtsansprüche jedoch durch die Praktik gefährdet sind, wird, wie im Folgenden näher beschrieben wird, verschieden beurteilt.

6.4.1 Subjektstatus

„Geld gegen Herzschlag“ lautet der Untertitel zu einem Artikel einer deutschen Wochenzeitschrift über die Geschichte der Pankerts und die Leihmutterschaft in Indien. Als Erklärung wird weiter erwähnt, indische Leihmütter bekämen bereits wenige Wochen nach dem Embryonentransfer eine Anzahlung für ihre Dienste soweit bei der Ultraschalluntersuchung ein gesunder Embryo zu sehen ist. Solche Formulierungen lassen bereits vermuten, dass von der erwähnten Objektivierungsgefahr nicht nur Frauen betroffen sind die ihren Uterus ‚vermieten‘ oder ihre Eizellen ‚verkaufen‘, sondern auch Kinder. Diese werden KritikerInnen zufolge mit der Praxis der Leihmutterschaft zum Gegenstand eines Kaufvertrages – einer Ware – verdinglicht (Spiegel 2; Zeit).

Wie kann man seine Menschenwürde bewahren, wenn man das Ergebnis einer Transaktion bzw. eines Kaufvertrages ist? Hier geht es um den Status des Kindes als Subjekt. Indem das Kind als begehrtes Objekt betrachtet wird, welches jedem Zahlungsfähigen zusteht, und es in seinen grundlegenden emotionalen Bindungen zu seinen Eltern einer Täuschung unterliegt, indem eine Leihmutter für eine gewisse Zeit genutzt wird und dann wieder verschwindet, steht die gesamte menschliche Existenz dieses Kindes auf dem Spiel. (Nobs / K19)

In diesem Kommentar zu einem Artikel einer französischen Tageszeitung wird der Einwand der Medizinerin und Soziologin Catherine Dolto zitiert demzufolge die kommerzielle Form der Leihmutterschaft den Subjektstatus und mit diesem einhergehend die Würde des Kindes gefährde. Oft wird in diesem Zusammenhang auch erklärt, es könne zu großem emotionalem Leid der Kinder kommen, wenn diese später erfahren, dass sie nicht „aus Liebe gezeugt“ wurden, sondern Ergebnis eines geschäftlichen Abkommens sind (Fig, K 30; Nobs, K8; Lib 2 / K46).

Mit der Befürchtung, dass im Zuge der Leihmutterschaft eine Produktmentalität hinsichtlich der geborenen Kinder aufkommen könnte, wird auch gefragt, welche Handlungen gesetzt werden sollten, wenn sich die Wunscheltern noch vor der Geburt des Kindes trennen oder feststellen, dass sie dem gemeinsamen Zusammenleben mit Kind doch nichts abgewinnen könnten. Zur Veranschaulichung der ethischen und rechtlichen Problematiken die in einer solchen Situation entstehen können, wird in deutschen Medien gerne die Geschichte des Mädchens Manji erzählt: Ein paar Monate nach den Zwillingen Jonas und Philipp wurde auch sie von einer indischen Leihmutter im Kaival-Krankenhaus in Anand zur Welt gebracht. Ihre Wunscheltern, ein japanisches Paar, trennte sich jedoch ein Monat vor ihrer Geburt. Da Manji mit der Eizelle einer anonymen Spenderin gezeugt wurde bestand für die japanische Frau nach ihrer Scheidung weder eine rechtliche noch eine genetische oder emotionale Verbindung zu dem Kind. Folglich zog sie sich aus dem Geschäftsverhältnis zurück. Dem genetischen Vater wurde jedoch verwehrt sich dem Mädchen als Alleinerziehender anzunehmen, weil das Sorgerecht eines Kindes nach indischem Recht nicht auf einen alleinstehenden Mann übertragen werden darf (Spiegel, Taz).

Viele sehen in der Geschichte Manji's einen emblematischen Fall für den, durch moderne Reproduktionstechnologien ausgelösten Paradigmenwechsel im Bereich der Fortpflanzung hin zu einer ungebundenen Produktmentalität, die sich vor allem zu Lasten der Kinder auswirkt. Zudem verweisen KritikerInnen häufig auf die, mit dieser Entwicklung aufkommenden ethischen Problematiken. So steht die Frage im Raum welche Handlungen gesetzt werden sollten wenn der Gegenstand des Kaufvertrages – *das Kind* – nicht den Anforderungen der Wunscheltern entspricht. Könnte, im Falle einer bereits am Ultraschall erkennbaren Fehlbildung des Embryos die Leihmutter zu einer Abtreibung gezwungen werden oder wären die Wunscheltern verpflichtet das Kind an sich zu nehmen?

An dieser Stelle wird oft auch die Frage nach der Verantwortlichkeit der Beteiligten Personen thematisiert: Gefragt wird etwa ob ÄrztInnen, die bei der Implantation des Embryos eine mögliche Fehlbildung übersehen haben, zur Verantwortung gezogen werden könnten. Zudem könnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Lebensweise der Leihmutter einen schädlichen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes genommen hat. Würde

Schwangerschaft zu einem 'Job', bei dem die gebärende Frau keinerlei emotionale Bindung zu dem Kind aufbaut und aufbauen soll, so könnte es prinzipiell auch dazu kommen, dass dieser Job nicht nur lieblos, sondern auch nachlässig ausgeübt wird - die Leihmutter während der Schwangerschaft etwa Alkohol konsumiert, raucht, sich ungesund ernährt, oder andere für den Fötus schädliche Tätigkeiten verrichtet. (Faz 2 / K5; Zeit / K 9, 17; Fig / K 27)

Zu der Annahme, Frauen, die eine bezahlte Schwangerschaft übernehmen, würden sich weniger um das Wohlergehen des Kindes in ihrem Bauch sorgen, kommt noch die Vermutung hinzu, dass die sozialen Eltern das Kind im Falle einer Fehlbildung nicht als das Ihrige akzeptieren würden: Da die soziale Mutter das Kind nicht selbst austrägt, bestünde zum Zeitpunkt der Geburt zwischen ihr und dem Säugling noch keine Nahebeziehung. Eine solche Verbindung sei jedoch wichtig, wenn die Frage, ob Eltern ein Kind mit besonderen Bedürfnissen großziehen wollen, zugunsten des Kindes ausfallen soll (Fig / K27; Tag / K20).

Dem Einwand, mit der Leihmutterschaft würden Kinder zu Waren degradiert, wird allgemein entgegengehalten, dass im Zuge dieser Praxis keineswegs Babys ge- oder verkauft würden. Diese Ansicht wird häufig mit der Zurückweisung eines geschäftlichen Aspektes begründet: Soweit Leihmütter keinen Lohn erhalten, wären die ausgetragenen Kinder nicht Bestandteil eines Kaufaktes womit kein Grund zur Annahme der Gefahr einer Verdinglichung bestünde. Selbst für den Fall, dass dem Leihmutterschaftsabkommen ein geschäftlicher Charakter zukommt wird mitunter die Auffassung, Kinder würden hierbei zu Waren degradiert zurückgewiesen. Wenn Schwangerschaft als Dienstleistung angeboten würde, könnte nicht von einem Kauf oder Verkauf der Kinder gesprochen werden da nicht etwa der Säugling selbst, sondern das Sorgerecht käuflich erworben werde. Weiters wird oft erklärt, die Angst vor der „Objektivierung“ der Kinder sei unbegründet da die Wunscheltern, wie im Falle einer natürlichen Zeugung, ihrem Kind gegenüber verpflichtet sein. Anders als bei ‚Objekten‘ über die Menschen frei verfügen können, müssten die Eltern für das körperliche und psychische Wohlergehen des Säuglings sorgen. Werden sie diesen Anforderungen nicht gerecht, so müssen sie mit rechtlichen Konsequenzen bis hin zum Entzug der Obsorge für ihre Kinder rechnen. Die Sorge über eine Verdinglichung der Kinder sei also nicht nachvollziehbar da diese, gleichgültig auf welche Art und Weise sie entstanden sind, niemals zum Eigentum ihrer Eltern oder anderer Personen werden (Lib 2 /K 126; Zeit, Fig / K42).

In manchen affirmativen Darstellungen werden auch die, von SkeptikerInnen aufgeworfenen Fragen nach einer ethisch vertretbaren Handlungsanweisung im Falle einer Fehlbildung des Kindes oder einer Trennung der sozialen Eltern aufgegriffen. Während die Einwände in ihrer Ernsthaftigkeit anerkannt werden, wird betont, dass es sich hierbei keineswegs um unlösbare Probleme handeln würde. Vielmehr sei darauf zu achten diverse Szenarien bereits

im Vorfeld eines vertraglichen Abkommens zwischen der Leihmutter, den Wunscheltern und eventuell auch der Eizellenspenderin durchzudenken und mögliche Handlungsoptionen rechtlich festzulegen. In diesem Schritt werden die, im Diskurs aufgebrauchten, ethischen Fragen relativ nüchtern betrachtet und zum Teil wird auch der Versuch unternommen erste Antworten zu formulieren. Ein Beispiel hierfür ist findet sich in dem Bericht¹⁹ der Arbeitsgruppe des französischen Senates zum Thema der Leihmutterschaft und seiner rechtliche Einbettung in Frankreich. Erklärt wird etwa, dass Kinder, die von einer Leihmutter geboren wurden ein Recht darauf haben sollten, diese Frau kennen zu lernen. Eltern, die eine Leihmutter engagieren, sollten – auch in den Fällen einer Behinderung des geborenen Kindes oder einer Trennung bzw. einer Veränderung ihrer Lebensumstände – dazu verpflichtet werden sich dem Kind anzunehmen (Travaux parlementaires 2008). Wie auch in anderen, einer Legalisierung der Leihmutterschaft gegenüber positiv gestimmten Erzählungen, wird davon ausgegangen, dass ethische Probleme mit vorab festgelegten Vertragsregeln eingegrenzt beziehungsweise beseitigt werden können. Ethische Einwände werden von Seiten der VerfechterInnen der Praktik in weiten Teilen als nachvollziehbar aber vermeidbar betrachtet. Insbesondere französische BefürworterInnen betonen jedoch die Notwendigkeit einer staatlichen Regulation. Indem sich der Staat sich seiner Verantwortung stellt und die Ersatzmutterschaft in einen rechtlichen Rahmen einbettet, könnte der Gefahr einer Kommerzialisierung der Schwangerschaft sowie einer Verdinglichung des Kindes entgegengewirkt werden (Clara 2009, 2010; Fr / K11).

6.4.2 Kenntnis der Herkunft

Neben dem Subjektstatus steht die Möglichkeit seine Herkunft in Erfahrung zu bringen als fundamentales Recht der Kinder im Zentrum. Ausgehend von der Annahme die sozialen Eltern würden nach der Geburt weder zur Leihmutter noch zur Eizellspenderin Kontakt suchen, erklärt ein/e Leser/in einer deutschen Tageszeitung:

Das Recht auf Kenntnis der Herkunft ist ein Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit der Grundrechte. Können Leute, die so bewusst dagegen verstoßen, wirklich gute Eltern sein? (TAZ / K2)

In ähnlichen Beiträgen wird erklärt, dass die Kenntnis der eigenen Abstammung in den Kinderrechten der Vereinten Nationen verankert sei oder auch als Voraussetzung der menschlichen Würde doppelt von den Persönlichkeitsrechten geschützt werde. Inwiefern tatsächlich ein Rechtsanspruch auf die Kenntnis der leiblichen Eltern in der deutschen

¹⁹ Sylvie und Dominique Mennesson wurden von der Arbeitsgruppe angehört und haben den Bericht auf der Homepage der, von ihnen gegründete Organisation „C.L.A.R.A.“ veröffentlicht. Aus diesem Grund wurde der Bericht in die Analyse aufgenommen.

beziehungsweise der französischen Rechtsordnung sowie nach der Kinderrechtskonvention besteht, ist aus juristischer Perspektive zwar strittig, die mehrfach artikulierte Überzeugung, es handle hierbei um ein Grundrecht, ist jedoch bemerkenswert (Nobs / K17; Tnov / K9).

Während nach allgemeiner Auffassung mit dem Recht auf Herkunft sowohl die Möglichkeit seine Leihmutter als auch seine Eizellspenderin kennenzulernen geltend gemacht werden kann, scheint die Möglichkeit seine Eizellspenderin mit Hinblick auf die genetische Verwandtschaft für viele als besonders schützenswert. In diesem Zusammenhang wird etwa erklärt, dass Menschen die ihre genetischen Wurzeln nicht kennen bei all den fremden Gesichtern, die ihnen auf der Straße begegnen, niemals ausschließen könnten, dass es sich bei diesen Personen um ihre Verwandten handelt. Ein Zustand, der nach Ansicht vieler nicht nur großen emotionalen Schmerzen hervorrufen kann, sondern die Gefahr ernsthafter psychischer Folgeerkrankungen birgt (Nobs / K6, 18; Monde 3).

Neben emotionalen Aspekten werden auch pragmatische Gründe genannt, weshalb das Recht auf die Kenntnis der genetischen Herkunft nicht verletzt werden dürfe. Beispielsweise wird erklärt, dass es wichtig sei über Krankheitsfälle seiner Verwandtschaft Bescheid zu wissen. So könnten vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, um dem erhöhte Risiko einer eigenen Erkrankung zu begegnen. Außerdem, so wird hinzugefügt, würden Menschen, die ihre genetischen Eltern nicht kennen, Gefahr laufen sich durch Zufall in nahe Verwandte zu verlieben und im schlimmsten Fall gar Kinder mit ihnen zeugen (Fig / K38).

Problemdarstellungen wie diesen wird entgegengehalten, dass eine Vielzahl der im jeweiligen Land beheimateten Kinder ihre leiblichen Verwandten nicht kennen würden. Während manche Väter bereits vor der Geburt ihrer Sprösslinge „untertauchen“, um der rechtlichen und sozialen Verpflichtungen der Vaterschaft zu entkommen, trage auch die gesellschaftlich allgemein akzeptierte Institution der Adoption dazu bei, dass viele Menschen keine Möglichkeit hätten ihre genetisch-biologischen Eltern kennenzulernen. An dieser Stelle werden in französischen Medien auch die, legale Möglichkeit der anonymen Geburt, in der deutschen Öffentlichkeit die sogenannten Baby-Klappen bei denen Mütter ihre Neugeborenen ohne Preisgabe ihrer Identität abgeben können, thematisiert. Es sei, so wird von manchen Seiten verlautbart, widersinnig Leihmutterschaft mit der Erklärung zu verbieten, Kinder könnten hierbei dem Recht ihre Herkunft zu kennen beraubt werden, während staatlich tolerierte und zum Teil gar geförderte Institutionen dazu beitragen, dass manche Menschen niemals die Möglichkeit bekämen ihre genetischen beziehungsweise biologischen Eltern kennenzulernen (TAZ / K3; Tnov).

Ob die Existenz anonymer Baby-Klappen in Deutschland und die legale Möglichkeit einer anonymen Geburt in Frankreich das prinzipielle Recht seine Herkunft zu kennen relativiert oder gar bedeutungslos macht ist allerdings strittig. Von GegnerInnen der Leihmutterschaft

wird erklärt, dass diese Praktik im Hinblick auf ihre ethische Vertretbarkeit bezüglich der Verletzung der Kinderrechte nicht mit der Freigabe zur Adoption vergleichbar sei. Die Unzulässigkeit dieser Gegenüberstellung wird damit begründet, dass eine Mutter, die ihr Kind zur Adoption freigibt, diese Entscheidung mit Hinblick auf das Kindeswohl trifft, während bei der Vereinbarung über eine Leihmutterschaft die Erzeugung und Vermittlung eines Kindes beschlossen wird, das es noch nicht gibt und dessen Wohlergehen demnach auch nicht in Frage stehen kann. Die Verletzung des Rechtes auf die Kenntnis der Herkunft geschieht, anders als bei Adoptionen, nicht zum Wohle des Kindes selbst sondern allein um Wünschen unfruchtbarer Paare nachzukommen. Bei einer Leihmutterschaft werden also gezielt Kinder für eine Lage ‚produziert‘, der man Adoptivkindern aus Not aussetzt (TAZ / K4). Dieser Betrachtungsweise entsprechend wird angenommen, adoptierte Kinder könnten den Zustand ihre leiblichen Eltern nicht zu kennen besser verkraften als Kinder die von einer Leihmutter ausgetragen wurden:

Ein adoptiertes Kind kann sehr unter der Ablehnung, die seiner Adoption zugrundeliegt, leiden. In den meisten Fällen kann es aber verstehen, dass seine Mutter das Sorgerecht aus substantiellen Gründen an andere Personen übertrug. Wie können wir aber [im Fall der Leihmutterschaft] diesen Menschenhandel vor denjenigen rechtfertigen, die uns am Wichtigsten sind (unseren Kleinen)? (Nobs / K9).

Der Fokus der Kritik liegt also auf dem Umstand, dass es sich bei der Leihmutterschaftspraktik um ein geplantes Projekt handelt, bei dem Kindern vorsätzlich das Recht auf Kenntnis ihrer Herkunft genommen wird, während dieses Dilemma bei einer Adoption oder einer Scheidung beziehungsweise Trennung der Eltern vor der Geburt allein in Folge einer ungeplanten Notsituation zustande kommt. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage aufgeworfen, inwiefern anonyme Gametenspenden im Allgemeinen das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft verletzen. Während in Deutschland allein die Samenspende rechtlich zugelassen wird, können unfruchtbare Paare in Frankreich sowohl Samen- als auch eine Eizellenspenden erhalten. Eine solche Form der Unfruchtbarkeitsbehandlung muss jedoch nach rechtlich festgelegten Bedingungen erfolgen, die in Frankreich und Deutschland unter anderem eine Anonymität des Spenders beziehungsweise der Spenderin erfordern. Diese Gegebenheit wird von manchen mit dem Hinweis kritisiert, das Bedürfnis nach Fortpflanzung dürfe nicht über die Rechte der Kinder gestellt werden (Point / K17; Nobs /K17).

Allerdings wird das Recht auf die Kenntnis der Herkunft nicht nur von LeihmutterschaftsgegnerInnen vertreten. So meinen auch viele BefürworterInnen, Kinder sollten die Möglichkeit haben ihre Leihmütter kennenzulernen. Sowohl die Pankerts als auch

die Mennessons haben nach der Geburt der Zwillinge ihre Leihmutter mit den Kindern besucht. Betroffene die sich in den Diskurs einbringen beschreiben an dieser Stelle gerne auch das intensive Naheverhältnisses zu ihrer Leihmutter:

Wir, 2 Papias, sind seit über einem Jahr glückliche Eltern einer kleinen Tochter, die sehr behütet, in einem sehr liebevollem Umfeld aufwächst. Die Beziehung zu der "Leihmutter" und der Eizellenspenderin hat sich derart entwickelt, dass man nun wirklich von echtem Familienzuwachs reden kann, d.h. es gibt regelmäßige gegenseitige Besuche, wöchentlichen Skypekontakt etc. (Zeit / K16)

Ob Recht auf Kenntnis der Herkunft auch die Kenntnis der Eizellenspenderin einbezieht ist unter BefürworterInnen allerdings umstritten. Zum Teil wird die Parallelisierung der Leihmutterschaft mit anonymen Gametenspenden als Rechtfertigung für eine Legalisierung dieser Praktik in die Debatte eingebracht und mit Aussagen verbunden in denen die Bedeutung der genetischen Ausstattung für die Entwicklung der Kinder relativiert werden. Erklärt wird etwa, dass Genen allgemein eine zu hohe Bedeutung beigemessen werde, da Umwelt und Sozialisierung bedeutend wichtiger für die Persönlichkeit der Kinder sein (Zeit; CLARA 2011: 6; Mennesson 2008: 14).

Von anderen Seiten wird der, von SkeptikerInnen eingebrachte Vorwand nach dem Kinder mit der Leihmutterschaft des Rechts beraubt würden ihre Herkunft kennenzulernen, mit der Erklärung zurückgewiesen, dass eine Leihmutterschaft nicht zwangsläufig mit Hilfe von Gametenspenden erfolgt. Zudem könnten Wunschpaare, die eine Gametenspende benötigen, diese in vielen Ländern nicht unter Kenntnis des Spenders beziehungsweise der Spenderin durchführen. Unter VerfechterInnen der Leihmutterschaft wird also häufig die Ansicht vertreten, die Anonymität der Gametenspenden müsste um die Rechte der Kinder zu schützen unbedingt aufgehoben werden, ein Verbot der Leihmutterschaft sei hierfür jedoch nicht vonnöten.

Interessant ist, dass bei der Diskussion um das Recht der Kinder auf Kenntnis ihrer Herkunft nie thematisiert wird, ob Leihmütter und Eizellenspenderinnen selbst daran interessiert sein den Kontakt zu der Familie aufrecht zu halten. Es ist jedoch fraglich wie sie dazu stehen, dass die von ihnen geborenen Kinder „ein Recht“ darauf hätten Kontakt mit ihnen aufzunehmen und sie, soweit es ihnen ein Anliegen ist auch persönlich kennenzulernen. Zudem ist unklar welche Ansprüche dem Recht seine Herkunft zu kennen im Detail entspringen. Denkbar wäre, dass manche Personen, die mit Hilfe einer Gametenspende gezeugt und von einer Leihmutter ausgetragen wurden diese nicht nur einmalig kennenlernen möchten sondern mitunter einen intensiven Kontakt wünschen. Sollte dieses

Bedürfnis nicht auf Gegenseitigkeit beruhen, könnte das Recht seine Herkunft zu kennen auch unabhängig von der Entscheidung der Wunscheltern nicht eingehalten werden.

6.5 Auf der Suche nach den ‚wahren‘ Eltern

In den untersuchten Fällen ist die rechtliche Zuordnung der Elternschaft strittig, da die Rechtsordnungen der beteiligten Länder für die Festlegung dieses Status unterschiedliche Faktoren in den Vordergrund stellen. Während in Deutschland und Frankreich Frauen die ein Kind entbinden, unabhängig von der genetischen Verwandtschaft, als Mütter dieser Kinder gelten, ist es sowohl in Kalifornien als auch in Indien legal eine andere Frau als die Gebärende in die Geburtsurkunde einzutragen. Dementsprechend sind die Zwillinge Jonas und Philipp nach deutschen Gesetzen die Kinder der indischen Leihmutter, der indischen Rechtsordnung zufolge sind jedoch Ines und Claudius Pankert die rechtmäßigen Eltern. Die gleiche Problematik findet sich auch im zweiten Fall: Während die französische Rechtsordnung die Leihmutter Mary und ihren Ehemann als Eltern der Kinder betrachtet, erklärt das kalifornische Staatsgesetz Sylvie und Dominique Mennesson zu den Eltern von Isa und Léa.

Angesichts dieser Ungereimtheiten wird in der französischen Öffentlichkeit gefragt, wer nun die ‚wahren‘ Eltern der Zwillinge Isa und Léa sind und in den deutschen Medien wird die familiäre Zugehörigkeit von Jonas und Philipp diskutiert. Da sich die, im französischen Diskurs auftauchenden Bewertungsrahmen für die Festlegung der Elternschaft in der deutschen Debatte widerspiegeln und umgekehrt, wird in der folgenden Erläuterung keine Unterscheidung zwischen den Ländern vorgenommen.

6.5.1 Soziale Faktoren

Insbesondere in den Beiträgen von BefürworterInnen werden vorwiegend soziale Faktoren zur Beantwortung der Frage nach der Elternschaft herangezogen. Der fürsorgliche Umgang der Paare mit den Zwillingen, ihre grenzenlose Zuneigung sowie ihr Status als wichtigste Bezugsperson der Kinder machen sie, diesen Beiträgen zufolge, zu den Eltern.

Elternschaft ist eine Tatsache. Wer erzieht sie? Wer kümmert sich um sie? Wer steht nachts auf, um sie zu pflegen, wer schickt sie in die Schule, tröstet sie, wer ermöglicht ihnen eine Bildung, wer verpasst ihnen aus gutem Grund einen Klaps auf den Hintern? Wer liest ihnen vor dem Schlafengehen eine Geschichte vor? Wer sind also ihre Eltern, wenn es nicht die Mennesson sind?
(Point / K10)

Darstellungen der engen Verbindung zwischen den Kindern und den Paaren werden gelegentlich auch durch eine Abgrenzung nach außen hin verstärkt, indem etwa erklärt wird, sowohl Leihmütter als auch Eizellenspenderinnen hätten die Zwillinge schon seit längerem nicht mehr gesehen. Hierbei wird die Frage nach der Elternschaft auf der Basis eines bereits bestehenden Eltern-Kind-Verhältnisses zugunsten der Wunscheltern beantwortet (Zeit; Spiegel; Mennesson 2008: 15).

Da die rechtmäßigen Eltern im Prinzip schon vor oder spätestens bei der Geburt eines Kindes feststehen sollten, kann der Status als wichtigste Bezugspersonen des Kindes, nur bedingt als Entscheidungsgrundlage dienen. Beiträgen, in denen soziale Faktoren im Vordergrund stehen, lassen zum Teil auch auf Grundsätze schließen, nach denen die Frage der Elternschaft bereits früher beantwortet werden kann. Beschrieben wird etwa, wie sehr sich die Paare wünschen als rechtmäßige Eltern der Zwillinge anerkannt zu werden, während sowohl die Leihmütter als auch die Eizellenspenderinnen keineswegs daran interessiert wären das Sorgerecht zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird häufig auch betont, dass es sich bei den Paaren offenbar um fürsorgliche, unbescholtene Menschen, die auch finanziell in der Lage wären für das Wohlergehen der Kinder zu sorgen, handle. Dieser Argumentation zufolge sind Personen, die das Sorgerecht der Kinder übernehmen möchten und hierzu auch in der Lage sind als Eltern anzusehen (SD1 / K6; Point / K10; Fig / K39). Ein solcher Bewertungsrahmen wird jedoch spätestens dann problematisch, wenn mehrere Personen den Anspruch auf die Elternschaft der Kinder erheben.

Ein weiterer Bewertungsrahmen für die Festlegung der Elternschaft fokussiert das Bild der Eltern als Projektinitiatoren. Betont wird, dass die Zeugung eines Kindes immer dem Wunsch von zwei Personen, die sich lieben, entspringt. Sollte der „natürliche Weg“ der Fortpflanzung für das Paar nicht möglich sein, können sie dank moderner Reproduktionstechnologien auch andere Personen in ihr Projekt einbeziehen. Eltern sind jedoch immer diejenigen, die den gemeinsamen Entschluss fassen Kinder zu bekommen und anschließend die Initiative des ‚Eltern-Projektes‘ starten (Nobs / K18; Point / K14; Faz 1; Fig / K17). Dieser Logik zufolge kommt bei einer Leihmutterchaft in jedem Fall den ‚AuftraggeberInnen‘ die Elternschaft zu - eine Überzeugung, die Sylvie und Dominique Mennesson bildhaft veranschaulichen:

Angenommen Sie würden sich eines Tages dazu entschließen einen Kuchen zu backen. Nachdem Sie alle Zutaten beisammen und verrührt haben – der Kuchenteig also schon fertig – bemerken Sie, dass ihr Ofen nicht funktioniert. Was würden Sie in einer solchen Situation tun? Sie können natürlich zu einer Nachbarin gehen und sie bitten, ihren Ofen zu benutzen. Würde der Kuchen anschließend nicht dennoch Ihnen gehören? (Mennesson 2008 : 58).

In der dargestellten Metapher wird die Entscheidung ein Kind zu zeugen mit dem Entschluss einen Kuchen zu backen verglichen. Den Wunscheltern kommt die Rolle der KöchInnen zu, das Kind ist der Kuchen und die Leihmutter der Ofen – mit Hinblick auf die erläuterte Problematik der Verdinglichung von Frauen und Kindern ein sehr heikler Vergleich.

6.5.2 Bindung durch Schwangerschaft

Bei der Frage nach der ‚wahren‘ Mutter spielen Annahmen über die Beziehung zwischen dem ungeborenen Kind und der Schwangeren sowie ihren Emotionen vor und nach der Entbindung eine wesentliche Rolle. Erzählt wird etwa von einem psychophysischen Austausch, der zwischen dem Fötus und der Schwangeren stattfindet und wesentlich für die Entwicklung einer Mutter-Kind-Beziehung ist. In diesem Zusammenhang wird der sogenannte „Mutterinstinkt“, nach dem Frauen aufgrund der Nähe während der Schwangerschaft ein besonderes Gespür für die Befindlichkeit ihres Kindes entwickeln, thematisiert. Beweise für das Bestehen eines solchen Instinktes werden etwa in den ‚Tatsachen‘ gesehen, dass Mütter im Vergleich zu Vätern in der Lage sein schreiende Kinder schneller zu beruhigen, oder in den ersten Monaten nach einer Geburt auch über Distanzen hinweg fühlen könnten, wenn ihren Liebsten etwas zustoße. Der Mutterinstinkt wird zum Teil auch mit dem Verweis auf wissenschaftliche Studien thematisiert nach denen erwiesen, dass sich das zentrale Nervensystem von Frauen aufgrund der hormonellen Umstellung während Schwangerschaft verändert. Demnach würden die, vom Fötus ausgehende Impulse bestimmte Gehirnregionen der Schwangeren umprogrammieren und werdende Mütter so auf ihre bevorstehende Rolle vorbereiten. Auch die Stillzeit als wesentliches Moment der Mutterschaft findet Eingang in die Debatte. Diese sei nicht nur wegen der, für den heranwachsenden Körper des Kindes unersetzbaren Muttermilch von großer Bedeutung, sondern auch aufgrund der physischen Nähe, bei der die Beziehung zwischen dem Kind und seiner Mutter gefestigt wird. Gemeinsam mit der Hervorhebung der Schwangerschaft als bedeutsame Zeit für die Entstehung einer Mutter-Kind-Beziehung, wird die Leihmutter als eindeutige Mutter der Kinder beschrieben und die Überzeugung vertreten, dass Leihmutterschaft eine inhumane Praxis ist, bei der Kinder absichtlich zu „Waisen“ gemacht werden (Tag / K5; Zeit / K17; Nobs / K9; Fr / K4, 9).

VerfechterInnen der Leihmutterschaft warnen jedoch davor, dem vorgeburtlichen Leben eine ‚mystische‘ Bedeutung anzudichten. Der sogenannte Mutterinstinkt sei ihnen zufolge zwar immer wieder Gegenstand psychologischer Forschungen gewesen, jedoch in keiner Studie erfolgreich nachgewiesen worden. Untersuchungen von Adoptivfamilien zeigten hingegen klar, dass sich bereits in den ersten Tagen des Zusammenlebens eine feste Bindung zwischen den Kindern und den Müttern entwickeln würde. Schenkt man den Aussagen vieler

VerfechterInnen glauben, so konnten auch die, von KritikerInnen beschriebenen, hormonellen Veränderungen und Modifikationen im Gehirn in diversen, wissenschaftlichen Studien nicht nur bei Müttern, die ihre Kinder selbst gebären sondern auch bei Frauen, die ein Neugeborenes adoptieren, festgestellt werden. Es bestehe daher kein haltbarer Nachweis für die Annahme, dass Frauen, die ihre Kinder selbst austragen, eine stärkere Verbindung zu ihnen aufbauen können als Mütter, die dies nicht täten. KritikerInnen des Mutterinstinktes beschreiben diesen zum Teil auch als patriarchales Konstrukt mit dem Frauen ein „*animalisch-instinktives Verhalten*“ angedichtet wird, während Männer selbst in der Beziehung zu ihren Kindern ihre Vernunft bewahren könnten (Menesson 2010: 190f; Nobs / K11, 20; CLARA 2011: 6).

6.5.2.1 Die kollektive Schwangerschaft

BefürworterInnen zufolge ist die Schwangerschaft bei einer Ersatzmutterschaft nicht mit einer herkömmlichen Schwangerschaft zu vergleichen. Da Leihmütter wissen, dass sie nicht ihr eigenes Kind austragen würden sie, anders als bei einer herkömmlichen Schwangerschaft, keine mütterlichen, sondern allein fürsorgliche Gefühle aufbauen. In diesem Zusammenhang wird auch betont, dass Leihmütter im Normalfall keine genetische Verwandtschaft mit den von ihnen ausgetragenen Kindern aufweisen. So wird entweder die Eizelle der sozialen Mutter, oder die einer Spenderin verwendet. Mit dieser Vorgangsweise könnte, der Ansicht vieler VerfechterInnen nach, erfolgreich verhindert werden, dass Ersatzmütter eine zu tiefe, emotionale Bindung zu den Kindern aufbauen (Zeit; Point; Tag / K5).

Leihmutterschaft wird von ihren VerfechterInnen gerne als eine Art „*Elternschafts-Projekt*“ beschrieben, an dem sich mehrere Menschen beteiligen, um ein gemeinsames Ziel zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang wird erklärt, dass auch bei der konventionellen Entstehung eines Kindes heutzutage keineswegs allein die genetischen beziehungsweise sozialen Eltern involviert wären. Von der Zeugung bis zur Entbindung sei eine Vielzahl an Personen mit unterschiedlichen Aufgaben beteiligt. Hierbei sei nicht nur an GynäkologInnen, ÄrztInnen und Hebammen zu denken, sondern auch an andere, im medizinischen Bereich tätige Personen, wie zum Beispiel PharmazeutInnen, die verschiedenste Präparate entwickeln mit denen Paare eventuelle Fruchtbarkeitsstörungen überwinden (CLARA 2011: 2, 13; Fig / K12; Tag / K20). Sylvie und Dominique Mennesson zeigen an folgendem Beispiel wie weit der Kreis der an der Entstehung eines Kindes beteiligten Personen gezogen werden kann: Besucht eine Schwangere einen Geburtsvorbereitungskurs, der ihr wesentlich dabei hilft eine problematische Entbindung ohne Schaden für das Neugeborene zu meistern, so würde der Säugling sein Leben und seine Unversehrtheit zum Teil auch der Leiterin des Kurses verdanken. Mit Beispielen dieser Art versuchen VerfechterInnen der

Leihmutterpraktik hervorzuheben, dass in ein ‚Elternschaftsprojekt‘ viele Personen eingebunden sind, die alle in stärkerem oder geringerem Maße an dem Leben der Säuglinge beteiligt sein. Die Frage, welche/r der Beteiligten entbehrlich gewesen wäre, sei ohnehin nicht zu beantworten daher sei es – so lautet die Schlussfolgerung – letztlich auch nebensächlich, wer das Kind gebiert (Menessons 2010: 182).

Diese Betrachtungsweise macht das Erlebnis der Geburt und die Zeit der Schwangerschaft jedoch für BefürworterInnen der Leihmutterpraktik keinesfalls bedeutungslos. So erklärt Dominique Menesson in einem Interview auf die Frage, weshalb er und Sylvie sich anstelle einer Leihmutterpraktik nicht für eine Adoption entschieden haben, dass es ihnen wichtig gewesen sei, die Entstehung ihrer Töchter mitzuerleben und die austragende Frau aktiv auf ihrem Weg zu unterstützen (Fig.interview). In einem anderen Beitrag wird klar, wie das „aktive“ Miterleben der Schwangerschaft möglich ist:

Anthropologen, Soziologen und Psychologen, die auf diesem Gebiet forschen, haben bestätigt, dass alle Eltern bewusst so weit wie möglich alle Phasen der Empfängnis und Schwangerschaft miterleben (sie nehmen vor allem an den Arztterminen und Ultraschalluntersuchungen teil), sodass man wahrlich von einer kollektiven Schwangerschaft [sic!] sprechen kann. (CLARA 2011: 6)

Dem Ultraschall kommt im Zuge einer Leihmutterpraktik eine große Bedeutung zu, da die regelmäßige Visualisierung des ungeborenen Kindes einen Einblick in seine Entwicklung erlaubt, der dazu beiträgt, dass neben der Schwangeren selbst auch andere Personen das verstärkte Gefühl bekommen können, die Schwangerschaft mitzuerleben. Den Untersuchungen der Schwangeren wird zudem generell ein sehr hoher Stellenwert beigemessen: Im oberhalb angeführten Zitat wird die Schwangerschaft auf Basis diverser Untersuchungen in „Etappen“ eingeteilt, und ein gemeinsamer Besuch dieser Termine veranlasst die Autoren gar dazu von einer „*kollektiven Schwangerschaft*“ zu sprechen. In Beiträgen zu einer deutschen Tageszeitung wird zudem erklärt, dass eine Schwangerschaft für die Ersatzmutter nicht zuletzt auch deshalb ein positives Erlebnis sein kann, weil sie mit Problemen, die während der Schwangerschaft auftauchen können, nicht allein gelassen, sondern von Seiten der Wunscheltern unterstützt wird (Fr / K6, 11; CLARA 2011: 13; Menessons 2008: 38, 64, 76)

Die mit modernen Technologien wie dem Ultraschall hervorgebrachte Kontrollmöglichkeiten der Schwangerschaft durch andere und die mit diesen Kontrollmöglichkeiten verbundene Abgabe der Verantwortung ist auch ein zentrales Element vieler Medikalisierungstheorien. Konträr zu den der Leihmutterpraktik gegenüber positiv gestimmten Seiten wird hierbei die zunehmende Überwachung des weiblichen Körpers von außen zumeist als Form der Enteignung kritisiert (Binder 1998; Schreiber 2007; Clarke/Shim 2011).

Im Zusammenhang mit der positiven Betrachtung der sogenannten „kollektiven Schwangerschaft“ erklären manche BefürworterInnen, bei einer Ersatzmutterschaft oftmals ein intensives Naheverhältnis zwischen der Wunschmutter und der austragenden Frau entsteht. Mitunter wird sogar von einer Art „Fusion“ zwischen dem Körper der sozialen und dem der biologischen Mutter gesprochen:

Einige beobachten, dass beide Mütter aufgrund der pränatalen Ultraschalluntersuchungen in ihren Empfindungen zu einem gemeinsamen Körper verschmelzen, sofern das medizinische Personal die Leihmutterschaft unterstützend begleitet und somit die Tatsache legitimiert, dass die künftige Geburt das Ergebnis einer Zusammenarbeit zweier Frauen ist. (Nobs / K11)

In ähnlichen Beiträgen wird auch erklärt, die Leihmutter sei physisch schwanger, während die soziale Mutter ‚emotional schwanger‘ sei (Nobs / K8, 11; Mennessons 2008, 2010). Besonders bildhaften Formulierungen zufolge ist das ungeborene Kind bei einer Leihmutterschaft einerseits im Bauch der austragenden Frau und zur gleichen Zeit im Herzen der sozialen Mutter beheimatet. Diese Vorstellung veranlasst manche BefürworterInnen dazu von einer „kollektiven Schwangerschaft“ zu sprechen. In dem Buch *„Verbotene Kinder“* berichtet Sylvie wie sie ihrer Familie von der Schwangerschaft ihrer Leihmutter berichtete:

Ich möchte euch darüber informieren, dass ich schwanger bin! Und ich bin es tatsächlich auf eine bestimmte Art und Weise: ich habe in den ersten Monaten der Schwangerschaft mit unseren Kindern 17 Kilo zugenommen. Und dass man mich bloß nicht eine eingebildete Schwangere nennt! Nein! Hier handelt es sich um eine geteilte Schwangerschaft!“ (Mennesson 2008: 59).

Die Vorstellung einer geteilten Schwangerschaft wurde auch in anderen empirischen Untersuchungen über Leihmutterschaft nachgewiesen. Ragoné spricht hinsichtlich der von der sozialen Mutter gemachten Erfahrung von einer sogenannten „Pseudo-Schwangerschaft“ und erklärt, dass diese vor allem durch den Wunsch der sozialen Mutter dem Kind schon vor seiner Geburt nahe zu sein hervorgerufen wird. Durch einen regelmäßigen Kontakt zur Leihmutter und den gemeinsamen Arztbesuchen bekommt die soziale Mutter zum Teil selbst das Gefühl schwanger zu sein. Hiermit verstärkt sie die emotionale Beziehung zur Leihmutter in der Zeit der Schwangerschaft und kompensiert eigene Zweifel an der Mutterschaft ihrer zukünftigen Kinder (Dalla-Vorgia 2003: 59; Ragoné 2004: 353ff).

6.5.3 Zur Bindungskraft der Gene

Neben den sozialen Faktoren der Elternschaft und der Frage inwiefern eine Schwangerschaft eine Frau zu der Mutter der geborenen Kinder macht, rückt die genetische Verwandtschaft ins Blickfeld. Diese wird insbesondere bei der Frage nach dem rechtmäßigen Vater der Zwillinge thematisiert:

Hat das Kind nach deutscher "Rechts"auffassung eigentlich einen Vater? Es kommt dafür doch niemand anderes als der leibliche Vater infrage! Wer die Mutter ist, darüber besteht Uneinigkeit, aber über die Vaterschaft besteht nicht der geringste Zweifel! (SD / 11)

Die Zwillinge wurden mit Hilfe der Spermienzelle des Vaters Mennesson und der Eizelle einer „Freundin“ empfangen. Sie sind also die Töchter des Vaters aber nicht die der Mutter. (Lib 1 / K4)

Wie sich immer wieder zeigt, ist die Frage der Vaterschaft deutlich weniger strittig als jene der Mutterschaft, so dass kaum Einwände dagegen geäußert werden Dominique Mennesson und Claudius Pankert als Väter der Kinder zu betrachten. Die häufig angenommene Klarheit bezüglich der Vaterschaft wird mit dem Hinweis auf die Tatsache begründet, dass die Zwillinge mit den Samenzellen der beiden Männer befruchtet wurden. Gelegentlich kommt gar die Vermutung auf, der deutsche beziehungsweise französische Staat würde sich strafbar machen, wenn er einer genetisch eindeutig nachweisbaren Vaterschaft die rechtliche Anerkennung verweigert. In diesem Sinne wird den Wunschwätern auch empfohlen den Gerichten einen Gentest vorzulegen, um sämtliche Zweifel an ihrem Status als Eltern der Kinder aus dem Weg zu räumen. Hinter diesem Lösungsvorschlag, steht die Auffassung, ein Gentest könnte den Vater der Kinder identifizieren und zeigt, dass genetische Abkunft hier als eindeutiges Zeichen der Elternschaft betrachtet wird (Faz 1 / K3, 4; FAZ 2 / K4, 7; Zeit / K11; Monde 2 / K2).

Die, häufig auch von SkeptikerInnen der Leihmutterschaft vertretene Ansicht, nach der die Vaterschaft zweifellos den genetischen Vätern zuzuordnen ist widerspricht allerdings der geltenden Rechtslage beider Länder, nach denen der genetischen Dimension nur eine untergeordnete Rolle für die Festlegung der Elternschaft zukommt. Im Zweifelsfall gilt in den Rechtsprechungen Frankreichs und Deutschlands der, aus der Zeit der Römischen Reiches stammende Rechtssatz „*pater est, quem nuptiae domenstrant*“²⁰ womit das Kind rechtlich dem Ehemann oder Lebensgefährten der Gebärenden zugewiesen wird. Zudem hat der

²⁰ lat: „Vater ist, wer durch die Heirat als solcher erwiesen ist“

genetische Vater des Kindes keine Möglichkeit eine Vaterschaft im Rechtssinn herbeizuführen, wenn die Mutter mit einem anderen Mann verheiratet ist oder in einer familiären Gemeinschaft lebt und dieser dem leiblichen Vater in der Vaterschaftsanerkennung zuvorkommt. Da Dominique Mennesson und Claudius Pankert nicht mit den gebärenden Frauen liiert waren, wurden sie zunächst von der Rechtsprechung ihrer Heimatländer nicht als Väter der Kinder anerkannt (Rotax 2007: 152; Robics 2010: 129f).

Während die Frage nach der Vaterschaft gerne mit dem Verweis auf die genetische Verwandtschaft beantwortet wird, ist die Bedeutung der genetischen Komponente im Fall der Mutterschaft strittig. Die Tatsache, dass die Kinder nicht mit den Eizellen ihrer sozialen Mütter gezeugt wurden veranlasst sowohl französische als auch deutsche BeobachterInnen dazu ihnen die ‚wahre‘ Mutterschaft abzuspochen. Von SympathisantInnen der Paare wird an dieser Stelle die Überzeugung eingebracht, der Vater sei ‚von Natur aus‘ der rechtmäßige Vater der Kinder während die Frauen der Väter die Kinder sozusagen ‚adoptieren‘ könnten. Hierbei stellt sich allerdings erneut die Frage von wem sie die Kinder adoptieren sollten da außer ihrem Namen und dem ihrer Ehemänner keine weiteren Personen in der Geburtsurkunde der Kinder angegeben sind.

Ebenso wenig wie die sozialen Mütter werden die Eizellspenderinnen selbst als ‚eindeutige‘ Mütter der Kinder identifiziert. In manchen Beiträgen wird zwar erklärt, dass die Eizellspenderin ein ‚Anrecht‘ auf die Kinder zu erheben könnten, da die beteiligten Frauen in den vorliegenden Fällen jedoch hierauf verzichtet ist unklar inwiefern eine Mutterrolle zugesprochen werden kann. Während die Wunschkütter also aufgrund der fehlenden genetischen Verwandtschaft nicht als ‚wahre Mütter‘ der Kinder betrachtet werden, kommt den genetischen Müttern aufgrund der fehlenden sozialen Komponente ebenfalls nicht die eindeutige Mutterschaft zu (Zeit; Fig / K38; K53; Lib 1 / K4, 7; Taz / K1).

Im Zuge der Diskussionen wird gelegentlich auch von den konkreten Situationen der Paare abgesehen und Auswirkungen der Leihmutterschaft für Verwandtschaftsverhältnisse im Allgemeinen betrachtet. Wird etwa von einem hypothetischen Fall ausgegangen bei dem die befruchtete Eizelle nicht von einer Spenderin sondern der sozialen Mutter stammt, bekommt diese von der Mehrheit der BeobachterInnen die Rolle der ‚wahren Mutter‘ zugeschrieben. Eine Ansicht die sich häufig in der Kritik zu dem nationalen Verbot der Leihmutterschaft im wiederfindet:

Manche Frauen haben zwar Eierstöcke aber durch Krebs usw. keine funktionierende Gebärmutter mehr. Muss man diesen Frauen unbedingt verbieten eigene Kinder aufzuziehen? (SD / 10).

Hier wird erklärt, dass eine Frau deren befruchtete Eizelle von einer Leihmutter ausgetragen wird als Mutter zu betrachten ist, soweit sie auch an dem Sorgerecht für das Kind interessiert ist (Fig / K12; Fr / K4, 7). Die Tatsache, dass der genetischen Verwandtschaft bei der Frage nach der Vaterschaft eine bedeutendere Rolle zukommt als bei der Mutterschaft ist demzufolge in der Segmentierung der Mutterschaft selbst zu sehen. Während sowohl im französischen als auch im deutschen Fall die genetischen Väter auch die sozialen Väter der Kinder sind, teilen sich die soziale, genetische und biologische Dimension der Mutterschaft auf drei Frauen auf. Die Bedeutung der Gene für die Festlegung einer Verwandtschaftsbeziehung hängt demnach eindeutig vom Kontext ab.

6.6 Die nationale Zugehörigkeit der Kinder

Ebenso wie die Frage nach der Elternschaft ist in den untersuchten Fällen auch die nationale Zugehörigkeit der Kinder umstritten. Während die, in Kalifornien geborenen Zwillinge, Isa und Léa auf Basis des *ius soli* zwar amerikanische Pässe besitzen, fordern Sylvie und Dominique Mennesson den französischen Staat auf die Mädchen als Staatsbürgerinnen anzuerkennen. Die, in Indien geborenen Zwillinge Jonas und Philipp sind hingegen staatenlos: Die indischen Behörden betrachten die Zwillinge als Deutsche während sie der deutschen Rechtslage entsprechend Inder sind. In der deutschen beziehungsweise der französischen Öffentlichkeit stellt sich angesichts dieser Gegebenheiten die Frage inwiefern die Kinder tatsächlich der eigenen Nation zuzuordnen sind.

Ist die Frau, die das Kind zur Welt brachte, Französin? Nein. Ist ihr Ehemann oder gesetzlich anerkannte Lebensgefährtin Franzose? Dann ist die Antwort einfach: diesen Kindern steht die französische Staatsbürgerschaft nicht zu. Eine Legalisierung der Leihmütterschaft würde einem Menschenhandel den Weg ebnen (denken wir doch nur an die Dritte Welt...) Die Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind austrägt, und niemand sonst!!! (Fig / K10)

Dem angeführten Zitat zufolge könnten Isa und Léa aufgrund der nationalen Zugehörigkeit ihrer amerikanischen Leihmutter keine französische Staatsangehörigkeit begründen. Diese Ansicht deckt sich mit der französischen Rechtsordnung nach der die Gebärende und ihr Ehemann die Eltern der Kinder sind. Auch in deutschen Medien werden Jonas und Philipp gelegentlich als „zwei kleine Inder“ bezeichnet wobei in diesem Zusammenhang nicht auf die nationale Zugehörigkeit ihrer Eizellenspenderin sondern ausschließlich auf die ihrer Leihmutter hingewiesen wird. Die Überzeugung den Zwillingen sei die Staatsangehörigkeit der Leihmutter zuzuordnen wird nicht selten mit dem Hinweis verbunden, dass eine Anerkennung der Kinder als rechtmäßige StaatsbürgerInnen einer generellen Akzeptanz des Reproduktionstourismus entspreche. An dieser Stelle wird auch das Gleichheitsgebot aller

BürgerInnen vor dem Gesetz thematisiert: Sollte es für französische oder deutsche Staatsangehörige ohne rechtliche Konsequenzen möglich sein eine Leihmutter im Ausland zu engagieren hätte das nationalen Verbot dieser Praktik nicht für alle BürgerInnen die gleichen Konsequenzen. Vielmehr wären hiervon ausschließlich Personen betroffen, die ökonomisch nicht in der Lage sind das Verbot mit dem Weg ins Ausland zu umgehen (Spiegel, Fr 1, Taz, Sw, Taz; Zeit / K25; Lib 2 / K127).

Die Kopplung der Staatsangehörigkeit an die gebärende Frau ist also nicht unbedingt von der Überzeugung getragen, dass diese die Mutter der Kinder ist, sondern dient in den vorliegenden Fällen auch als politisches Instrument zur Aufrechterhaltung nationaler Werte. Dementsprechend wird die Überzeugung, den Zwillingen sei die Staatsbürgerschaft ihrer Leihmutter zuzuweisen ausschließlich von strikten GegnerInnen der Leihmutterchaft eingenommen.

Bedeutend häufiger wird bei der nationalen Zugehörigkeit der Kinder auf die genetische Bindung zu ihren Vätern verwiesen. Während die Frage nach der rechtmäßigen Mutter als ungewiss betrachtet wird, sei eine eindeutige Vaterschaft aufgrund der genetischen Verwandtschaft nicht abzustreiten. Aus diesem Grund müsse sich der deutsche bzw. der französische Staat seiner Verantwortung stellen und die Kinder als Staatsangehörige akzeptieren.

Die Anschauung nach der den Kindern die Staatsbürgerschaft ihres genetischen Vaters zusteht vertreten neben VerfechterInnen der Leihmutterchaft oftmals auch KritikerInnen dieser Praxis. Hierbei wird zwischen der – anscheinend objektiv feststellbaren - familiären und nationalen Zugehörigkeit und der Frage inwiefern diese auf legitime Weise erreicht wurde unterschieden. So bekommen die genetischen Väter gelegentlich auch in Erzählungen die Reproduktionstourismus mit dem Ziel nationale Rechtsordnung zu umgehen als ethisch äußerst problematisch oder gar als Rechtsverstoß betrachten dennoch die eindeutige Vaterschaft und ihre Kinder folglich die französische Staatszugehörigkeit zugesprochen. Da die verwandtschaftliche Bindung zwischen den Vätern und den Kindern in den Augen vieler KritikerInnen der Leihmutterchaft nicht abzustreiten ist wird häufig vorgeschlagen die Elternschaft anzukennen und die Kinder als Staatsangehörigen zu akzeptieren, die Paare zugleich jedoch für die Umgehung nationaler Verbote mit hohen Geldauflagen zu bestrafen (FAZ 2 / K2, 4, 7; Stern / K3; Faz 1 K/5; Fig / K38).

Weniger kritische Stimmen verorten bei der Frage nach der nationalen Zugehörigkeit der Kinder einen Widerspruch zu dem bestehenden Staatsangehörigkeitsrecht:

Ist der Vater Franzose, so sind es auch seine Kinder. Kinder von Ausländern, die in Frankreich geboren wurden erhalten automatisch die französische Staatsbürgerschaft wodurch folglich auch ihre Eltern nicht mehr abgeschoben

werden können. Die Tatsache, dass diese Kinder in den Augen der französischen Justiz keine Staatsangehörigen sind zeigt die doppelte Moral in diesem Land (Fig / K18).

Aus diesem Vergleich geht die Überzeugung hervor, dass Kinder die mit dem Samen eines Franzosen im Ausland gezeugt und geboren wurden als ‚französischer‘ betrachtet werden, als die, im Land geborenen und beheimateten Nachkommen von ImmigrantInnen. Auch in den deutschen Medien wird häufig ein Widerspruch in der Vorgehensweise des eigenen Staates gesehen da durch Einbürgerung Immigranten der Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit gewährt wird, während dies „*genetisch einwandfreien*“ Kindern verwehrt werde (Fig / K16; 38 ; Point / K21; SD 1 / K8; TAZ; Stern / K4).

Auffallend ist, dass selbst in Erzählungen, in denen die Frage nach der Elternschaft zum Teil auch mit sozialen Aspekten in Verbindung gebracht wurde, die Staatsangehörigkeit der Kinder ausschließlich mit dem Verweis auf ihre väterliche Abstammung beantwortet wird. Die Tatsache, dass Isa und Léa französisch, Jonas und Philipp deutsch sprechen findet im Diskurs über ihre nationale Zugehörigkeit keinen Platz neben der ‚biologischen Tatsache‘ ihrer genetischen Verwandtschaft zu einem Staatsbürger (Petryna 2004).

Ein theoretisches Werkzeug zur Beleuchtung des, diesen Ausführungen zugrunde liegenden Verständnisses nationaler Zugehörigkeit, bietet Bob Simpsons Weiterentwicklung der, im Theorie-Teil dieser Arbeit vorgestellten „*imagined communities*“ (Simpson 2000). Mit dem Begriff „*imagined genetic communities*“ bezieht sich Simpson auf das, von Benedikt Anderson vorgeschlagene Verständnis der Nationen und versucht die Beziehung zwischen dem populären Verständnis von Genetik und reproduktiven Technologien auf der einen, und Vorstellungen über Ethnizität und nationaler Zugehörigkeit auf der anderen Seite zu fassen. Simpson spricht davon, dass Gene in ihrer populären Wahrnehmung zum Teil die Rolle des „*definitive marker of human similarity and difference*“ zugeschrieben bekommen und verortet hier die Gefahr einer zunehmenden Essentialisierung und Ethnisierung (ebd.).

7. Diskussion und Conclusio

Während die deutsche ebenso wie die französische Rechtsordnung Leihmutterschaft als menschenunwürdig bezeichnet und daher verbietet, wird die Frage nach der moralischen Vertretbarkeit dieser Praxis in der medialen Öffentlichkeit beider Länder sehr kontrovers debattiert.

Im Vergleich der nationalen Diskurse fällt zunächst die unterschiedliche Intensität, mit der dieser Konflikt in den Medien behandelt wird, auf. Anders als in der deutschen Debatte melden sich in Frankreich mehrere kollektive Gruppen zu Wort, und auch individuelle Personen scheinen ein größeres Interesse daran zu haben, sich inhaltlich in die Kontroverse einzubringen. So findet sich in den französischen Medien eine bedeutend höhere Anzahl an Berichterstattungen und auch Diskussionen in Form von Online-Kommentaren zu den jeweiligen Berichten fallen in Frankreich weit intensiver aus. Zwar ist zu vermuten, dass die hohe Diskussionsbeteiligung in Frankreich auch auf die verstärkte Medienarbeit des französischen Paares sowie die Dauer des Rechtsstreites zurückzuführen ist, dennoch bleibt fraglich, ob ein derartig großes, mediales Aufsehen auch in Deutschland möglich wäre. Beachtenswert ist die unterschiedliche Diskussionsbeteiligung auch angesichts der besonders problematischen Situation im deutschen Fall, da der Vater aufgrund der Staatenlosigkeit der Kinder dazu gezwungen ist, diese allein in sozialer Isolation aufzuziehen.

Bei der allgemeinen Debatte über die moralische Vertretbarkeit der Leihmutterschaft war festzustellen, dass Meinungsäußerungen hierbei eng verbunden mit der Wahrnehmung der Handlungsalternativen beteiligter Parteien sind. So wird Leihmutterschaft unter der Annahme, dass sich Ersatzmütter aufgrund finanzieller Notsituationen und mangelnder Einkommensalternativen dazu veranlasst sehen eine bezahlte Schwangerschaft zu übernehmen, verstärkt als unmoralisch betrachtet. Auch Vorstellungen über die Handlungsalternativen der Wunscheltern haben Einfluss auf die moralische Bewertung der Leihmutterschaftspraktik. Wird etwa angenommen, dass den Wunscheltern auch eine Adoption offen gestanden wäre um ihren Kinderwunsch zu erfüllen, fallen moralische Bewertungen ihrer Entscheidung eine Leihmutter zu engagieren weit negativer aus, als wenn die Alternative der Adoption im konkreten Fall ausgeschlossen wird.

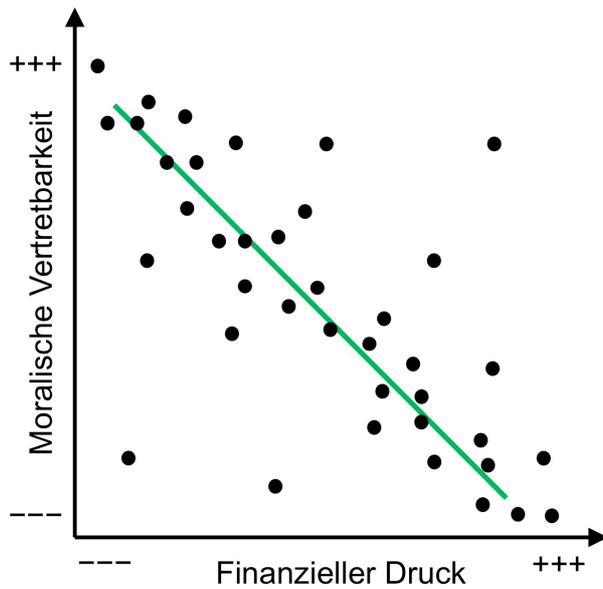


Abb. 3: Position-Map

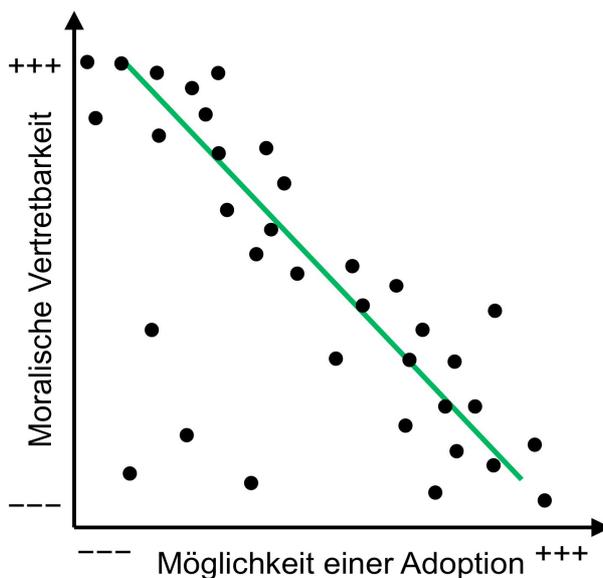


Abb. 4: Position-Map

In den Position-Maps sind genauere Feinheiten der angesprochenen Korrelationen erkennbar, wobei die, von den Hauptdiagonalen abweichenden Punkte für radikalere Positionen innerhalb des Diskurses stehen. Die Punkte rechts oben im Koordinatensystem der Abbildung 3 zeigen, dass manche BeobachterInnen Leihmutterschaft auch dann als ethisch vertretbar bewerten, wenn sie einen finanziellen Druck der Ersatzmutter als Hauptmotiv für ihre Beteiligung an dieser Praktik annehmen. Hierbei handelt es sich einerseits um affirmative Darstellungen der Leihmutterschaft als *winwin*-Situation sowie um die Ansichten kritischer BefürworterInnen.

Im Gegensatz zu diesen liberalen Positionen stehen die Punkte weiter unterhalb der Hauptdiagonalen beider Abbildungen für besonders restriktive Ansichten. Sie verdeutlichen Auffassungen nach denen Leihmutterschaft selbst unter der Annahme abgelehnt wird, dass sich Ersatzmütter ohne finanziellem Druck oder anderen Zwängen an dieser Form der assistierten Reproduktion beteiligen, beziehungsweise Adoptionen nur selten möglich sind oder in den Fällen der Paare ausgeschlossen waren. Diese besonders restriktiven Positionen werden im Diskurs zumeist gemeinsam mit Ansichten über die Rechte der Kinder vorgebracht, wobei das Recht auf einen Subjektstatus sowie die Kenntnis der genetischen und biologischen ‚Herkunft‘ im Zentrum stehen. Die Überzeugung, dass Leihmutterschaft Kinder zu Objekten degradiert, wird vor allem dann eingenommen, wenn diese Praktik als ‚Geschäft‘ und nicht als eine auf Nächstenliebe basierende, unentgeltliche Vereinbarung verstanden wird. Die häufig formulierte Ablehnung der Leihmutterschaft mit dem Hinweis, dass diese Praktik das Recht auf die Kenntnis der eigenen Abstammung verletzen würde, ist zunächst angesichts der geltenden Rechtsordnungen Frankreichs und Deutschlands, nach denen Gametenspenden anonym sind, bemerkenswert. Zudem dienen diese Regelungen ebenso wie die Institution der Adoption in beiden Ländern als wesentliche Anknüpfungs- und Vergleichspunkte bei der Frage, inwiefern das Recht auf die Kenntnis der Herkunft einem Kinderwunsch unterzuordnen ist. VerfechterInnen tendieren dazu, anonyme Gametenspenden, Adoptionen und die Praktik der Leihmutterschaft hinsichtlich ihrer moralischen Vertretbarkeit als gleichwertig zu betrachten und leiten hieraus weiters eine moralische Rechtfertigung für die nationale Legalisierung der Ersatzmutterschaft ab. Von kritischen Seiten wird hingegen häufig betont, dass Adoptionen im Interesse bereits geborener Kinder durchgeführt würden, eine Leihmutterschaft hingegen allein den ‚egoistischen‘ Wünschen der Eltern entspringe. Das beabsichtigte Aufbrechen der *„biologisch-sozialen Doppelnatur“* wird von KritikerInnen also oft nur dann als moralisch vertretbar erachtet, wenn dieser Schritt dem Wohl des Kindes dienen soll (Vaskovics 2009: 269). Die Möglichkeit seine biologisch-genetische ‚Herkunft‘ zu kennen, nehmen allerdings nicht nur Personen, die Leihmutterschaft ablehnen, wichtig. So betonen VerfechterInnen gerne, dass dieses Recht – anders als bei staatlich unterstützten Gametenspenden oder Adoptionen – im Zuge der Leihmutterschaft häufig berücksichtigt wird, da Samen- oder Eizellenspenden nicht zwangsläufig anonym sind und viele Familien den Kontakt zu ihren Leihmüttern und Eizellenspenderinnen auch nach der Geburt der Kinder aufrecht halten.

In der Debatte über die Rechte ungeborener Kinder wird von GegnerInnen der Leihmutterschaft gerne das Argument vorgebracht, dass es kein Recht auf ein Kind gibt. Im Vergleich zum parallelen Diskurs über Adoptionen ist zudem ersichtlich, dass selbst BefürworterInnen einer Legalisierung nicht von einem Recht auf ein Kind, sondern vielmehr von dem Recht auf Fortpflanzung ausgehen. Ein näherer Blick auf die Positional Maps der

Abbildung 4 zeigt zudem, dass Leihmutterschaft selbst in den Augen liberaler BeobachterInnen nur dann akzeptabel oder unterstützenswert ist, wenn die Möglichkeit der Adoption im konkreten Fall ausgeschlossen wird. Da weitere Handlungsoptionen der Wunscheltern wie etwa die Übernahme einer Pflegschaft oder der Verzicht auf Kinder kaum in Betracht gezogen werden, legitimiert die Wahrnehmung eines restriktiven Zugangs zu Adoptionen den Rekurs auf Leihmutterschaft. Das von VerfechterInnen häufig thematisierte ‚Recht auf Fortpflanzung‘ tritt also erst dann in Kraft, wenn andere Möglichkeiten Kinder zu bekommen fehlschlagen.

Die Bedeutung der genetisch-biologischen Herkunft wird nicht allein im Zusammenhang mit der Frage thematisiert, ob es ein Recht darauf gibt, diese zu kennen, sondern spielt auch bei der Suche nach den ‚wahren‘ Eltern der Kinder eine tragende Rolle. Hierbei werden biologische, genetische und soziale Faktoren der Elternschaft einander gegenüber gestellt und die Relevanz dieser Dimensionen für die besondere Bindung zwischen Kindern und ihren Eltern thematisiert. Im Hinblick auf die Mutterschaft wird in diesem Zusammenhang häufig erklärt, dass nicht gesagt werden könne, welche der an der Entstehung der Kinder beteiligten Frauen ihre tatsächliche Mutter sei. Während Mutterschaft im Sinne des euro-amerikanischen Konzeptes der Verwandtschaft also häufig als untrennbare Einheit der biologischen, sozialen und genetischen Verbindung zu dem Kind konzipiert wird, finden sich mitunter auch Versuche der Rekonstruktion dieser Beziehung unter der Berücksichtigung ihrer Separierung durch moderne Fortpflanzungstechnologien. Charakteristisch hierfür ist, dass neue Verwandtschaftsmodelle äußerst facettenreich, situationsabhängig und eng mit Ansichten über die moralische Vertretbarkeit der Leihmutterschaftspraktik verbunden sind. Sowohl in deutschen als auch französischen Medien stellt sich diesbezüglich zunächst die Frage, ob die geltende Rechtslage, nach der die gebärende Frau als Mutter der Kinder zu betrachten ist, auch im vorliegenden Fall adäquat erscheint. Wird die rechtliche Festlegung der Leihmutter als tatsächliche Mutter der Kinder aus einer moralischen Perspektive heraus bestätigt, geschieht dies zumeist gemeinsam mit der Artikulation einer allgemeinen Kapitalismuskritik sowie der Ansicht, dass Frauen mit der Übernahme einer bezahlten Schwangerschaft zu Objekten, beziehungsweise ‚Brutkästen‘ degradiert werden. Die Beschreibung der Leihmutter als ‚Brutkasten‘ und gleichzeitig als ‚tatsächliche Mutter‘ der Kinder erscheint zunächst unschlüssig, gewinnt jedoch an Kohärenz wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Entscheidung, die gebärende Frau als Mutter eines Kindes zu betrachten, der allgemeinen Ablehnung der Leihmutterschaft entspringt und zudem ein politisches ‚Werkzeug‘ zur Verhinderung des reproduktiven Reisens darstellt.

Neben dieser politisch motivierten Festlegung der Mutterschaft führt auch die Annahme einer engen Verbindung zwischen dem Kind und der Schwangeren zur Betrachtung der Leihmutter als rechtmäßige Mutter der Kinder. Die Schwangerschaft wird allerdings auch von Seiten der

BefürworterInnen der Leihmutterschaft nicht zwangsläufig als bedeutungslos wahrgenommen. So werden die sozialen Eltern mitunter durch die Vorstellung einer ‚kollektiven‘ Schwangerschaft in den für die Bindung zwischen der Mutter und dem Kind als bedeutungsvoll wahrgenommenen Prozess der Schwangerschaft integriert.

Hinsichtlich der genetischen Bindung wird sowohl in deutschen als auch französischen Medien von verschiedensten Seiten das Recht der Kinder, ihre Eizellenspenderin kennen zu lernen, betont. In diesem Zusammenhang findet sich auch die Meinung, dass eine Eizellenspenderin im Prinzip dazu befugt wäre, Anspruch auf das Sorgerecht der Kinder zu erheben. Die Überzeugung, dass die genetische Verbindung die Spenderin zur eindeutigen Mutter der Kinder macht, ist hingegen weder in der medialen Öffentlichkeit Deutschlands noch Frankreichs präsent. Demnach kann von einer Trennung zwischen den genetisch-biologischen ‚Wurzeln‘ der Kinder und der Frage nach der rechtmäßigen Mutterschaft gesprochen werden, wodurch das ursprünglich von dem Kultur- und Sozialanthropologen David Schneider formulierte euro-amerikanische Modell der Verwandtschaft eine zentrale Relativierung erfährt. Die Tatsache, dass diese willentliche Loslösung ähnlich wie im Fall einer Adoption selbst von den liberalen BeobachterInnen ausschließlich als Ausnahme akzeptiert wird, zeigt allerdings, dass zugleich eine, nach wie vor bestehende Dominanz der von Schneider formulierten Verwandtschaftsvorstellung (Schneider 1980: 24).

Im Fall der Vaterschaft kommt der genetischen Dimension eine weitaus gewichtigere Bedeutung als bei der Mutterschaft zu: Hier stellen die Gene für die meisten BeobachterInnen das relevante Kriterium zur Festlegung der tatsächlichen Elternschaft dar. So werden die biologischen Väter selbst von vielen KritikerInnen der Leihmutterschaft als unbestreitbare Eltern der Kinder wahrgenommen. Auf Basis dieser Ansicht wird den Ehefrauen der Väter die Rolle der Stief- beziehungsweise Adoptivmütter offeriert.

Eine rein auf soziale Faktoren abstellende Festlegung der Elternschaft kommt im Diskurs sehr selten vor und wird vorwiegend von Seiten betroffener Personen oder ihren Angehörigen vorgenommen. BeobachterInnen, die Leihmutterschaft für moralisch vertretbar halten, verweisen bei der Frage nach der rechtmäßigen Elternschaft zwar gelegentlich auf soziale Faktoren wie das bereits vorhandene Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses oder die Tatsache, dass weder die Leihmutter noch die Eizellenspenderin daran interessiert sind, sich der Kindern anzunehmen, verzichten jedoch selten darauf, zusätzlich auch die Eindeutigkeit der genetischen Vaterschaft zu unterstreichen.

Während die genetische Verwandtschaft aus den Eizellenspenderinnen keine eindeutigen Mütter werden lassen, wird diese Verbindung im Fall der Väter als Indiz für eine eindeutige Zugehörigkeit der Kinder wahrgenommen. Hierbei wird ersichtlich, dass die Bedeutung der Gene für die familiäre Zugehörigkeit nicht unabhängig von sozialen Dimensionen betrachtet

wird. Soziale Faktoren stellen also selten die alleinige Begründung für die Festlegung der Elternschaft dar, sondern entfalten ihren Einfluss indirekt, indem sie für die Bedeutungszuweisung einer genetischen Verbindung verantwortlich sind.

Aufgrund der rechtlich an die Abstammung gebundenen Staatsangehörigkeit provoziert die Biomedikalisierung der Fortpflanzung in den untersuchten Fällen nicht nur eine Debatte über die Festlegung der Elternschaft, sondern auch über die nationale Zugehörigkeit der Kinder. Während französische und deutsche Behörden die sozialen Eltern nicht anerkennen und die Kinder hiermit auch kein Anrecht auf die französische oder deutsche Staatsbürgerschaft haben, verlangen die betroffenen Paare eine umgehende Revidierung dieser Politik. Angesichts dieser Gegebenheit stellt sich in der deutschen beziehungsweise französischen Öffentlichkeit die Frage, inwiefern die Kinder als Mitglieder der nationalen Gemeinschaft zu betrachten sind.

Die in der Theorie angesprochene Uneinigkeit innerhalb der *Citizenship-Studies* bezüglich der Frage, ob das Gefühl nationaler Zugehörigkeit in Frankreich tatsächlich ein Pendant zu dem Zugehörigkeitsgefühl der deutschen Bevölkerung darstellt, wurde im Zuge der empirischen Analyse nicht geklärt und stellte auch nicht den Anspruch der vorliegenden Arbeit dar. Festzuhalten ist jedoch, dass sich Versuche der Re-Konzeptualisierung nationaler Zugehörigkeit angesichts moderner Fortpflanzungstechnologien in der medialen Öffentlichkeit Deutschlands inhaltlich nicht vom französischen Diskurs abheben.

In beiden Ländern sind Antworten auf die Frage der nationalen Zugehörigkeit direkt mit den erläuterten Ansichten über die rechtmäßige Elternschaft der Kinder verbunden, wobei sich die Argumentation auf die genetische und die biologische Dimension reduziert. So wurde bei der Frage, ob die im Ausland mithilfe einer Leihmutter geborenen Kinder der eigenen Nation zugehörig sind, in beiden Ländern entweder auf die genetische Verbindung zu einem Staatsangehörigen oder auf die biologische Mutterschaft einer ‚fremden‘ Frau verwiesen. Soziale Faktoren, finden bei der Frage nach deren nationaler Zugehörigkeit keinen Platz neben diesen ‚biologischen Tatsachen‘. Wurde bei der Frage nach der rechtmäßigen Elternschaft noch vereinzelt auf soziale Aspekte verwiesen, wird nun nahezu ausschließlich auf genetische oder biologische Komponenten als ‚Beweis‘ der nationalen Zugehörigkeit fokussiert. Wenn auch nicht direkt von *französischen* oder *deutschen Genen* gesprochen wird, weisen Annahmen und Meinungsäußerungen in den Diskursen beider Länder auf die latente Präsenz dieser Vorstellung hin. So verdeutlicht sich das Konzept der deutschen und französischen Nation als „*imagined genetic communities*“ beispielsweise auch in der flächendeckenden Abwesenheit der Vorstellung, dass den Kinder die Staatsbürgerschaft ihrer sozialen Mutter zustehen könnte (Simpson 2000).

In wenigen Fällen sprechen sich BeobachterInnen trotz der genetischen Verbindung zu einem Staatsangehörigen gegen die Anerkennung der Elternschaft und die formale Aufnahme der Kinder in die nationale Gemeinschaft aus. Diese Ansicht findet sich häufig gemeinsam mit der Betonung, dass rechtliche Entscheidungen bei den vorliegenden Fällen schnell eine Präzedenzwirkung entfachen können, womit der Verlust der staatlichen Souveränität sowie die Verstärkung des ungleichen Zugangs zu medizinischen Technologien innerhalb der nationalen Bevölkerung vorangetrieben werde.

Während nationale und familiäre Zugehörigkeit in der medialen Öffentlichkeit unmittelbar miteinander verknüpft sind, kommt es durch die außergewöhnlichen Lösungen von Seiten der staatlichen Behörden zu einer Entkoppelung dieser engen Verbindung: Im deutschen Fall wird die Geburtsurkunde mit den Namen des bayrischen Paares als rechtmäßige Eltern der Kinder auch nach einem über zwei Jahre andauernden Rechtsstreit nicht anerkannt, die Kinder bekommen dennoch aus „*humanitären Gründen*“ deutsche Reisedokumente ausgestellt (Zeit). Das oberste Gericht in Frankreich bestätigte im Zuge des letzten Urteils „*im Interesse der Kinder*“ die familiäre Beziehung zwischen ihnen und ihren sozialen Eltern, erkennt die Mädchen jedoch nicht als französische Staatsbürgerinnen an (Monde). In beiden Fällen wird hiermit eine Kluft zwischen der prinzipiell eng verbundenen nationalen und familiären Zugehörigkeit gerissen, die abermals die soziale Verhandelbarkeit dieser Konzepte verdeutlicht.

Der technologische Fortschritt in der Biomedizin provoziert nicht nur eine Debatte über den Erwerb der Staatsangehörigkeit, sondern erfordert auch eine Revision der hiermit verbundenen Rechte und Pflichten. In den konkreten Fällen konnte zunächst festgestellt werden, dass unerfüllte Kinderwünsche sowohl in Deutschland als auch in Frankreich über körperliche Einschränkungen zu staatlichen Belangen werden. Wie weit der deutsche beziehungsweise der französische Staat in den Augen seiner Angehörigen dazu verpflichtet ist die Durchsetzung dieses Rechtes aktiv zu gewähren wird ebenfalls in beiden Ländern kontrovers diskutiert. Den größten Konfliktpunkt stellt hierbei die Frage dar, inwiefern bestimmte Technologien beziehungsweise Formen ihrer Anwendung in das aktive Recht auf Fortpflanzung einzuschließen, oder aufgrund ihrer moralischen Bedenklichkeit selbst von einem passiven Recht auszuschließen sind.

Die französische Debatte weist diesbezüglich eine stärkere Heterogenität auf da selbst von Seiten der BefürworterInnen einer Legalisierung der Leihmutterschaft unterschiedliche Forderungen hinsichtlich der Reichweite dieses Schrittes bestehen. Während in Deutschland eine Genehmigung ausschließlich innerhalb stabiler, heterosexueller Partnerschaften diskutiert wird, steht in Frankreich auch eine Legalisierung für homosexuelle und

unverheiratete Paare zur Debatte, die jedoch nicht von allen BefürworterInnen unterstützt wird.

Nach dieser detailgetreuen Erläuterung der Ergebnisse ist abschließend zu fragen, welche Erkenntnisse aus der Debatte hinsichtlich des größeren Zusammenhanges zwischen technologischen Innovationen und gesellschaftlichen Verhandlungsprozessen gewonnen werden konnten. An dieser Stelle soll noch einmal auf das einleitend veranschaulichte Trapez in Abbildung 1 verwiesen werden. Am Beispiel der analysierten Fälle konnten Verhandlungsprozesse von Technologie, Elternschaft, Staatsangehörigkeit und nationaler Identität dargestellt und vergleichend analysiert werden. Die von öffentlichen EntscheidungsträgerInnen wahrgenommene Gefährdung der Menschenwürde durch die Leihmutterschaft und die mit ihr verbundene Anbindung familiärer und nationaler Zugehörigkeit an die gebärende Frau spiegelte sich marginal in den medial verhandelten Bedeutungsgehalten wieder. Allgemein stellte diese Form einer ablehnenden Betrachtungsweise nur eine von vielen empirisch ermittelten Konzeptualisierungen von Technologie, Elternschaft, Staatsangehörigkeit und nationaler Identität sowie der Qualität ihrer Verbindungen dar.

Das Phänomen des ‚Fruchtbarkeitstourismus‘ zur Umgehung nationaler Verbote erfordert auch eine erneute Betrachtung der Einbettung reproduktiver Technologien in den betroffenen Ländern. In der vorliegenden Analyse traten hierbei die im Alltag zumeist als ‚natürlich‘ und nicht verhandelbar wahrgenommenen Konzepte familiärer und nationaler Zugehörigkeit zum Vorschein und erfuhren im Licht technologischer Machbarkeit zugleich eine neue Prägung. Während die technologische Praktik der Leihmutterschaft in der vorliegenden Untersuchung als kritische Linse diente, mit der Momente der Ausformulierung von Elternschaft und Staatsangehörigkeit sichtbar wurden, fungierten Medien als Orte und Akteure dieses Verhandlungsprozesses. Hierbei ließen sich zwischen den Diskursen beider Länder, aber auch innerhalb derselben starke, inhaltliche Differenzen feststellen, während sich an anderen Stellen zum Teil auch Länder-übergreifende Tendenzen zeigten. Sehr deutlich wurde eine Re-Biologisierung familiärer Zugehörigkeit in Form der Genetisierung der Zeugung erkennbar (Wülfingen 2007). Dieser Prozess ist angesichts der steigenden Zahl von ‚Patchwork‘- bzw. Stieffamilien, bei denen Kinder teilweise von einem Elternteil erzogen werden, mit dem sie biologisch nicht verwandt sind, besonders beachtenswert.

Die komparative Analyse des französischen und des deutschen Diskurses ließ zudem Rückschlüsse auf den Einfluss des Kontextes auf die Debatten zu. In diesem Zusammenhang scheint die Debatten über die globalisierungsbedingte Determinierung nationalstaatlicher Souveränität insbesondere durch die Tatsache beeinflusst, dass der Blick

der Öffentlichkeit aufgrund der Beschaffenheit der jeweiligen Fälle im Zusammenhang mit Reproduktionstourismus in Frankreich nach Amerika, in Deutschland nach Indien gelenkt wurde. So wurde der Herd des Problems in deutschen Medien vielfach in der ausbeuterischen und egoistischen Handlungslogik westlicher (und somit auch deutscher) BürgerInnen verortet, während der französische Diskurs von der Vorstellung eines ‚*amerikanischen Kapitalismus*‘ geprägt schien, der mit dem Fruchtbarkeitstourismus französischer BürgerInnen in die eigenen Staatsgrenzen eingeschleust werde. Im Kern beruhen beide Fälle jedoch auf ein und dem selben Phänomen: BürgerInnen, die mit rechtlichen Einschränkungen der Anwendung technologischer Innovationen in ihrem Heimatland nicht einverstanden sind, finden im Zeitalter der Globalisierung Mittel und Wege sich Zugang zu bestimmten Technologien zu verschaffen.

Die analysierten medialen Debatten beziehen sich zwar auf die individuelle Situation der von Leihmüttern im Ausland geborenen Kinder deutscher bzw. französischer Wunscheltern, doch scheinen Ansichten und Argumente in weiten Teilen von dem Bewusstsein geprägt, dass die hierdurch aufleuchtende Problematik die spezifische Situation der betroffenen Kinder und Paare weit übersteigt. Der Umfang der medialen Debatte und die unzähligen persönlichen Stellungnahmen in Form von Online-Kommentaren zu Zeitungsartikeln zeigen das Bedürfnis vieler Staatsangehörigen sich in ihren persönlichen Ansichten Gehör zu verschaffen und sich inhaltlich an einem Diskurs über den politischen Umgang mit technologischen Innovationen innerhalb ihres Nationalstaates einzubringen.

Die Medien stellen einen Raum dar, indem dieser Verhandlungsprozess stattfindet. Hierbei ist ebenso davon auszugehen, dass Medien bis zu einem gewissen Grad von staatlicher Regierungsarbeit beeinflusst werden, wie anzunehmen, dass sie zum Teil Einfluss auf die staatliche Regierungsarbeit ausüben (Leggewie 1997). Die Möglichkeit einer transparenten Mitgestaltung und individuellen Einflussnahme auf politische Entscheidungen über technologische Innovationen ist hiermit allerdings keineswegs gegeben. Zu fragen bleibt daher, welche Orte einzelnen StaatsbürgerInnen bleiben, um sich inhaltlich in politische Entscheidungen über technologische Innovationen einzubringen.

Literatur

- Aleinikoff, T. Alexander, and Douglas B. Klusmeyer. *Citizenship Today: Global Perspectives and Practices*. Brookings Institution Press, 2001.
- Anderson, Benedict, and Richard O’Gorman. *Imagined Communities: Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*. Verso, 2006.
- Appelt, Erna. *Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Nation: politische Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses in Europa*. Campus Verlag, 1999.
- Ballard, Karen, and Mary Ann Elston. *Medicalisation: A Multi-dimensional Concept* *Palgrave Macmillan*. *Social Theory & Health*, Volume 3, Number 3, (14), 2005: S. 228-241
- Beck, Stefan. *Verwandtschaft machen: Reproduktionsmedizin und Adoption in Deutschland und der Türkei*. LIT Verlag Münster, 2007.
- Benhabib, Seyla: *Wer sind „wir“? Staatsbürgerschaft im heutigen Europa*; in: *Wiener Hefte zu Migration und Integration in Theorie und Praxis*, Drava Verlag, Klagenfurt/Celovec, 2003.
- Boshammer, Susanne. *Gruppen, Rechte, Gerechtigkeit*. Walter de Gruyter, 2003: S. 24 – 32
- Braun, Christina von. *Mythen des Blutes*. Campus Verlag, 2007.
- Brubaker, Rogers. *Citizenship and Nationhood in France and Germany*. Harvard University Press, 1992.
- Carsten, Janet. *After Kinship*. Cambridge University Press, 2004.
- Cesarani, David, and Mary Fulbrook. *Citizenship, Nationality, and Migration in Europe*. Routledge, 1996: S. 3 - 28
- Clark, Brigitte. *A Balancing Act? The Rights of Donor-conceived Children to know their Biological Origins*. *Stanford Law Review*, 2011: S. 1-18
- Clarke, Adele, and Laura Mamo, Jenniffer Fishman, Janet Shim, and Jeniffer Fosket. *Biomedicalization: Technoscientific Transformations of Health, Illness, and U.S. Biomedicine*. *American Sociological Review* 68 (2), 2003: 161-94.
- Clarke, Adele, Laura Mamo, and Jennifer Ruth Fosket. *Biomedicalization: Technoscience, Health, and Illness in the U.S.* Duke University Press, 2010.
- Clarke, Adele, and Shim Janet. *Technoscience and Transformations of Health, Illness and American Medicine*. In: Pescosolido, Bernice A. *Handbook of the Sociology of Health, Illness, and Healing: A Blueprint for the 21st Century*. Springer, 2011: S. 172 - 192

- Clarke, Adele. *Situational Analysis*. SAGE, 2005.
- Conrad, Christoph, and Jürgen Kocka. *Staatsbürgerschaft in Europa: historische Erfahrungen und aktuelle Debatten*. Edition Körber-Stiftung, 2001.
- Conrad, Peter, and Valerie Leiter. *Health and Health Care As Social Problems*. Rowman & Littlefield, 2003: S. 7 - 23
- Conrad, Peter. *The Medicalization of Society: On the Transformation of Human Conditions Into Treatable Disorders*. JHU Press, 2007: S. 3 – 23
- Dalla-Vorgia Pangiota. *The Ethics of New Reproductive Technologies*. Berghahn Books, New York-Oxford, 2003
- Felberbaum, Ricardo. *Das Deutsche IVF-Register 1996-2006: 10 Jahre Reproduktionsmedizin in Deutschland*. Springer, 2007.
- Felder, Kay Franziska. *Gewichtige Erzählungen. Mediale Konstruktionen von Übergewicht zwischen genetischem Determinismus und Eigenverantwortlichkeit*. Masterarbeit; Universität Wien, 2009.
- Felt, Ulrike, Helga Nowotny, and Klaus Taschwer. *Wissenschaftsforschung: Eine Einführung*. Campus, 1995.
- Felt, Ulrike, Maximilian Fochler, and Peter Winkler. *Coming to Terms with Biomedical Technologies in Different Techno-Political Cultures: A Comparative Analysis of Focus Groups on Organ Transplantation and Genetic Testing in Austria, France and the Netherlands*. *Science, Technology, & Human Values* 35(4), 2010: S. 525 - 553
- Flick, Uwe. *Introducing Research Methodology: A Beginner's Guide to Doing a Research Project*. SAGE Publications, 2011.
- Françoise Merlet: *Regulatory framework in assisted reproductive technologies, relevance and main issues*. In: *Folia Histochemica et Cytobiologica* 47, Nr. 5, 2009: S. 9 - 12
- Franklin, Sarah, and Helena Ragoné. *Reproducing Reproduction: Kinship, Power, and Technological Innovation*. University of Pennsylvania Press, 1998.
- Franklin, Sarah, and Susan McKinnon. *Relative Values: Reconfiguring Kinship Studies*. Duke University Press, 2001: S. 275 - 324
- Gabriele Sörgo: *Gebären in einer Konsumgesellschaft*. In: Christoph Wulf, Anja Hänsch, Micha Brumlik (Hg.): *Das Imaginäre der Geburt. Praktiken. Narrationen und Bilder*. München, 2008: S. 171-186

- Häuser-Schäublin, Bregitta. *Blutsverwandtschaft*: In: Von Braun, Christina und Wulf, Christoph (Hg.): *Mythen des Blutes*. Frankfurt/ Main, New York: Campus Verlag, 2007: S. 171 - 183
- Hecht, Gabrielle. *The Radiance of France. Nuclear Power and National Identity after World War II*. In: Hughes, Thomas Parke, und Agatha C. Hughes. *Technologies of Power: Essays in Honor of Thomas Parke Hughes and Agatha Chipley Hughes*. MIT Press, 2001.
- Hess, Sabine. *Flexible reproductive Biografisierung: Zum Kinder-Machen im Zeitalter biopolitischer Möglichkeiten – von Zeugungsstreiks und Spielermentalitäten*. In: Beck, Stefan. *Verwandtschaft machen: Reproduktionsmedizin und Adoption in Deutschland und der Türkei*. LIT Verlag Münster, 2007: S. 109 – 123
- Hoffmann, Nicolette. *Angst macht Dich manipulierbar!: Wie die Medienwelt auf dein Unterbewusstsein zugreift*. BoD – Books on Demand, 2010.
- Illich, Ivan. *Die Nemesis der Medizin: Die Kritik der Medikalisierung des Lebens*. C. H. Beck, 2007: 160 - 189
- Jasanoff, Sheila. *Designs on Nature: Science And Democracy in Europe And the United States*. Princeton University Press, 2007.
- Jasanoff, Sheila. *States of Knowledge: The Co-production of Science and Social Order*. Routledge, 2004.
- Jungfleisch, Frank. *Fortpflanzungsmedizin als Gegenstand des Strafrechts?: Eine Untersuchung verschiedenartiger Regelungsansätze aus rechtsvergleichender und rechtspolitischer Perspektive*. Duncker & Humblot, 2005: S 9 - 38
- Knecht, Michi. *Die Politik der Verwandtschaft neu denken. Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie*. In: Bulletin Texte Nr. 26. *Warum noch Familie?*, Hg. v. Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin, 2003: S. 52 - 70
- Knecht, Michi, Stefan Beck, and Sabine Hess. *Verwandtschaft machen: Einleitung*. In Beck, Stefan. *Verwandtschaft machen: Reproduktionsmedizin und Adoption in Deutschland und der Türkei*. LIT Verlag Münster, 2007: S. 7 - 11
- Knecht, Michi, Stefan Beck, and Sabine Hess. *Verwandtschaft neu ordnen: Herausforderungen durch Reproduktionstechnologien und Transnationalisierung*. In Beck, Stefan. *Verwandtschaft machen: Reproduktionsmedizin und Adoption in Deutschland und der Türkei*. LIT Verlag Münster, 2007: S. 12 – 32

- Knoll, Eva-Maria. *So weit gehen für ein Kind: Reproduktionstourismus als grenzüberschreitender Umweg*. In: Bockenheimer-Lucius, Gisela. *Umwege zum eigenen Kind: Ethische und rechtliche Herausforderungen an die Reproduktionsmedizin 30 Jahre nach Louise Brown*. Universitätsverlag Göttingen, 2008: S. 63 - 79
- Koch, Lene: *Two decades of IVF: A critical appraisal*. In Hildt, E., D. Mieth (Hg): *In vitro Fertilisation in the 1990s*. Ashgate. Aldershot. 1998: S. 20 - 28
- Kolip, Petra, and Julia Lademann. *Frauenblicke auf das Gesundheitssystem: Frauengerechte Gesundheitsversorgung zwischen Marketing und Ignoranz*. Beltz Juventa, 2010.
- Kröll, Judith. *Wissenschaft: Copyshop des Lebens? Von Schafen, Menschen und Visionen einer absoluten Naturbeherrschung*, Diplomarbeit: Universität Wien, 1999.
- Leggewie, Claus. *Medien und Demokratie*. Ver. Neue Kritik, 1997
- Lenz, Ilse, Lisa Mense, and Charlotte Ullrich. *Reflexive Körper?: Zur Modernisierung Von Sexualität Und Reproduktion*. VS Verlag, 2004.
- Menesson, Sylvie, and Dominique Mennesson. *Interdits d'enfants: Le témoignage unique de parents ayant eu recours à une mère porteuse*. Editions Michalon, 2008.
- Menesson, Sylvie, and Dominique Mennesson. *La gestation pour autrui: l'improbable débat*. Michalon, 2010.
- Mense, Lisa: *Neue Formen von Mutterschaft. Verwandtschaft im Kontext der Neuen Reproduktionstechnologien*. In: Lenz, Ilse, Lisa Mense, and Charlotte Ullrich. *Reflexive Körper?: Zur Modernisierung Von Sexualität Und Reproduktion*. VS Verlag, 2004: S. 149 - 175
- Mertens, Karsten. *Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsrecht - eine verfassungsrechtliche Untersuchung*. Tenea Verlag Ltd., 2004: S. 9 - 29
- Montpetit, Eric, Christine Rothmayr, and Frédéric Varone. *The Politics of Biotechnology in North America and Europe: Policy Networks, Institutions, and Internationalization*. Lexington Books, 2007.
- Montpetit, Eric, and Nathalie Schiffino. *Policy mediation of tensions regarding biotechnology in France*. In: Eric Montpetit, Christine Rothmayr, und Frédéric Varone, *The politics of biotechnology in North America and Europe: policy networks, institutions, and internationalization*. Lexington Books, 2007.
- Muno, Wolfgang. *Fallstudien und die vergleichende Methode*, in: Pickel, Susanne et al. (Hrsg.): *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft*. Neuere Entwicklungen und Anwendungen, Wiesbaden, 2008: S. 85 - 104

- Nowotny, Helga, Peter Scott, and Michael Gibbons. *Wissenschaft neu denken: Wissen und Öffentlichkeit in einem Zeitalter der Ungewißheit*. Velbrück Wiss., 2004.
- Oudshoorn, Nelly. *The Male Pill: A Biography of a Technology in the Making*. Duke University Press, 2003.
- Parkin, Robert, and Linda Stone. *Kinship and Family: An Anthropological Reader*. Blackwell Pub., 2004.
- Pescosolido, Bernice A. *Handbook of the Sociology of Health, Illness, and Healing: A Blueprint for the 21st Century*. Springer, 2010.
- Petryna, Adriana. *Life Exposed: Biological Citizens After Chernobyl*. Princeton University Press, 2011.
- Quenzel, Gudrun. *Konstruktionen von Europa: Die europäische Identität und die Kulturpolitik der Europäischen Union*. transcript Verlag, 2005.
- Ragnoé, Helena. 2004: *Surrogate Motherhood and American Kinship* In: Robert Parkin & Linda Stone (eds.), *Kinship and Family: An Anthropological Reader*. Oxford: Blackwell Publishing S. 342 - 359
- Ragnoé, Helena. *Incontestable Motivations*. In: Franklin, Sarah, and Helena Ragoné. *Reproducing Reproduction: Kinship, Power, and Technological Innovation*. University of Pennsylvania Press, 1998.
- Reichel, David. *Staatsbürgerschaft und Integration: Die Bedeutung der Einbürgerung für MigrantInnen*. Gabler Wissenschaftsverlage, 2011: S. 17 - 32
- Reischl, Hanna. *Making the past future present. Zukunftskonstruktionen im Reproduktionstechnologie-Diskurs vor Inkrafttreten des Fortpflanzungsmedizingesetzes von 1992 in Österreich*. Diplomarbeit; Universität Wien, 2009.
- Revermann, Christoph, and Bärbel Hüsing. *Fortpflanzungsmedizin: Rahmenbedingungen, wissenschaftlich-technische Fortschritte und Folgen*. edition sigma, 2011.
- Rotax, Horst-Heiner. *Zum Recht des Kindes auf Information über seine Leiblichen Eltern und zum Recht der Eltern auf Information über tatsächliche Mutter- bzw. Vaterschaft*. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, Vandenhoeck & Ruprecht 56 (2), 2007: S. 148 - 171
- Schnegg, Michael (Hg.), Erdmute Alber, Bettina Beer, and Julia Pauli. *Verwandtschaft heute. Positionen, Ergebnisse und Perspektiven*. Dietrich Reimer Verlag, Berlin, 2010: S. 7 - 24
- Schneider, David Murray. *American Kinship: a Cultural Account*. University of Chicago Press, 1980.

- Schreiber, Christine. *Natürlich künstliche Befruchtung?: eine Geschichte der In-vitro-Fertilisation von 1878 bis 1950*. Vandenhoeck & Ruprecht, 2007.
- Schröder, Iris. *Die kulturelle Konstruktion von Verwandtschaft unter den Bedingungen der Reproduktionstechnologien in Deutschland*. Dissertation, Universität Göttingen, 2003.
- Seidel, Hans-Christoph. *Eine Neue "Kultur Des Gebärens": Die Medikalisierung von Geburt im 18. Und 19. Jahrhundert in Deutschland*. Franz Steiner Verlag, 1998.
- Semke, Iris. *Künstliche Befruchtung in wissenschafts- und sozialgeschichtlicher Sicht*. Lang, 1996: S. 11 - 45
- Simpson, Bob. *Imagined Genetic Communities*. *Anthropology Today* 16 (3), 2000: S. 3 - 5
- Sorgo, Gabriele. *Gebären in einer Konsumgesellschaft*. In: Christoph Wulf/Anja Hänsch/Micha Brumlik (Hg.): *Das Imaginäre der Geburt. Praktiken. Narrationen und Bilder*. München, 2008: S. 171 - 186
- Stadelober-Degwerth, Marion *Von der Geburtshilfe zur Geburtsmedizin*. In: Pathologisch-Anatomischen Bundesmuseum Wien (Hrsg). *Geburtshilfe und Geburtsmedizin. Einst und Heute*. Thaur Verlag, Wien, 1998: S. 8 - 14
- Strathern, Marilyn. *Kinship and the Unexpected. Relatives Are Always a Surprise*. Cambridge University Press, Cambridge, 2005.
- Strathern, Marilyn. *After Nature: English Kinship in the Late Twentieth Century*. Cambridge University Press, 1992.
- Strathern, Marilyn. *Kinship, Law and the Unexpected: Relatives Are Always a Surprise*. Cambridge University Press, 2005.
- Strübing, Jörg. *Symbolischer Interaktionismus revisited*. *Zeitschrift für Soziologie* 26, 1997: S. 387 - 389
- Thomas, Kreitsch. *Nachwuchsschwäche und Nachwuchssicherung in Deutschland: Staat in der Verantwortung für eine aktive Bevölkerungspolitik?; ein Handbuch zur Bevölkerungspolitik*. Universitätsverlag Potsdam, 2010.
- Thompson, Charis. *Making Parents: The Ontological Choreography Of Reproductive Technologies*. MIT Press, 2005.
- Vollmann, Jochen. *Empirische Medizinethik: Konzepte, Methoden und Ergebnisse*. LIT Verlag Münster, 2011: S. 45 - 71
- Wagschal, Uwe. *Der deutsche Sozialstaat: Bilanzen - Reformen - Perspektiven*. Campus Verlag, 2000.

Waibl, Elmar. *Grundriss der Medizinethik für Ärzte, Pflegeberufe und Laien*. LIT Verlag Münster, 2004.

Weil, Patrick. *Zugang zur Staatsbürgerschaft. Ein Vergleich von 25 Staatsangehörigkeitsgesetzen*. In: Conrad, Christoph / Kocka, Jürgen (Hg.), Körper-Stiftung, Hamburg 2001: S. 95 - 98

Weil, Patrick. *How to Be French: Nationality in the Making Since 1789*. Duke University Press, 2008.

Winner, Langdon. *Do artifacts have politics?* Daedalus 109 (1), 1986: 121-136.

Wülfigen, Bettina Bock von. *Genetisierung der Zeugung: eine Diskurs- und Metaphernanalyse reproduktionsgenetischer Zukünfte*. transcript Verlag, 2007.

Internetquellen:

Geisler, Linus S. *Neue Wege in der Fortpflanzungsmedizin - Diagnostik, Therapie, Selektion*. Vortrag anlässlich der vom Wissenschaftszentrum Nordhein-Westfalen ausgerichteten Tagung „*Homo ex machina?*“ am 12.12.2001, Düsseldorf 2001. Verschriftliche Version gefunden auf: <http://www.linus-geisler.de/vortraege/0112wznrw.html> [online verfügbar am 23. Jänner 2011]

Kollmann, Zahraa. *Aus der Klinik für Gynäkologie und Geburtsmedizin*. 2008. Gefunden auf: http://www.diss.fuberlin.de/diss/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDISS_derivate_000000004593/Diss_Kollmann_Zahraa_141108.pdf?hosts [online verfügbar am 5. September 2011]

TAB-Brief Nr. 38 (2010): *Reproduktionsmedizin im europäischen Rechtsvergleich*. Büro für Technikfolgen-Abschätzung, Leiter Prof. Dr. Armin Grunwald. Gefunden auf: www.tab-beim-bundestag.de [online verfügbar am 11. Februar 2012]

Saborowski, Maxine. *Die Biodaten des Menschen*. Leviathan 36, Nr. 1 (3), 2008: S. 85 - 104. Gefunden auf: <http://www.springerlink.com/content/n45163v4h03k4617/> [online verfügbar am 5. September 2011]

Vaskovics, Lazlo. *Soziale, biologische, genetische und rechtliche Elternschaft*. In: Schattovits, Helmuth (Hg.): *Lebens- und Familienformen – Tatsachen und Normen*. Verschriftlichung zum 2. Europäischen Fachkongreß der Familienforschung. Wien 1997: 49 – 58

Gefunden auf: <http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/Materialien/Mat4.pdf> [online
verfügbar am 3. Jänner 2012]

8. Anhang

Medienberichte und Materialien

1. Tages- und Wochenzeitungen

Faz 1:	Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland vom 3. März 2010
Faz 2:	Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland vom 17. März 2010
Faz 3:	Frankfurter Allgemeine Zeitung für Deutschland vom 26. Mai 2010
FR 1:	Frankfurter Rundschau vom 17. März 2010
FR 2:	Frankfurter Rundschau vom 15. April 2010
SD:	Süddeutsche Zeitung vom 3. März 2010
Spiegel 1:	Spiegel online vom 4. März 2010
Spiegel 2:	Spiegel online vom 16. Mai 2010
Stern:	Stern.de vom 3. März 2010
SW:	Südwestpresse vom 4. März 2010
Tag 1:	Tagesschau.de vom 3. März 2010
Tag 2:	Tagesschau.de vom 1. Mai 2010
Taz:	Taz vom 16. März 2010
Welt 1:	Die Welt vom 18.3.2010
Welt 2:	Die Welt vom 30. Mai 2010).
Zeit:	Die Zeit vom 22. April 2010
Fig 1:	Le Figaro vom 18. März 2010
Fig 2:	Le Figaro vom 11. Jänner 2011
Lib 1:	Liberation vom 18. März 2010
Lib 2:	Liberation vom 6. April 2011
Mon 1:	Le Monde vom 20. März 2010
Mon 2:	Le Monde vom 6 April 2011
Nobs:	Le nouvel Observateur vom 19. März 2010
Point:	Le Point vom 17. März 2010

SLT: Slate-Magazin vom 7. April 2011

Beispiel zur Zitierung des Materials:

Mon 1: Le Monde vom 20. März 2010

Nobs / K19: Le Nouvel Observateur vom 19. März 2010, Kommentar Nr. 19

2. Sonstige Materialien zur Analyse:

Homepage der Organisation C.L.A.R.A: Comité de soutien pour la Légalisation de la GPA (Gestation Pour Autrui) et l'Aide à la Reproduction Assistée. Gefunden auf: <http://claradoc.gpa.free.fr/index.php?page=contact> [letzter Zugriff am 3. Februar 2012]

Travaux parlementaires: Les documents de travail du sénat. Série Législation Comparée, Nr. 182: La gestation pour autrui. Jänner 2008 [online verfügbar am 8. März 2012]

Berichte des Experten-Kommittes der Organisation:

Clara 2009: La révision des lois bioéthique en matière de gestation pour autrui: constats et propositions, par L'Association C.L.A.R.A. (Document support de l'audition du 08 juillet 2009 par la Mission d'Information Parlementaire sur la révision des lois de Bioéthique). Gefunden auf: <http://claradoc.gpa.free.fr/index.php?page=biblio> [online verfügbar am 6. Dezember 2011]

Clara 2011: La révision des lois bioéthique en matière de gestation pour autrui: constats et propositions, par L'Association C.L.A.R.A. (Document support de l'audition du 22 mars 2011 par la Commission des lois du Sénat) Gefunden auf: <http://claradoc.gpa.free.fr/index.php?page=biblio> [online verfügbar am 6. Dezember 2011]

Interviews:

Rtl.fr: RTL.fr-Interview mit Sylvie Mennesson vom 6. September. 2010. Gefunden auf: <http://www.rtl.fr/actualites/vie-pratique/sante/article/le-choix-de-yves-calvi-avec-sylvie-menesson-5950249311> [online verfügbar am 22. September 2011]

Fig-Interview: Interview mit Dominique Mennesson vom 11. Jänner 2011. Gefunden auf: <http://www.lefigaro.fr/actualite-france/2011/03/07/01016-20110307ARTFIG00664->

meres-porteuses-le-long-combat-du-couple-menesson.php [online verfügbar am 6. Juni 2011]

Originalversionen französischer Zitate (chronologisch):

Je serais quand même curieux de connaître le profil social de ces mères porteuses? Femme mariée employée ? Je pense pas. Femme en détresse sociale, sans revenus, dans la misère ? Là je crois que je chauffe. Oui, mais elle font ça de leur plein grés, elle ont le choix certains diront. C'est vrais, comme n'importe quel crève la dalle serait prêt à descendre au fond de la mine dans des conditions inhumaine pour un salaire de misère. Lui aussi il a le choix, peut on penser. Enfin... l'a t il vraiment ????? (Lib1 / K27)

Je serai pour les mères porteuses le jour où une femme riche sera mère porteuse pour le compte d'une femme pauvre. (Lib2 / K127)

Le raisonnement "contre les mères porteuses parce que les pauvres portent les enfants des riches" m'irrite. A ce compte-là, supprimons aussi les nounous, car ce sont des "pauvres" qui élèvent des enfants de "riches". C'est un raisonnement culpabilisant, qui n'apporte rien à la réflexion. (Lib2 / K128)

Car au final, vaut-il mieux maintenir des femmes dans la misère au nom de grands principes ou les sortir de la misère au prix de neuf mois de GPA? C'est typique du mode de vie bourgeois occidental de parler sans savoir. (Lib 2 / K40)

[D]ans tous les pays où la GPA est légale et encadrée, les gestatrices sont seulement remboursées de leur frais (qui peuvent être importants aux USA étant donné l'absence de sécurité sociale de ce pays et les multiples clauses d'exclusion de remboursement des mutuelles). Toutes les études sans exception montrent que ces femmes agissent par altruisme et ne sont pas motivés par l'argent. (Nobs / K8)

Il y a des millions d'enfant qui sont orphelins dans le monde, sortez les de ce drame, de ce traumatisme, plutôt que de créer de nouveaux traumatismes. (Point / K19)

Une demande d'adoption en France, constitue un véritable parcours du combattant usant physiquement et moralement: des enquêtes à n'en plus finir, des tonnes de dossiers et documents, des tracasseries administratives en tout genre, des enquêtes de moralité, des inspections du domicile, des justificatifs de ressources, etc. pour aboutir très souvent au bout de trois à cinq ans à un refus ou un échec ! Il n'est donc pas surprenant que des parents essaient de trouver une autre solution! (Monde 2 / K20)

[L]es détracteurs de la GPA sont incapables de concevoir des relations non-marchandes envers des individus qui ne sont pas des proches. Pourtant, des tas de gens visitent des prisons, des hôpitaux, des maisons de retraite, donnent à manger à des SDF, vont avec des ONG soigner des personnes dans des pays pauvres... Tout cela pour donner du réconfort et de l'aide à de parfait inconnus au départ. Ces détracteurs ne réalisent-ils pas que la plupart du temps le don quel que soit se fait au bénéfice d'un inconnu au départ? (Nobs / K8)

On ne peut également se contenter de renvoyer les couples infertiles vers l'adoption. D'une part, ce n'est pas le rôle de l'adoption de solutionner le problème de l'infertilité (sa vocation est de donner des familles à des enfants, pas l'inverse), d'autre part, il n'y a que 800 adoptions par an en France (pour 30 000 demandes) (CLARA 2009: 15)

Le droit à un enfant n'existe pas en droit international pas plus que le droit à une famille qui n'a jamais été repris dans aucun texte international depuis la Déclaration universelle de 1948. (Ff / K2)

[B]eaucoup de sujets de ce rapport concernent l'enfant à naître, mais je ne trouve aucune réflexion sur les droits de l'enfant (à naître), alors que l'on se focalise sur le droit des adultes (familles, parents, couples, veuves, etc...) à "avoir" un enfant [...] Une réflexion dans ce rapport sur le "droit de l'enfant" à naître serait de ce point de vue très salutaire et contrebalancerait le désir très légitime mais un peu égoïste du "droit à l'enfant". (Tnov / K1)

Comment préserver le sentiment de sa dignité quand on est le résultat d'une transaction, d'un contrat, d'une livraison ?» «Ce qui est en cause, c'est le statut de l'enfant comme sujet. En le traitant en objet convoité, auquel chacun a droit s'il peut payer, en lui proposant comme premier lien affectif, fondateur, un marché de dupes entre ses parents et une femme qui accepte d'être ainsi utilisée un temps pour disparaître ensuite, c'est l'humanité même de l'enfant que l'on met en péril (Nobs / K19)

Un enfant adopté peut souffrir énormément du rejet qui a été à l'origine de son adoption, mais il peut comprendre que sa mère n'était pas en mesure de l'accueillir, pour de nombreuses et très réelles raisons, mais en revanche, comment justifier ce trafic de chair humaine aux yeux de ceux qui nous sont le plus cher (nos petits)? (Nobs / K9).

Les enfants nés d'une insémination artificielle avec donneur, qui ne peuvent connaître le nom de leur géniteur, auront beau jeu de s'estimer discriminés dans la mesure où les enfants nés d'une gestation pour autrui auront accès à leurs origines (Travaux parlementaires).

La parenté est de fait. Qui les élève ? Qui les entoure ? Qui se lève la nuit, les soigne, les envoie à l'école, les console, les éduque, leur donne un coup de pied aux fesses à bon

escent ? Qui leur lit une histoire avant de s'endormir ? Bref qui sont leurs parents, si ce n'est les Menneson ? (Point / K10).

[S]i un jour vous faites un gâteau, et que vous avez tous les ingrédients, vous les avez mélangés et réparé tout le gâteau, mais qu'au moment de le cuire, votre four ne marche pas. Que faites-vous? Vous pouvez aller chez une voisine, et vous lui demandez naturellement, de prêter son four pour y faire cuire le gâteau. Est-ce que pour autant ce gâteau ne sera pas le vôtre?" (Menneson 2008 : 58).

Sur le plan clinique, les anthropologues, sociologues et psychologues qui ont étudié sur le terrain nous indiquent que tous les parents d'intention suivent, autant que possible, les diverses étapes de la conception et de la grossesse (ils sont notamment présents à l'occasion des visites chez le médecin et aux séances d'échographies), si bien que l'on peut parler d'une « grossesse collective ». (CLARA 2011: 6)

Certains observent que le ressenti d'un corps fusionnel entre les deux mères est orchestré par les échographies prénatales où, dans un contexte qui encourage la GPA en l'encadrant le corps médical accentue et légitime le fait que la future naissance est le fruit de la collaboration de deux femmes. (Nobs / K11)

Je voulais attendre d'être „enceinte"! Eh qui! Je le suis, d'une certaine façon: j'ai pris dix-sept kilos durant les premiers mois de la gestation de nos enfants. Et qu'on ne me parle pas de grossesse nerveuse! Non! Il s'agit d'une grossesse partagée" (Menneson 2008: 59).

[L]es jumelles ont été conçues à partir des spermatozoïdes du père Menneson et d'un ovocyte donné par "une amie". Il s'agit donc des filles du père mais pas de la mère. (Lib 1 / K4)

La femme qui en a accouché est-elle française? Non. Son mari ou concubin légalement reconnu est-il français? Non. La réponse est alors simple; ces deux enfants n'ont pas à être enregistrés sur l'état civil français. Autoriser les mères porteuses c'est ouvrir la porte à tous les trafics rémunérés (pensons au tiers-monde...) la mère d'un enfant, c'est la femme qui l'a porté dans son ventre, et point-barre !!! (Fig / K10)

[L]e père est français, automatiquement les enfants le sont d'office. Nous acceptons bien que des étrangères viennent accoucher sur notre sol et par la même l'enfant devient français et les parents ne sont pas expulsés. Donc deux poids deux mesures (Fig / K18).

Erklärung zum selbstständigen Verfassen der Arbeit

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe.

Ich versichere, dass ich diese Arbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Wien am 25. April 2012

Zusammenfassung

Ausgehend von der Idee, dass Medien ein Laboratorium für die gesellschaftliche Akzeptanz von technologischen Innovationen sind, untersucht die vorliegende Arbeit die mediale Diskussion über Leihmutterschaft und Reproduktionstourismus in Frankreich und Deutschland. Die methodische Vorgehensweise orientiert sich hierbei an der Situationsanalyse nach Adele Clarke. Die (Bio)Medikalisierung der Fortpflanzung und insbesondere das Aufkommen moderner Reproduktionstechnologien (ART) wie etwa Embryonentransfers, Ei- oder Samenspende und Leihmutterschaft führt zu einer Reihe ethischer und rechtlicher Probleme die sich vor allem daraus ergeben, dass bestehende Deutungsschemata nicht mehr greifen: Wird ein Kind etwa von einer Leihmutter geboren und ist genetisch nicht mit seinen Wunscheltern sondern SpenderInnen verwandt, so müssen bestehende Annahmen über Elternschaft in ihrer Selbstverständlichkeit hinterfragt und neu verhandelt werden. Da das Staatsangehörigkeitsrecht häufig an die Abstammung einer Person anknüpft, kann die Unklarheit hinsichtlich Elternschaft auch zu einer Verkomplizierung der Feststellung nationaler Zugehörigkeit führen. Ziel der vorliegenden Analyse ist es daher nicht nur zu einem tieferen Verständnis für den Konstruktionsprozess von Leihmutterschaft beitragen, sondern hierbei auch unterschiedliche Wahrnehmungen familiärer und nationaler Zugehörigkeit sowie deren gesellschaftlichen Implikationen herauszuarbeiten.

Abstract

Starting from the idea that the media serves as laboratory where moments of co-production can be observed, this thesis aims to show how surrogate motherhood is negotiated in French and German media. Employing case study and Situational Analysis, a Grounded Theory based approach by Adele Clarke, media discussions around law suits about surrogacy and reproductive tourism will be/is investigated. Aside from arising ethical concerns, the introduction of assisted reproductive technologies (ART) such as embryo-transfer, egg- or sperm donation and surrogacy also challenges common understandings of parenthood: When/If a child is genetically related to donors, born by a surrogate mother and wanted by a third party, one might have to think twice to define it's 'real' parents. As nationality is often acquired by descendance, uncertainty about parenthood can also challenge conceptions of citizenship. Taking this phenomena into account, cases chose in the present study also show to what extend ART requires the renegotiation of the *essence* of parenthood and citizenship in a globalized world while it shapes these processes of re-negotiation at the same time. Focusing on the way surrogacy is negotiated in French and German media, the present study will also explore imaginaries of motherhood and citizenship challenged by this technological practise.

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Daniela Schuh
Geburtsdatum: 24.09.1986 in Wien
Geburtsort: Wien
Staatsangehörigkeit: Österreich
Familienstand: ledig

Bildungsweg

10/2006 – 04/2012 Diplomstudium Soziologie (Rechts-, Sozial- und
Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung)
10/2007 – 02/2010 Rechtswissenschaften
2001 – 2006 Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe
Ausbildungsschwerpunkt Kulturtouristik, 1190 Wien
1997 - 2001 Realgymnasium Marianum, 1180 Wien
1993 -1997 Grundschule Schulbrüder Währing, 1180 Wien
1992 -1993 Vorschule Schulbrüder Währing, 1180 Wien

Wissenschaftliche & berufliche Tätigkeiten

2006 – 2011 Mitarbeiterin bei der Firma @II-event
2008 – 2009 Mitarbeit in einem Forschungsprojekt für die Firma *Leiner*
2007 – 2010 Studierendenberatung
07/2009 – 10/2009 Volunteer in einer Volksschule (Rumänien)
08/2008 & 07/2010 Praktikum in der Statistik Austria
06/2007 & 06/2008 Qualitative Sozialforschung in Siebenbürgen
06/2004 – 09/2004 Praktikum bei Austria Trend Hotels

Interessen & Fähigkeiten

Qualitative und quantitative Forschungsmethoden
Wissenschaft- und Rechtssoziologie
Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch
Trommeln und Gedichte schreiben